



Soziale Sicherheit in der Landwirtschaft

Agrarsozialversicherung



Soziale Sicherheit in der Landwirtschaft

2/2011
Agrarsozialversicherung

Inhalt 2/2011

FACHBEITRÄGE

Dr. Erich Koch	171
Aspekte der Agrarsozialversicherungssysteme in Europa	
Dr. Peter Mehl	175
Felix Austria? Sozialversicherung der Bauern in Österreich und landwirtschaftliche Sozial- versicherung in Deutschland im Vergleich	
Dr. Peter Mehl	189
Das agrarsoziale Sicherungssystem in Frankreich – Bestandsaufnahme und Analyse aus der Perspektive der deutschen landwirtschaftlichen Sozialversicherung	

PERSÖNLICHES

Landwirtschaftliche Sozialversicherung Niedersachsen- Bremen	259
Manfred Schmidt-Broscheit, ehemaliger stellvertreten- der Geschäftsführer, im Mai 2011 verstorben	
Landwirtschaftliche Sozialversicherung Niederbayern/ Oberpfalz und Schwaben	261
Josef Friedl, ehemaliger Geschäftsführer, im September 2011 verstorben	
Ehrenzeichen für Mitglieder der Selbstverwaltung	263

BÜCHER

Gerhard Siegl und Guenther Steiner: „Ja, jetzt geht es mir gut.“ Entwicklung der bäuerlichen Sozialver- sicherung in Österreich.	268
--	-----

Dr. Erich Koch

Aspekte der Agrarsozialversicherungssysteme in Europa

Außer Deutschland haben fünf weitere europäische Staaten, nämlich Österreich, Finnland, Frankreich, Griechenland und Polen, autonome landwirtschaftliche Sozialversicherungssysteme.¹ Sie unterscheiden sich unter anderem hinsichtlich des Kreises der versicherten Personen, des Leistungsspektrums, der Organisation und der Finanzierung zum Teil recht deutlich voneinander. Die multiplen Unterschiede, die sich vor allem historisch und ökonomisch erklären lassen und eine Berücksichtigung der politischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und agrarischen Rahmenbedingungen einfordern, machen einen wissenschaftlichen Vergleich hochkomplex. Im Folgenden sollen als kurze Hinführung zu den Beiträgen von MEHL lediglich einige wesentliche Aspekte angedeutet und einige Orientierungsdaten genannt werden.

Versicherungszweige, abgedeckte Lebensrisiken, Leistungen

In allen angesprochenen Staaten steht das jeweilige agrarsoziale neben dem allgemeinen und teilweise neben weiteren berufsspezifischen Sicherungssystemen. Nicht alle landwirtschaftlichen Sondersysteme decken die gleichen Lebensrisiken (selbst) ab. Während in den meisten Staaten – außer Deutschland auch Österreich, Frankreich, Polen – über die Zweige Unfallversicherung, Alterssicherung und Krankenversicherung die wesentlichen Risiken vom Zuständigkeitsspektrum der LSV-Träger umfasst sind, ist die finnische MELA² nur für die Unfallversicherung und die Alterssicherung zuständig, die griechische OGA³ nur für die Krankenversicherung und die Alterssicherung. Nur in Deutschland ist die LSV auch Träger der Pflegeversicherung.

Spezifische Leistungen, die denen der deutschen Betriebs- und Haushaltshilfe vergleichbar sind, gibt es in Finnland und in Frankreich. Darüber hinaus besteht in einigen Ländern eine Zuständigkeit für die Gewährung von bestimmten Familienleistungen. Insbesondere die französische MSA⁴ wird dabei nicht nur als Sozialversicherungsträger, sondern auch als sozialer Leistungserbringer tätig. Sie betreibt beispielsweise Altenheime, Rehabilitations- und Urlaubszentren und ein telemedizinisches Netzwerk. Außer in Frankreich

1 www.enasp.eu.

2 www.mela.fi.

3 www.oga.gr.

4 www.msa.fr.

verstehen sich auch die LSV-Träger in Griechenland und in Polen als (agrar-) sozialpolitische Akteure. Nennenswerte Zusatzversicherungen bieten die LSV-Träger in Frankreich, Finnland und Griechenland.

Versicherte Personenkreise

Im Schwerpunkt geht es bei der agrarsozialen Sicherung um den solidarischen Schutz für landwirtschaftliche Unternehmer und ihre Familien. Alle sechs Sicherungssysteme schließen die selbstständigen Landwirte und ihrer Familien sowie die Alterteiler ein. Nur in Frankreich und in Griechenland sind die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer umfassend einbezogen. Eine Parallele zur Regelung in Deutschland, wo die LSV die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer (nur) in den Schutz der Unfallversicherung einschließt, gibt es in keinem anderen Land. In Österreich und in Polen sind es allein die selbstständigen Landwirte und ihre Familien, welche unter den Schutz der Agrarsozialversicherung fallen. In Finnland sind infolge einer jüngeren Reform zusätzlich solche Künstler und Wissenschaftler umfasst, die zum Beispiel Stipendien erhalten. Die französische Mutualité Sociale Agricole (MSA) ist darüber hinaus umfassend zuständig für landwirtschaftliche Lohnunternehmer und ihre Familien sowie für landwirtschaftliche Arbeitnehmer (inklusive Saisonarbeiter) und ihre Familien. In Griechenland ist die OGA außerdem unter bestimmten Bedingungen subsidiär zuständig für Beschäftigte aller Art in ländlichen Regionen, für Selbstständige und Handwerker in Orten mit bis zu 2.000 Einwohnern und optional für Mönche und Nonnen im landwirtschaftlichen Sektor. Damit gibt es zwei Staaten – Finnland und Griechenland – in denen auch Teile der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung dem Versicherungsschutz in der LSV unterliegen.

Organisation und Aufsicht

Die agrarsoziale Sicherung weist auch hinsichtlich ihrer Organisation deutliche länderspezifische Unterschiede auf. In Österreich besteht ein landesweit zuständiger Träger der bäuerlichen Sozialversicherung, die Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB).⁵ Die SVB hat acht Regionalbüros. Die finnische MELA hat 55 regionale Zuständigkeitsbereiche und ca. 200 Büros auf lokaler Ebene. In Frankreich gibt es eine Zentralkasse und 35 rechtlich selbstständige regional zuständige Träger mit etwa 540 dezentralen Büros. Die griechische OGA besteht aus einem landesweit zuständigen Träger mit

5 www.svb.at.

acht regionalen Zuständigkeitsbereichen. In Polen hat die KRUS eine Zentraleinheit, 16 regionale Untergliederungen und 256 lokale Büros.⁶

Die sechs Sondersysteme beschäftigen als Arbeitgeber zurzeit ca. 31.400 Menschen. Die größten Arbeitgeber sind die LSV-Träger in Frankreich (17.900), Polen (6.000) und Deutschland (5.900). Dabei ist die Verteilung der Mitarbeiter auf die Zentrale und die regionalen Geschäftsstellen sehr unterschiedlich. In Griechenland sind es ca. 61 % der Beschäftigten in der Zentrale arbeiten, sind es in Österreich 39 %, in Deutschland 16 %, in Finnland 7 %, in Frankreich 5 % und in Polen 4 %.

Während die LSV-Träger in den meisten Staaten als Körperschaften des öffentlichen Rechts verfasst sind, agieren sie in Finnland und Frankreich auf privatrechtlicher Grundlage. Nur in Frankreich ist die Mutualité Sociale Agricole der Konkurrenz durch andere private Versicherungsunternehmen ausgesetzt.

Alle Organisationen basieren auf dem Prinzip der Selbstverwaltung, wobei der Grad der Unabhängigkeit vom Staat unterschiedlich ist. Typischerweise stehen die LSV-Träger unter der Aufsicht der zuständigen (Bundes-)ministerien.⁷

Wirtschaftliche Bedeutung und Finanzierung

In den sechs EU-Mitgliedsstaaten gibt es mehr als 15 Mio. Empfänger agrarsozialer Leistungen. Deren Gesamthöhe liegt bei ca. 47 Mio. Euro im Jahr. Dabei liegt der Anteil der Landwirtschaft an der Wirtschaftsleistung der betroffenen sechs Staaten bei durchschnittlich 5,5 % (Deutschland 1,8 %, Frankreich 3,2 %, Österreich 4,3 %, Finnland 4,4 %, Griechenland 9,2 % und Polen 10,1 %).

Die Leistungsausgaben der finnischen LSV liegen bei rund 1 Mrd., die der österreichischen bei 3 Mrd., die der polnischen bei 4 Mrd., die der griechischen bei 8 Mrd. und die der französischen bei 27 Mrd. Euro jährlich. Dabei ist die partielle Finanzierung durch den Steuerzahler systemtypisch. In allen Staaten sinkt der Anteil der landwirtschaftlichen Bevölkerung kontinuierlich, was das Verhältnis zwischen Aktiven/Beitragszahlern und Altenteilern/Leistungsempfängern dauerhaft ungünstig gestaltet. Die im Wesentlichen durch

6 www.krus.gov.pl.

7 In einigen Staaten ist neben den für Landwirtschaft zuständigen Ministerien auch das Sozial- bzw. Gesundheitsministerium und das Finanzministerium betroffen.

den Strukturwandel in der Landwirtschaft erforderliche staatliche Beteiligung ist auch innerhalb der verschiedenen Systeme je Versicherungszweig unterschiedlich: In Österreich beträgt sie bei der Unfallversicherung ca. 25 %, bei der Krankenversicherung ca. 46 % und bei der Alterssicherung ca. 74 %. In Finnland sind es bei der Unfallversicherung etwas 30 % und bei der Alterssicherung rund 75 %. Zur Situation in Frankreich und Deutschland siehe den Beitrag von MEHL in diesem Heft. In Griechenland liegt der Staatsanteil an der Finanzierung bei rund 77 %. In Polen wird die Alterssicherung zu 90 % staatlich finanziert, während die Kranken- und die Unfallversicherung gänzlich beitragsfinanziert sind.

Ausblick

Die sechs europäischen agrarsozialen Sondersysteme sehen sich zum einen mit den allgemeinen die Sozialversicherungssysteme betreffenden Phänomenen (wachsender Sparzwang, Konzentrationsprozesse) konfrontiert, zum anderen mit dem kontinuierlichen Rückgang der Mitgliederzahlen. Letztgenannte Entwicklung ist geeignet, den Umfang oder das Fortbestehen als Sondersystem in Frage zu stellen. Dem kann mit einer stets erneuerten Herausarbeitung der Vorzüge der agrarsozialen Sicherung für die bäuerlichen Familien, aber auch für die Gesamtgesellschaft wirksam entgegengetreten werden. Hierbei kann ein Blick auf die in anderen Staaten bevorzugten Lösungen hilfreich sein. Ein detaillierter Vergleich kann das Bewusstsein für die Besonderheiten des eigenen Systems schärfen und als Argumentationsbasis für die Verteidigung sinnvoller Regeln und Praktiken, aber auch für notwendige und sinnvolle Veränderungen dienen. Dabei schafft – das wird in den nachfolgenden Beiträgen von MEHL deutlich – nur eine vertiefende Betrachtung die Basis für das Verständnis der individuellen nationalen Lösungen.

Verfasser:

Dr. Erich Koch
Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung
Weißensteinstraße 70 - 72
34131 Kassel

Dr. Peter Mehl

Felix Austria? Sozialversicherung der Bauern in Österreich und landwirtschaftliche Sozialversicherung in Deutschland im Vergleich¹

1 Einleitung

Wie in Österreich so gibt es auch in Deutschland ein auf die Landwirtschaft zugeschnittenes Sozialversicherungssystem, das Landwirte und ihre Familien bei Alter, Erwerbsunfähigkeit, Krankheit, Arbeitsunfall und Pflegebedürftigkeit absichert. Die Landwirtschaftliche Sozialversicherung (LSV) bietet wie die Sozialversicherung der Bauern (SVB) soziale Sicherung „aus einer Hand“ und verfügt über ein spezifisches Beitrags- und Leistungssystem sowie weitere Besonderheiten gegenüber den Sozialversicherungssystemen etwa von Arbeitnehmern. Dem unbestrittenen Vorteil, maßgeschneiderte Lösungen anbieten zu können, steht der Nachteil gegenüber, dass LSV und SVB sehr ungünstige Risikostrukturen aufweisen, die in erster Linie dem Strukturwandel in der Landwirtschaft zuzuschreiben sind. Die durchaus vergleichbare Situation von LSV und SVB legt es nahe, beide Systeme zu vergleichen.

Die folgende vergleichende Analyse der agrarsozialen Sicherungssysteme in Deutschland und Österreich will über die bloße Beschreibung von Gemeinsamkeiten und Unterschieden hinaus nach Möglichkeit auch eine vergleichende Bewertung vornehmen. Die Überschrift des Beitrags „Felix Austria?“ drückt die in Deutschland vorherrschende Auffassung aus, dass es die österreichischen Landwirte in Fragen der sozialen Sicherung „besser haben“ als ihre deutschen Berufskollegen. Zur Überprüfung dieser Einschätzung werden im Folgenden zwei Fragen gestellt und, soweit es die durchaus vorhandenen Vergleichsschwierigkeiten zulassen, auch beantwortet: In welchem System sind die Landwirte besser abgesichert? Wo sind sie kostengünstiger versichert? Das heißt, es werden zunächst der versicherte Personenkreis und die Leistungen und danach die Relation von Beiträgen und Leistungen in beiden Systemen verglichen. Dem vorangestellt wird ein Überblick über grundlegende Parallelen und Unterschiede der Systeme.

1 Schriftliche Fassung eines Vortrags anlässlich der Generalversammlung der SVB am 13./14. April 2010 in Wien.

2 Grundlegende Parallelen und Unterschiede

Ein Blick auf die grundlegenden Strukturen und die Entwicklungsgeschichte von SVB und LSV zeigt eine ganze Reihe von Gemeinsamkeiten der beiden Systeme, aber auch wichtige Unterschiede.

Eine besonders auffällige Parallelität zeigt die etappenweise Entwicklung der sozialen Absicherung, die sich in beiden Systemen zeitlich nach der sozialen Absicherung der abhängig Beschäftigten vollzog und schrittweise zu einer stetigen Ausweitung des versicherten Personenkreises und des Leistungsumfangs geführt hat. Wesentliche Etappen in der landwirtschaftlichen Alterssicherung – in Deutschland vom Bargeldzuschuss (1957) zur Teilsicherung (1974) bis zur obligatorischen Ehegatten- bzw. Bäuerinnensicherung (1995), in Österreich vom Zuschussrentensicherungsgesetz (1958) zur vollwertigen Pensionssicherung (1971) bis zur Einführung einer obligatorischen Ehegatten- bzw. Bäuerinnensicherung (1992) – verliefen nahezu zeitgleich. Parallelität zeigt sich in der relativ späten Einführung einer obligatorischen Krankenversicherung in Österreich (1965) und Deutschland (1972). Gemeinsam ist beiden Systemen auch, dass die Ausgaben nicht allein aus den Beiträgen der versicherten aktiven Landwirte finanziert werden können. Ohne die finanzielle Unterstützung von Seiten Dritter wären LSV wie die SVB nicht lebensfähig. Seit den 1980er Jahren haben daher in beiden Systemen erhebliche Umgestaltungen stattgefunden und die Diskussion um weitere Reformen hält an. Dies rührt daher, dass besonders in Zeiten knapper öffentlicher Kassen die agrarsozialen Sondersysteme in beiden Ländern unter besonderer Beobachtung und Reformdruck stehen.

Gleichwohl gibt es auch Unterschiede: Anders als bei der SVB werden bei der LSV in Deutschland die Bundesmittel aus dem Haushalt des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) finanziert. Die fachliche Zuständigkeit liegt beim BMELV, beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und beim Bundesministerium für Gesundheit (BMG).

Ein weiterer Unterschied liegt in den Beitragsmaßstäben zur deutschen LSV, die im krassen Gegensatz zur Einheitlichkeit des Beitragsbemessungsmaßstabes für alle Sicherungsbereiche der SVB liegen. In der deutschen LSV ist die Beitragsgestaltung sehr viel komplizierter und uneinheitlicher: In der Alterssicherung besteht ein sogenannter Einheitsbeitrag für alle Versicherten, der sich an der Beitrags/Leistungsrelation der allgemeinen Rentenversicherung bemisst (abzüglich 10 %). Faktisch durchbrochen wird das Prinzip des Einheitsbeitrags durch die Leistung „Zuschuss zum Beitrag“, den Landwirte

mit niedrigerem Einkommen auf Antrag erhalten. In der Landwirtschaftlichen Krankenversicherung (LKV) und der Landwirtschaftlichen Unfallversicherung (LUV) werden die Beiträge der landwirtschaftlichen Unternehmer nicht nach dem Einkommen, sondern nach (für LKV und LUV unterschiedlichen) Ersatzmaßstäben festgelegt. Hierfür verantwortlich sind die einzelnen Selbstverwaltungen der neun regionalen landwirtschaftlichen Träger, die dabei Vorgaben des Gesetzgebers zu beachten haben.

3 Unfallversicherung

Versicherter Personenkreis

Wie in Österreich handelt es sich bei der Unfallversicherung in der LSV um eine Betriebsversicherung, bei der ein Betriebsbeitrag zu entrichten ist. In Deutschland werden grundsätzlich alle landwirtschaftlich genutzten Flächen, unabhängig von ihrer Größe und von einer Erwerbsabsicht des jeweiligen Unternehmers, in den Versicherungsschutz der landwirtschaftlichen Unfallversicherung (LUV) einbezogen. Der Versicherungsschutz setzt lediglich eine planmäßige Bewirtschaftung von nicht ganz untergeordneter Bedeutung voraus. Daher sind in der LUV knapp 1,5 Mio. land- und forstwirtschaftliche Unternehmen erfasst, wovon ca. 600.000 Unternehmen eine Größe bis 1 ha und weitere rd. 400.000 Unternehmen eine Größe zwischen 1 und 5 ha aufweisen. Seit 2005 können sich Unternehmer und ihre Ehegatten von der Versicherungspflicht befreien lassen, wenn ihr Unternehmen eine Größe von bis zu 0,25 ha hat. Stärker noch als in Österreich gibt es daher in Deutschland viele Betriebe, die nur der Unfallversicherungspflicht unterliegen. Auch innerhalb der Unternehmen ist der Kreis der kraft Gesetzes in der Unfallversicherung einbezogenen Personen weit gezogen. Grundsätzlich werden in Deutschland alle Personen vom Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung erfasst, die in abhängiger Stellung für ein Unternehmen tätig werden. Dies schließt auch Gelegenheitstätigkeiten ein. Grund für diesen weitreichenden Versicherungsschutz ist, dass es ansonsten in derartigen Fällen nicht zu einer Ablösung der Unternehmerhaftpflicht käme. Deshalb fallen grundsätzlich auch geringfügige Tätigkeiten unter den Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Im Unterschied zu Österreich erfolgt die Unfallversicherung in Deutschland branchen- und nicht statusbezogen, d. h. Arbeitnehmer in Landwirtschaft und Gartenbau sind in der LUV durch den betriebsbezogenen Beitrag mit abgesichert. Für sie ist also kein Extra-Beitrag wie in Österreich an die AUVA zu entrichten.

Leistungsrecht

Im Unterschied zur österreichischen Regelung werden Heilbehandlungskosten nach Betriebsunfällen von der LUV und nicht von der Krankenversicherung getragen. Dagegen folgt die Berechnung von Unfallrenten in Deutschland und Österreich der gleichen Systematik: In beiden Ländern werden keine tatsächlichen Einkünfte, sondern ein fiktiver Jahresarbeitsverdienst zugrunde gelegt. Allerdings liegt der angesetzte Jahresarbeitsverdienst und damit die neu festgestellten Unfallrenten in Österreich seit der Reform 1999 deutlich höher als in Deutschland (siehe Übersicht 1). In Deutschland wird zudem seit 2007 erst bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 30 % eine Unfallrente an Landwirte gezahlt, in der SVB liegt diese Grenze bei einer MdE von 20 %. Auf der anderen Seite werden in der deutschen LUV auch Unfälle im Rentenalter entschädigt, sowie bestehende Unfallrenten lebenslang ausbezahlt und nicht, wie in Österreich, bei Erreichung des Rentenalters abgefunden. Weiterhin liegt die Wartezeit für den Bezug einer Unfallrente in Österreich mit einem Jahr deutlich über der Wartezeit für eine Unfallrente in der deutschen LUV (26 Wochen).

Übersicht 1: Unfallrente für Landwirte in Österreich und Deutschland 2010 (in Euro pro Jahr)

Unfallrente bei	20 % MdE	30 % MdE	100 % MdE
SVB	2.223,42	3.484,79	17.425,68
LSV	–	2.218,18	11.092,00

Quelle: Eigene Berechnungen auf der Grundlage von Angaben von SVB und LSV

4 Alterssicherung**Versicherter Personenkreis**

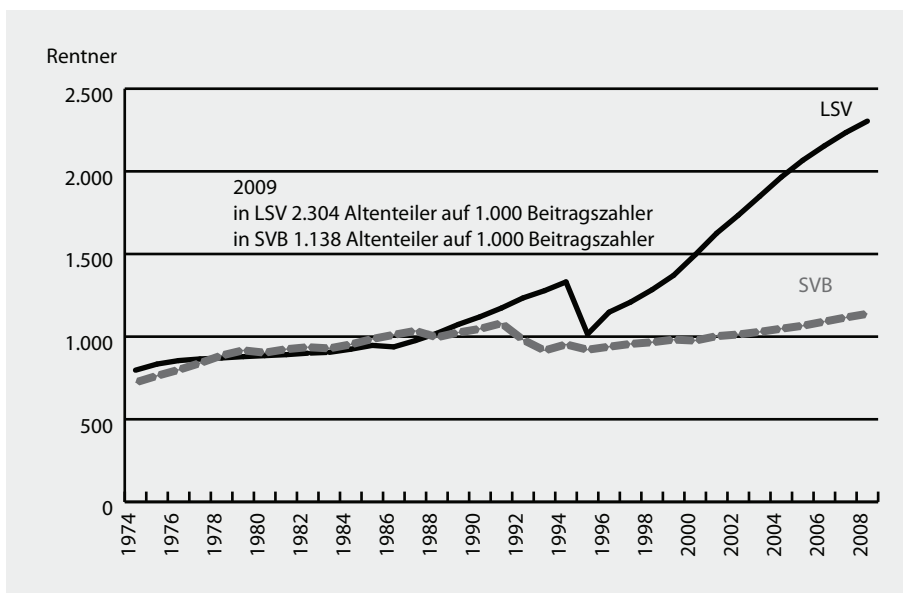
Die in Österreich bestehende Pflicht zur Mehrfachversicherung für Landwirte im Nebenerwerb gibt es in der deutschen Alterssicherung der Landwirte (AdL) de facto nicht. Zwar gibt es durchaus eine parallele Versicherungspflicht in der landwirtschaftlichen Alterssicherung und der gesetzlichen Rentenversicherung. Im Unterschied zur Lösung in Österreich kann sich ein Landwirt in Deutschland jedoch von der AdL befreien lassen, sofern eine anderweitige Versicherungspflicht vorliegt (z. B. wegen außerlandwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze, Kindererziehung oder Pflegetätigkeit). Für eine solche Befreiung von der Versicherungspflicht reicht also bereits ein regelmäßiges außerlandwirtschaftliches Erwerbs- oder Erwerbserstatzeinkommen über 4.800 Euro pro Jahr. Diese Befreiungsoption wird in vielen Fällen auch wahrgenommen: Von 495.000 in Deutschland versiche-

rungspflichtigen Landwirten und Ehegatten waren Ende 2009 49 % (42 % der Landwirte und 59 % der Ehegatten) von der Versicherungspflicht befreit.

Vom Standpunkt der sozialen Absicherung her gesehen ist diese Regelung problematisch, da einerseits die Pension, die aus einem Einkommen knapp über der Geringfügigkeitsgrenze resultiert, sehr gering ist und andererseits die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit durch die Befreiung von der Versicherungspflicht unberücksichtigt bleibt. In dieser Hinsicht ist sicherlich die Regelung der Mehrfachversicherung in der SVB zielführender, weil hier sowohl landwirtschaftliches wie außerlandwirtschaftliches Arbeitseinkommen bis zur Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt und damit beitrags- und rentenrelevant werden. Die Befreiungsmöglichkeiten im deutschen System sind aber auch unter dem Gesichtspunkt der Systemstabilität kritisch zu sehen, weil sie dem System Beitragszahler entzieht.

Ein Vergleich der Entwicklung von Beitragszahlern und Rentnern zwischen SVB und LSV zeigt diesen Aspekt eindrucksvoll.

Abbildung 1: Anzahl Rentner je 1.000 Beitragszahler in SVB und LSV



Quelle: Eigene Berechnungen auf der Grundlage von Angaben von SVB und LSV

Abbildung 1 zeigt, wie viele Rentenempfänger in jedem System auf 1.000 Beitragszahler entfallen und wie sich dieses Verhältnis seit dem Jahr 1974 entwickelt hat. Bis zum Jahr 1990 zeigt sich eine weitgehend parallele Entwicklung. Danach allerdings führten gegenläufige gesetzgeberische Maßnahmen zu einer erheblichen Auseinanderentwicklung. In der SVB griffen Maßnahmen, die eine stabilisierende Wirkung entfalten. Demgegenüber führte die Agrarsozialreform 1994 in Deutschland zunächst zu einem sehr kurzfristigen Aufwärtstrend (Einführung der Bäuerinnensicherung) und dann zu einer sehr starken Verschlechterung der Relation, die auf die o. g. Befreiungsmöglichkeiten zurückzuführen ist. Im Jahr 2009 entfielen auf 1.000 Beitragszahler in der SVB 1.138 Rentenempfänger, in der LSV waren es dagegen 2.304. Aus dem Gleichstand von SVB und LSV im Jahr 1988 ist also innerhalb von 21 Jahren eine Differenz von 1.166 Rentenempfänger je 1.000 Beitragszahlern geworden.

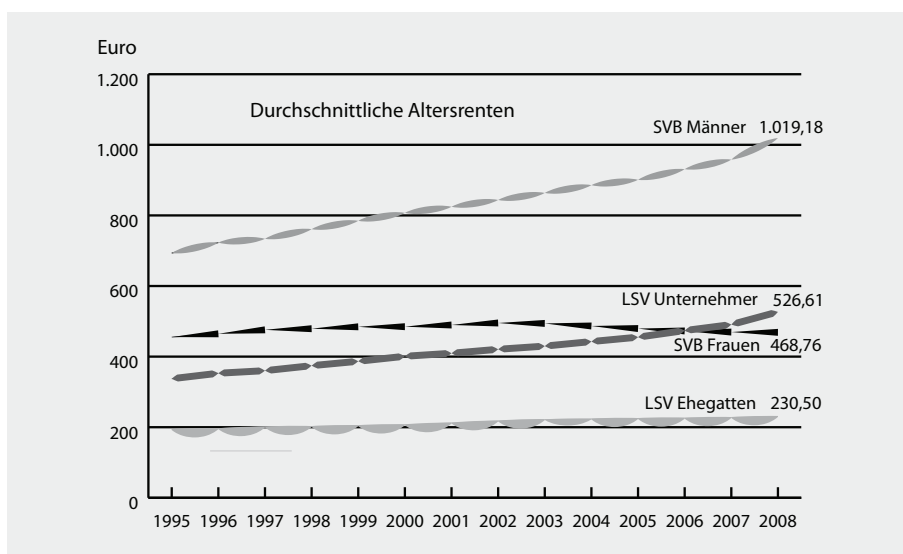
Alterssicherungskonzeption und Leistungshöhe

Im Leistungsbereich der Alterssicherung verfolgen SVB und LSV unterschiedliche Konzeptionen. Die Alterssicherung der SVB ist auf Statussicherung ausgelegt und setzt auf eine Vollsicherung, die die individuelle Absicherung des Einkommensniveaus im Rentenalter mit Hilfe der gesetzlichen Vorsorge sichert. Das SVB-System enthält zudem mit der Ausgleichszulage eine wichtige Mindestsicherungskomponente. Die landwirtschaftliche Alterssicherung Deutschland ist dagegen als Teilsicherung mit einem Einheitsbeitrag angelegt. Der erhobene Einheitsbeitrag führt auch zu einer (nur nach der Beitragsdauer variierenden) einheitlichen Altersrente. Diese soll lediglich eine Grundsicherung ermöglichen, die dann durch das Altenteil und durch individuelle Vorsorgemaßnahmen aufgestockt werden muss.

Infolge der unterschiedlichen Sicherungskonzeptionen ist die gesetzliche Altersrente in der Landwirtschaft in Österreich höher als in Deutschland: Die durchschnittliche Alterspension aus der SVB lag im Jahr 2008 bei Männern bei 1.019,18 Euro, bei Frauen bei 526,61 Euro. Das durchschnittliche Regelaltersgeld in Deutschland betrug im Jahr 2008 beim landwirtschaftlichen Unternehmer 468,76 Euro, beim Ehegatten lag es bei 230,50 Euro. Für die höhere Altersrente der Landwirte in Österreich spielt die Ausgleichszulage eine wichtige Rolle: 2009 erhielten 26 % der Pensionisten der SVB eine Ausgleichszulage; diese lag im Durchschnitt bei 369 Euro. Für die deutschen Landwirte ist demgegenüber das analoge Instrument „Grundsicherung im Alter“ kaum relevant, weil dabei im Unterschied zur Ausgleichszulage Vermögen angerechnet wird. Die in Abbildung 2 dargestellte Entwicklung seit 1995 zeigt, dass sich die Unterschiede im Zeitablauf verstärkt haben.

Insgesamt bestehen im Bereich der Alterssicherung die größten Unterschiede zwischen SVB und LSV. Aufgrund der unterschiedlichen Sicherungsphilosophie – Teilsicherung in Deutschland gegenüber der Absicherung des individuellen Einkommens im Rentenalter in Österreich – ist die gesetzlich fixierte soziale Absicherung der Landwirte in Österreich für den Ruhestand weit umfassender als die ihrer deutschen Kollegen.

Abbildung 2: Entwicklung durchschnittliche Altersrenten 1995-2008 in SVB und LSV (in Euro pro Monat)



Quelle: Eigene Berechnungen auf der Grundlage von Angaben von SVB und LSV

5 Krankenversicherung

Versicherter und beitragspflichtiger Personenkreis

Die in den 1990er Jahren in Österreich unternommenen Schritte zur Ausweitung des beitragspflichtigen Personenkreises in der Krankenversicherung der SVB (Aufhebung der Ehegattensubsidarität; Ersetzung der generellen Nachrangigkeit der Krankenversicherung in der SVB durch die Mehrfachversicherung) sind in Deutschland nicht erfolgt. Insbesondere gibt es keine Mehrfachversicherung. In Deutschland sind Landwirte, je nach dem Schwerpunkt ihrer beruflichen Tätigkeit, entweder in der landwirtschaftlichen oder in der allgemeinen gesetzlichen Krankenversicherung versichert, ähnlich der Regelung also, die in Österreich bis Ende 1999 galt. Die soziale Absicherung der Landwirte ist dadurch nicht tangiert, allerdings wurde die SVB durch eine verbesserte Relation zwischen aktiven Mitgliedern und Rentenempfängern stabilisiert.

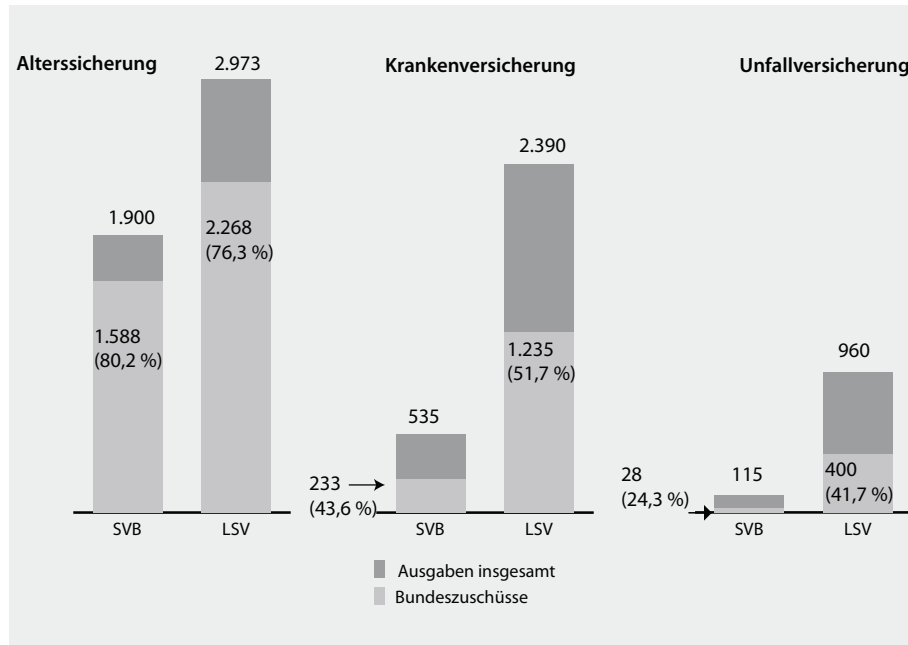
Unterschiede im Leistungsbereich

Im Leistungsbereich sind die Systeme beider Länder stark an die Regelungen der Krankenversicherung für Arbeitnehmer angelehnt. In der deutschen landwirtschaftlichen Krankenversicherung (LKV) gibt es lediglich die Ausnahme der Leistung Betriebshilfe anstelle von Krankengeld. Im Unterschied zur Krankenversicherung in Österreich, wo sich die Selbstbeteiligung nach Kassenart unterscheidet und im landwirtschaftlichen System nach wie vor tendenziell höher liegt als bei anderen Trägern, entspricht die Selbstbeteiligung der deutschen LKV denen der anderen Krankenkassen. Ohne bei diesem Vergleich ins Detail gehen zu können, bleibt festzuhalten, dass die soziale Absicherung von Landwirten und ihren Familien im Krankheitsfall in beiden Ländern vergleichbar erscheint.

6 Beitragsbelastung der Landwirte

Die jeweilige Unterstützung des Bundes ist von zentraler Bedeutung für die Beiträge der Landwirte. Der Bundesanteil an der Finanzierung der SVB lag im Jahr 2009 mit 72,4 % höher als in der LSV (ca. 62 %), wobei dieser Umstand allein auf der Bezuschussung der Alterssicherung beruht. Die Ausgaben und Bundeszuschüsse in SVB und LSV werden differenziert nach Sicherungsbereichen in Abbildung 3 aufgelistet. Es zeigt sich, dass die Alterssicherung in SVB wie LSV die höchsten Ausgaben (LSV 2,97 Mrd. Euro, SVB 1,98 Mrd. Euro) und den höchsten Bundesanteil (LSV: 76,3 %, SVB 80,2 %) beansprucht.

Abbildung 3: Ausgaben und Bundeszuschüsse in SVB und LSV nach Sicherungsbereichen (für 2010 in Mio. Euro und Prozent)



Quelle: Eigene Berechnungen auf der Grundlage von Angaben von SVB und LSV

Die Frage, in welchem System Landwirte kostengünstiger versichert sind, wird wie folgt angegangen: Untersucht wird, welche Beiträge zu entrichten wären, wenn ein Betriebsleiterehepaar aus Österreich nicht bei der SVB, sondern beim deutschen LSV-Träger Niederbayern, Oberpfalz, Schwaben (NOS) versichert wäre. Zugrunde gelegt werden dabei fünf reale Betriebe aus Österreich, die gewissermaßen (sozialversicherungsrechtlich) nach Bayern verlegt werden. Die oben dargestellten Unterschiede in Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang in den Bereichen Unfallversicherung und Krankenversicherung werden nicht einberechnet, sondern bei der Interpretation der Ergebnisse berücksichtigt. Im Bereich der Alterssicherung werden Unterschiede in der Rentenhöhe berücksichtigt, Unterschiede bei den Leistungsvoraussetzungen (Zugangsalter; Hofabgabeverpflichtung) und Rentenarten (wie z. B. vorzeitige Alterspension, Korridorpension, Schwerarbeitspension) hingegen nicht. Weiterhin wird für die SVB das seit 2005 geltende neue Pensionsrecht zu Grunde gelegt, und zwar ohne Berücksichtigung des Übergangsrechts. Dieses legt fest, dass Pensionen nach Alt- und Neurecht im Verhältnis der vor und nach dem Jahresbeginn 2005 erworbenen Versicherungszeiten berechnet werden. Bei der Interpretation der Ergebnisse zur Alterssicherung

ist zu beachten, dass diese Vergleichsbedingungen die LSV in ein günstigeres Licht stellen als wenn in dem Vergleich auch Leistungsvoraussetzungen, Rentenarten und SVB-Übergangsrecht berücksichtigt worden wären.

Um die Vorgehensweise zu verdeutlichen, wird zunächst ausführlich auf Betrieb 4 eingegangen. Der Vergleich der Betriebe 1-3 und 5 erfolgt dann zusammengefasst in Übersicht 2.

Bei Betrieb 4 handelt es sich um einen Veredelungsbetrieb aus dem Bezirk Stainz mit 36 ha LF, davon 31 ha Ackerland, 350 Mastschweine, 38 Zuchtsauen und einem Einheitswert (EHW) von 25.000 Euro. Für das Betriebsleiterehepaar sind in der SVB insgesamt 701,80 Euro an Beiträgen für die SVB zu entrichten, 54,16 Euro für die Unfallversicherung, 218,08 Euro für die Krankenversicherung und 427,60 Euro für die Alterssicherung. Ein identischer Betrieb beim deutschen LSV-Träger NOS hätte für die Unfallversicherung 53,26 Euro, für die Krankenversicherung 291 Euro und für die Alterssicherung des Betriebsleiterehepaars 424 Euro zu entrichten. Die Beitragsbelastung wäre also in Unfallversicherung und Pensionsversicherung in etwa vergleichbar, in der Krankenversicherung um knapp 73 Euro höher.

Die Unterschiede zwischen SVB und LSV werden allerdings deutlich größer, wenn man die mit der Beitragszahlung in der Alterssicherung erworbenen Rentenansprüche einbezieht. Hier zeigt sich, dass ein Betriebsleiterehepaar nach 40 Jahren Beitragszahlung in der SVB einen Rentenanspruch von 2.031,10 Euro erwirbt. Wäre das Betriebsleiterehepaar dagegen in der der AdL in Deutschland versichert, würde es mit einer Beitragszahlung in vergleichbarer Höhe (SVB: 427,60 Euro ; LSV: 424 Euro) lediglich einen Rentenanspruch von 1.004,80 Euro erwerben. Man kann die Unterschiede bei der Rentabilität der Beiträge zwischen SVB und LSV veranschaulichen, indem man den nach einer 40jährigen Beitragsentrichtung erworbenen Rentenanspruch auf einen Euro Beitragsentrichtung bezieht. Pro Euro Beitragsentrichtung liegt der damit erworbene Rentenanspruch in der SVB einheitlich bei 4,75 Euro; in der LSV liegt er dagegen lediglich bei 2,37 Euro.

Etwas komplizierter wird der Vergleich in der Alterssicherung durch das Instrument des Beitragszuschusses in der LSV. Wie bereits oben erwähnt, gilt in Deutschland das Prinzip des Einheitsbeitrags (2010 in den alten Bundesländern bei 212 Euro). Die Ausnahme dieser Regel: Für Landwirte und Ehegatten mit einem geringen Gesamteinkommen (unter 15.500 pro Jahr und Person) wird der Einheitsbeitrag aus Bundesmitteln durch einen Beitragszuschuss gesenkt. Für Zuschussberechtigte wird so der Beitrag in 20 Zuschussklassen um bis zu 60 % reduziert. Im Jahr 2008 waren 27,6 % der versicherten

Landwirte und Ehegatten in Deutschland beitragszuschussberechtigt (Beitrag zwischen 85 und 204 Euro), 72,4 % hatten den Einheitsbeitrag (212 Euro) zu entrichten.

Für zuschussberechtigte Landwirte ist die Relation zwischen Beitrag und Leistung günstiger als beim Einheitsbeitrag. Anstelle von 2,37 Euro Rente je Euro Beitrag, erhalten sie je nach Zuschussklasse zwischen 2,46 und 5,91 Euro Rente. Ungefähr 10 % der Landwirte in Deutschland hätten so 2008 eine günstigere Beitrags-Leistungsrelation als in der SVB (4,75 Euro). Bei diesem Vergleich ist allerdings die Ausgleichzulage für Landwirte in Österreich mit einer geringen Altersrente nicht berücksichtigt. Die Ausgleichzulage, die es in Deutschland nicht gibt, dürfte dazu führen, dass sich auch Landwirte mit einem geringen Einkommen in der SVB besser stellen.

In Übersicht 2 sind für 5 Beispielbetriebe zwischen 5.000 und 97.000 Einheitswert die jeweils in beiden Systemen fälligen Sozialversicherungsbeiträge aufgelistet. Um einen Vergleich in der Alterssicherung zu ermöglichen, wurde in der SVB ein Betrag angesetzt, der gezahlt werden muss, um eine Leistung in Höhe der deutschen Alterssicherung der Landwirte zu erhalten. Dieser liegt 2010 bei 211,54 Euro für das Betriebsleiterhepaar. In der deutschen LSV hat das Betriebsleiterpaar, wenn es nicht beitragszuschussberechtigt ist, dagegen 424 Euro zu entrichten. Die real zur Alterssicherung der SVB zu entrichtenden Beiträge der Betriebe 1-5 sind für den Vergleich nicht zielführend. Sie sind aber zur Information in der Übersicht ebenfalls aufgelistet.

Die Betriebe 1-3 wären nach deutschem Recht zuschussberechtigt. Daher sind die Beiträge zur Alterssicherung in den Betrieben 1 und 2 für die LSV etwas günstiger als in der SVB. Da allerdings die Unfallversicherung und insbesondere die Krankenversicherung der SVB für diese Betriebe deutlich günstiger sind, haben auch diese Betriebe insgesamt 125,82 (Betrieb 1) und 130,63 Euro weniger monatlich an Sozialversicherungsbeiträgen zu entrichten, als wenn sie in der LSV in Deutschland versichert wären. Mit steigendem Einheitswert nehmen auch die Unterschiede weiter zu: Dabei verkleinern sich die Beitragsunterschiede in der Krankenversicherung. Entscheidend für die zunehmende Vorteilhaftigkeit der SVB ist nun der oben bereits für Betrieb 4 erläuterte Unterschied in der Alterssicherung.

Der Vergleich ergibt insgesamt folgendes Bild: Bei vergleichbaren Leistungen wären die Sozialversicherungsbeiträge der beispielhaft verglichenen österreichischen Betriebe nahezu durchweg deutlich höher, wenn diese nicht in der SVB, sondern in der deutschen LSV zu deren Konditionen versichert wären. Im Bereich der Kranken- und Unfallversicherung dürften daher viele Betriebe

in Deutschland höher mit Beiträgen belastet sein als vergleichbare Betriebe in Österreich, ohne dass diese höheren Beiträge auf ein größeres Leistungsspektrum oder höhere Unfallrenten in Deutschland zurückgeführt werden könnten. Im Bereich der Alterssicherung weisen nach der hier angewandten Vergleichsmethode ungefähr 10 % der deutschen Betriebe ein günstigeres Beitrags-/Leistungsverhältnis auf als die in der SVB versicherten Betriebe, in 90 % der Fälle ist die SVB-Alterssicherung vorteilhafter. Zu den 10 % der Fälle, in denen die LSV günstiger erscheint, ist anzumerken, dass bei diesem Vergleich weder die Parallelrechnung von Alt- und Neurecht noch die Ausgleichszulage der SVB berücksichtigt werden konnte. Würden diese Faktoren einbezogen, so dürfte auch hier von einer größeren Vorteilhaftigkeit der SVB auszugehen sein.

Übersicht 2: Sozialversicherungsbeiträge in SVB und LSV am Beispiel von fünf Betrieben im Vergleich (Monatsbeiträge für 2010 in Euro)

		UV	KV	AS	Summe	Differenz
Betrieb 1						
Milchviehbetrieb	SVB	14,63	58,92	211,54 ¹	285,09	
34 ha LF				115,54 ²		125,82
davon 32 ha Dauergrünland						
9 Milchkühe						
9.000 Ek als Dienstnehmer	LSV	36,91	170,00	204,00	410,91	
EHW 5.000 Euro						
Betrieb 2						
Milchviehbetrieb	SVB	25,22	101,54	211,54 ¹	338,30	
41 ha LF				199,12 ²		130,63
davon 32 ha Dauergrünland						
92 ha Forst						
11 Milchkühe	LSV	58,93	240,00	170,00	468,93	
EHW 8.000 Euro						

		UV	KV	AS	Summe	Differenz
Betrieb 3						
Milchviehbetrieb	SVB	37,81	152,23	105,77 ¹	295,81	172,12
44 ha LF				295,50 ²		
davon 42 ha Dauergrünland						
17 ha Forst						
24 Milchkühe						
9.000 Ek als Dienstnehmer	LSV	58,93	256,00	153,00	467,93	
EHW 13.500 Euro						
Urlaub auf dem Bauernhof						
alleinige Betriebsführung						
Betrieb 4						
Veredlungsbetrieb	SVB	54,16	218,08	211,54 ¹	483,78	284,48
36 ha LF				427,60 ²		
31 ha Ackerland						
5 ha Grünland						
4 ha Forst						
350 Mastschweine	LSV	53,26	291,00	424,00	768,26	
38 Zuchtsauen						
9 Milchkühe						
EHW 35.000 Euro						
Betrieb 5						
Marktfruchtbetrieb	SVB	87,12	382,14	211,54 ¹	680,80	262,71
140 ha Ackerland				749,32 ²		
Ferkelerzeugung						
EHW 97.000 Euro	LSV	123,51	396,00	424,00	943,51	

- 1 Fiktiver Beitrag zu Vergleichszwecken. Beitrag in SVB für Leistung in Rentenhöhe der LSV (ohne Berücksichtigung einer evtl. Ausgleichszahlung).
- 2 Die tatsächlich für die Alterssicherung in der SVB zu entrichtenden Beiträge.

Quelle: Eigene Berechnungen auf der Grundlage von Angaben der SVB und dem deutschen LSV-Träger Niederbayern, Oberpfalz und Schwaben

7 Fazit

Bei LSV wie SVB wird das Verhältnis von aktiven Mitgliedern zu Mitgliedern im Rentenalter strukturwandelbedingt stetig schlechter. Beide Systeme stehen daher unter einem permanenten internen und externen Rechtfertigungs- und Anpassungsdruck: Die Landwirte kritisieren die Beiträge und die Finanzminister die Bundeszuschüsse. Der hier angestellte Vergleich zeigt, dass Landwirte in Österreich mit ihrer sozialen Absicherung zweifellos besser gestellt sind als Landwirte in Deutschland. Zunächst ist der Versicherungsschutz umfassender, die Leistungen vergleichbar oder höher und gezielter. Stichwort hierfür sind die Mehrfachversicherung, das Konzept der Vollabsicherung und die Ausgleichszulage in der Alterssicherung sowie die Betriebsrente im Bereich der Unfallversicherung. Der Betriebsvergleich zeigt aber auch, dass die Beiträge für die SVB günstiger sind, als wenn die Betriebe bei vergleichbaren Leistungen in der deutschen LSV versichert wären. Insgesamt erhalten Landwirte in Österreich also ein höheres Maß an sozialer Absicherung zu einem geringeren Preis als Landwirte in Deutschland. Hierfür maßgebend sind die höheren Zuschüsse des Bundes bei der Finanzierung der SVB sowie die bessere Relation zwischen Beitragszahlern und Leistungsempfängern in der SVB, die auch auf unterschiedliche politische Regelungen zurückzuführen sind.

Verfasser:

Dr. rer. soc. Peter Mehl

Institut für Ländliche Räume

Johann Heinrich von Thünen-Institut (vTI)

Bundesforschungsinstitut für Ländliche Räume, Wald und Fischerei

Bundesallee 50

38116 Braunschweig

Dr. Peter Mehl

Das agrarsoziale Sicherungssystem in Frankreich – Bestandsaufnahme und Analyse aus der Perspektive der deutschen landwirtschaftlichen Sozialversicherung

Zusammenfassung

Eine vergleichende Analyse der agrarsozialen Sicherungssysteme in Deutschland und Frankreich, die auch eine vergleichende Bewertung der Systeme aus der Perspektive der versicherten Landwirte enthält, ist trotz einiger Parallelen zwischen landwirtschaftlicher Sozialversicherung (LSV) und Mutualité Sociale Agricole (MSA) nicht einfach vorzunehmen. Maßgeblich hierfür sind Unterschiede in Versicherungskonzeption und Leistungssystem, beim versicherten Personenkreis und bei den Beitragsbemessungsgrundlagen. Im Bereich der Alterssicherung ist ein Vergleich aufgrund des Äquivalenzprinzips am ehesten möglich. Der Vergleich der Relation von Beiträgen und Leistungen zeigt, dass die französischen Landwirte im Regelfall vorteilhafter abgesichert sind als ihre deutschen Kollegen. Eine wichtige Parallelität beider Systeme liegt darin, dass auch die MSA in erheblichem Ausmaß auf die finanzielle Unterstützung Dritter angewiesen ist. Von den 19,8 Mrd. Euro Gesamtausgaben der MSA für selbstständige Landwirte wurden 2009 lediglich 16 % aus Beiträgen finanziert (LSV 6,7 Mrd. Euro Gesamtausgaben, davon 38 % aus Beiträgen). Insgesamt wird die Behauptung, die deutschen Landwirte seien im Bereich der agrarsozialen Sicherung besser gestellt als ihre französischen Kollegen, durch die Ergebnisse dieser Analyse nicht gestützt.

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	189
1 Einleitung	191
2 Unterschiedliche Systemarchitektur	193
3 Abgrenzung versicherter Personenkreis	196
3.1 Allgemeine Aspekte	196
3.2 Wie sind die Ehegatten des Betriebsinhabers abgesichert?	197
3.3 Mitarbeitende Familienangehörige	198
3.4 Pluriaktivität und Versicherungskonkurrenz	198
4 Alterssicherung	200
4.1 Sicherungskonzeption	200
4.2 Leistungsvoraussetzungen	201
4.3 Altersrenten	203
4.4 Mindestrente	208
4.5 Beiträge und Leistungen im Bereich der Alterssicherung	211
5 Krankenversicherung	216
6 Unfallversicherung	218
7 Risikostruktur und externe Finanzierungshilfen	223
7.1 Ungünstige Risikostruktur der Mutualité Sociale Agricole	223
7.2 Eigenfinanzierungsanteil und Förderung durch Dritte	225
8 Beitragsbelastung und Leistungsumfang im Betriebsvergleich in Deutschland und Frankreich	232
8.1 Probleme beim Vergleich der Beitragsbemessungsgrundlage	237
8.2 Verteilung der Beitragszahlungen in der Krankenversicherung	243
8.3 Vergleich der Beitragsbelastung in der Unfallversicherung	245
8.4 Vergleich von Beitrags-/ Leistungsrelation in der Alterssicherung	246
9 Fazit	249
Literatur	253

1 Einleitung

Der zunehmenden Nachfrage nach internationalen Vergleichen der sozialen Sicherungssysteme in der EU für Landwirte und ihre Familien steht kein entsprechendes Angebot einschlägiger und vor allem aktueller Analysen gegenüber. Eine Zusammenführung von Grunddaten zu den sozialen Sicherungssystemen in den einzelnen Mitgliedstaaten ist zwar in der Datenbank Missoc verfügbar (vgl. MISSOC, 2008). Anhand dieser Daten lässt sich eine vergleichende Darstellung der agrarsozialen Sicherungssysteme innerhalb der EU jedoch nicht vornehmen. Insbesondere in den – häufig interessierenden – Detailfragen der Ausgestaltung der Systeme der sozialen Sicherung geben die vorhandenen Daten und Tabellen nur unzureichend Aufschluss.

Die vorliegende Ausarbeitung beschränkt sich auftragsgemäß auf den bilateralen Vergleich des deutschen und des französischen Systems der agrarsozialen Sicherung. Diese Beschränkung wird ausdrücklich begrüßt, da frühere Vergleichsanalysen des Verfassers (Deutschland-Österreich; Deutschland-Niederlande im Bereich der Krankenversicherung)¹ gezeigt haben, dass ein solcher Vergleich analytisch tiefer gehen und dadurch für die Politikberatung nützlicher sein kann als eine breiter angelegte, dabei letztlich aber in der Deskription verharrende Rechtsvergleichung aller agrarsozialen Sondersysteme in der EU für Landwirte und deren Familien.

Unser Nachbarland Frankreich bietet sich aus verschiedenen Gründen für einen bilateralen Vergleich an. Zum einen ist Frankreich der wichtigste landwirtschaftliche Produzent in der EU und übt einen zentralen Einfluss auf die Gestaltung der gemeinsamen Agrarpolitik aus, zum anderen ähneln sich die deutschen und französischen Systeme: Das französische Sozialversicherungssystem ist wie das deutsche System dem konservativen Bismarck-Typus zuzuordnen. Weiterhin sehen sich beide Sondersicherungssysteme vergleichbaren Anpassungserfordernissen ausgesetzt, da der französische Agrarsektor ähnlichen Strukturwandelprozessen ausgesetzt ist wie der deutsche. Von daher kann ein deutsch-französischer Vergleich der agrarsozialen Sicherungssysteme als ein vorrangiges Desiderat der Forschung gelten.

Von Seiten politischer Entscheidungsträger konzentriert sich das Interesse an der Thematik häufig auf die Diskussion möglicher Wettbewerbsnachteile der deutschen Landwirtschaft innerhalb der EU. So wurde in den letzten Jahren wiederholt auf Forderungen der deutschen Landwirtschaft nach Steuerbefreiungen beim Agrardiesel mit Hinweisen auf eine Bevorzugung der deutschen

1 Vgl. MEHL (2005); MEHL (2006a), MEHL (2011).

Landwirte durch das deutsche agrarsoziale Sicherungssystem begegnet. Von einer solchen politisch motivierten Verengung der Fragestellung wird allerdings abgesehen.

Eine Ausweitung der Perspektive ergibt sich schon daraus, dass ein Vergleich der agrarsozialen Sicherungssysteme sich nicht auf die jeweilige Beitragsbelastung der landwirtschaftlichen Unternehmer beschränken darf, sondern den Beiträgen die damit erworbenen Leistungsansprüche und die dabei vorausgesetzten Bedingungen gegenübergestellt werden müssen. Der Blick allein auf das aktuelle Verhältnis von Beitrag und Leistung lässt unberücksichtigt, dass es im Verlauf der Erwerbsbiographie der jeweiligen Leistungsempfänger aufgrund von Rechtsänderungen zu teilweise erheblichen Eingriffen in das Beitrags-/Leistungsverhältnis gekommen sein kann oder aufgrund des sich abzeichnenden künftigen Reformbedarfs noch kommen wird (z. B. weiterer Anpassungsbedarf der sozialen Sicherungssysteme im Hinblick auf die künftige demographische Entwicklung). Schließlich müssen die für die EU-weit sehr unterschiedlich festgelegten Grenzen und Bedingungen für die Inanspruchnahme von Sozialversicherungsleistungen (z. B. Altersgrenzen und Wartezeiten für Renten, Hofabgabepflicht oder Eigenbeteiligung bei medizinischer Versorgung) in den einzelnen Mitgliedstaaten berücksichtigt werden. Auch diese werden ständig angepasst und verändert.

Eine vergleichende Betrachtung der beiden Systeme sollte daher nicht auf den Sachverhalt der Beeinflussung der Wettbewerbsfähigkeit durch die landwirtschaftliche Sozialversicherung beschränkt bleiben, sondern muss die sozialen Sicherungssysteme in ihrem jeweiligen Zusammenhang erfassen und vergleichen. Dabei ist das Wissen um die Ausgestaltung der sozialen Sicherung im Allgemeinen (und im Besonderen im Nachbarstaat Frankreich) auch ein Wert an sich, schon im Hinblick auf Benchmarking-Überlegungen oder auf die offene Methode der Koordinierung im Sozialbereich innerhalb der EU.

Die angestrebte vergleichende Darstellung und Analyse der agrarsozialen Sicherungssysteme in Deutschland und Frankreich zielt daher auch darauf ab, die völlig unzureichende Informationsgrundlage für die oben skizzierte

Diskussion zu verbessern.² Leitend für die Auswahl der zu vergleichenden Aspekte und deren Bewertung ist die Fragestellung, wie das französische System der agrarsozialen Sicherung mit der sich auch dort stellenden doppelten Herausforderung aus agrarstrukturellem Wandel und demographischer Entwicklung umgeht.

Mit der Untersuchung sollen mithin die wichtigsten Unterschiede und Gemeinsamkeiten der beiden agrarsozialen Sicherungssysteme in Frankreich und in Deutschland aus der Perspektive dieser leitenden Fragestellungen dargestellt und analysiert werden. Die Auswahl der zu vergleichenden Punkte erfolgt aus einer deutschen Perspektive und soll sich auf signifikante Aspekte beschränken. Ein Rechtsvergleich im Detail ist, nicht zuletzt aus Gründen der Überschaubarkeit, nicht beabsichtigt. Die Zusammenstellung erfasst zunächst bereichsübergreifende Aspekte und vergleicht dann die Sicherungssysteme für Alter und Invalidität, Arbeitsunfall und Berufskrankheit sowie Krankheit und Pflege. Dabei soll jeweils der versicherte Personenkreis, die Leistungen und Leistungsvoraussetzungen sowie die Finanzierung durch Beiträge und Zuschüsse Dritter berücksichtigt werden.

2 Unterschiedliche Systemarchitektur

Die landwirtschaftliche Sozialversicherung in Deutschland (LSV) und die Mutualité Sociale Agricole (MSA) in Frankreich haben die zentrale Gemeinsamkeit, dass sie soziale Sicherung für Landwirte und deren Familien „aus einer Hand“ (in Frankreich: „guichet unique“ – einziger Schalter) anbieten. Es gibt allerdings auch eine Reihe wichtiger Unterschiede in der Systemarchitektur zwischen MSA und LSV, die überwiegend auf grundlegende Unterschiede

2 Die wissenschaftliche Literatur zum bilateralen Vergleich der agrarsozialen Sondersysteme von Deutschland und Frankreich beschränkt sich bislang auf die Dissertation von EGGERS (1980). Knapp gehaltene EU-weite Vergleiche der Alterssicherung unter Einbeziehung des französischen Systems finden sich in WINKLER (1992) und MELITA (1993); die der EU beigetretenen Staaten Mittel- und Osteuropas werden etwas ausführlicher und ergiebiger vom NETWORK OF INDEPENDENT AGRICULTURAL EXPERTS IN THE CEE CANDIDATE COUNTRIES (2003) unter Federführung des Instituts für Agrarentwicklung in Mittel- und Osteuropa thematisiert.

bei der Konstruktion des deutschen bzw. französischen Sozialstaats zurückzuführen sind.³

- Die Invaliditätssicherung ist in Frankreich im Bereich der Krankenversicherung (AMEXA) angesiedelt, nicht wie in Deutschland im Bereich der Alterssicherung.
- Landwirtschaftliche Krankenversicherung (Assurance Maladie des Exploitants Agricoles - AMEXA) und Unfallversicherung (Accidents du Travail et Maladies Professionnelles des Exploitants Agricoles - ATEXA) haben kein Monopol. Landwirte können sich auch bei anderen, vom Landwirtschaftsministerium dafür autorisierten Sicherungseinrichtungen versichern. Beiträge und Leistungen sind aber identisch.⁴ Landwirtschaftliche Arbeitnehmer sind dagegen obligatorisch in der MSA versichert.
- In Frankreich spielen Zusatzversicherungen im Bereich der Krankenversicherungen eine weitaus größere Rolle als in Deutschland.
- Die für die LSV in Deutschland wichtige Leistung des Betriebshelfers, der bei krankheits- oder unfallbedingtem Ausfall des landwirtschaftlichen Unternehmers bzw. dessen Ehegatten eingesetzt wird, um die Weiterbewirtschaftung des Betriebs sicherzustellen, gibt es in Frankreich in dieser Form als direkte Versicherungsleistung der MSA nicht. In Frankreich gibt es funktionelle Äquivalenzangebote insofern, als die entsprechenden Leistungen seit 1972 auf freiwilliger Basis in jedem Département durch

3 Genannt werden in der wissenschaftlichen Literatur u. a. die zentrale Stellung einer expliziten Familienpolitik mit ausgebauten Dienstleistungsangeboten zur Kinderbetreuung und der vollzeitigen kontinuierliche Erwerbsintegration von Müttern und das Nebeneinander universalistischer Grundsicherungs- und korporatistischer Pflichtversicherungssysteme (REUTER, 2002, S. 6).

4 Artikel L. 752-13 des Code Rural. Allerdings ist die MSA die mit Abstand wichtigste Sicherungseinrichtung. Bei der MSA sind in der Krankenversicherung 92 % der Landwirte, in der Unfallversicherung 57 % der Landwirte versichert. Bei der erst seit 2002 bestehenden Unfallversicherung für landwirtschaftliche Unternehmer steigt der Anteil der MSA rasch an.

sogenannte Service de Remplacement (Dienstleistungsagentur für Ersatzkräfte) angeboten werden.⁵

- Leistungen der Pflegeversicherung werden durch die 2002 eingeführte Allocation Personnalisée d' autonomie (APA) wahrgenommen. Zuvor bestand eine Verantwortlichkeit der Départements, die im Rahmen ihrer Sozialleistungen die Pflegebedürftigen in ihrem „Hoheitsgebiet“ selbst unterstützen sollten. Die Leistungen der APA werden zu 70 % von den Départements durch lokale Steuern finanziert, der Rest stammt von den Renten- und Krankenkassen. Verteilt wird das Budget der APA von der 2005 gegründeten Caisse nationale pour l'autonomie (CNSA).
- Leistungen im Bereich der Familienpolitik sind in Frankreich als Versicherungsleistung der Sozialversicherung (Sécurité Sociale) organisiert und nicht wie in Deutschland bei staatlichen Stellen angesiedelt. Die MSA fungiert daher auch als Familienkasse. Da die Regelungen denen für Familien außerhalb der Landwirtschaft entsprechen, kann dieser Bereich in unserer Analyse ausgeklammert bleiben.
- Ein zentraler Unterschied ist im Rollenverständnis von MSA und LSV zu sehen. Die MSA ist mehr als „nur“ eine Einrichtung der Sozialversicherung; sie versteht sich selber viel stärker als die LSV als sozialer Dienstleister sowohl für ihre Mitglieder als auch als soziale Dienstleistungsagentur und Wohlfahrtsverband für die Menschen in ländlichen Räumen insgesamt. Die MSA unterhält beispielsweise 115 Altersheime (Marpas) und 16 Pflegeheime (Sinoplies), sie betreibt 10 Feriencamps, die der MSA-Ferien-Vereinigung gehören und sie betreut 10.000 ländliche Seniorenvereinigungen. Unter ihren 19.000 Angestellten befinden sich 1.500 Sozialarbeiter und 600 Ärzte. Die MSA organisiert arbeitsbasierte Integration der ländlichen Bevölkerung im Solidel Netzwerk, das die Arbeit von 42 Mitgliederorganisationen betreut. Dieses im Vergleich zur LSV stark erweiterte Rollenverständnis der MSA wird insbesondere mit Hilfe des Instruments der „action sanitaire et sociale“ umgesetzt, für das entsprechende Mittel aus Beiträgen bereitgestellt werden. Beim Einsatz dieser Mittel haben die regionalen Träger große Spielräume, um auf die regionalen Bedürfnisse und Problemlagen ausgerichtete Angebote machen zu können.

5 Vgl. <http://www.servicederemplacement.fr/> (zitiert 15.11.2010). Die Ersatzkräfteorganisationen sind auf Départements- bzw. Regionsebene organisiert und arbeiten eng mit der MSA zusammen. Die beigetretenen Landwirte bezahlen einen Jahresbeitrag und beteiligen sich an den Kosten im Vertretungsfall. Der Umfang der Selbstbeteiligung der Landwirte ist vom Vertretungsgrund abhängig. Bei Vertretungen im Fall von Mutterschutz werden beispielsweise 95 % der Kosten durch die MSA erstattet.

3 Abgrenzung versicherter Personenkreis

In Bezug auf den in Frankreich in der MSA versicherten Personenkreis sind die folgenden Aspekte hervorzuheben:

3.1 Allgemeine Aspekte

- Alle Erwerbstätigen in der Landwirtschaft, selbstständige Landwirte und abhängig Beschäftigte, sind in der MSA versichert. Mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Unfallversicherung besteht die in Deutschland vorgenommene Trennung nach Erwerbsstatus (Sondersystem nur für die selbstständigen Landwirte und deren Familienangehörigen, abhängig Beschäftigte in den allgemeinen gesetzlichen sozialen Sicherungssystemen) in Frankreich nicht. Die in der französischen Landwirtschaft tätigen abhängig Beschäftigten sind, mit Ausnahme der Unfallversicherung, in der MSA versichert. Eine Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Anbietern besteht für Arbeitnehmer in der Landwirtschaft nicht. Allerdings ist die Arbeitnehmersicherung innerhalb der MSA (*salariés agricoles*) beim Leistungssystem und bei der Finanzierung sehr stark an die Regelungen der übrigen Arbeitnehmer-Sozialversicherungssysteme in Frankreich angelehnt. Wie in der deutschen LSV gelten Sonderregelungen allein für den Bereich der selbstständigen landwirtschaftlichen Unternehmer und den nicht mitarbeitenden nicht-entlohnnten Familienarbeitskräften und Ehegatten (*non-salariés-agricoles*). Daher bleibt in diesem Bericht der Bereich der Arbeitnehmer in der Landwirtschaft ausgeblendet, da insoweit, abgesehen von der unterschiedlichen institutionellen Einbettung sowie kleinen Besonderheiten im Leistungsbereich, keine Unterschiede vorliegen.
- Stärker als in der deutschen LSV sind in der MSA Personen einbezogen, die nur im weiteren Sinne der Landwirtschaft zuzuordnen sind. So sind etwa die Beschäftigten der *Crédit Agricole*, von landwirtschaftlichen Interessenverbänden oder von kleinen Handwerkern im ländlichen Raum mit Bezug zur Landwirtschaft wie Landmaschinenmechaniker, Schmiede, Sattler oder Küfer in der MSA pflichtversichert. Voraussetzung hierfür ist, dass nicht mehr als zwei ständige Arbeitskräfte beschäftigt werden.
- Die Mindestbetriebsgröße *Surface Minimum d' Installation (SMI)*, von der mindestens die Hälfte erreicht werden muss, gilt als Abgrenzungskriterium in allen Systemen. Das nationale SMI liegt bei 25 ha (die Versicherungspflicht beginnt also bei 12,5 ha bewirtschafteter Fläche), für die Festlegung des SMI sind auf Départementebene Ausschüsse eingesetzt, die vom nationalen SMI abweichen können. Die Mindestbetriebsgröße gilt für alle Versicherungsbereiche. Der versicherte Personenkreis der MSA ist daher, was die Unterschiede zwischen den Sicherungsbereichen angeht, deutlich

konsistenter als der der LSV. Daher weicht die Anzahl der versicherten Landwirte zwischen Alterssicherung und Krankenversicherung und auch der Unfallversicherung in der MSA deutlich weniger ab als in der LSV (vgl. Tabelle 1).

Tabelle 1: Beitragszahler in der Mutualité Sociale Agricole (MSA) und in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV) (2008)

	Alter	Krankheit	Unfall
MSA	551.561 (AVA)	544.484 (AMEXA)	606.060 (ATEXA; außer Alsace-Moselle)
LSV	272.287	239.261	1.615.397

Quelle: CCMSA 2009; LSV-Spitzenverband 2009

Weiterhin wird der Kreis der versicherten landwirtschaftlichen Unternehmer enger gezogen als etwa im Bereich der landwirtschaftlichen Alterssicherung in Deutschland (Mindestbetriebsgröße, i.d.R. zwischen 4 und 6 ha, je nach regionaler Regelung durch die LSV-Träger). Dies gilt in weit stärkerem Maße noch für den weit gefassten Kreis der beitragspflichtigen Unternehmer im Bereich der landwirtschaftlichen Unfallversicherung in Deutschland.

3.2 Wie sind die Ehegatten des Betriebsinhabers abgesichert?

Für die Ehegatten des landwirtschaftlichen Unternehmers gibt es den Status eines „collaborateur d'exploitation“. Im Jahr 2009 waren 49.804 collaborateurs d'exploitation gegenüber 505.106 chefs d'exploitation ou d'entreprise versichert⁶. Die Einstufung als aktiv mitarbeitender und damit versicherungspflichtiger Ehegatte erfolgt auf der Grundlage einer einfachen Erklärung des landwirtschaftlichen Unternehmers und seines Ehegatten. In Frankreich sind deutlich weniger Ehegatten der landwirtschaftlichen Unternehmer als in Deutschland pflichtversichert. Der Status des „collaborateur d'exploitation“ löste 1999 den Status des „conjoints participant aux travaux des chefs d'exploitation ou d'entreprise agricole à titre exclusif“ ab. Der Status eines conjoint participant aux travaux kann seit 2000 nicht mehr erworben werden; erworbene Rechte bleiben bestehen. Das Loi de la Financement de la Sécurité Sociale (LFSS) beendete den Status des conjoint participant zum 01.01.2009 und schreibt die Wahl des Status für einen mitarbeitenden Ehegatten verbind-

6 Davon waren knapp 90 % Frauen. Knapp ein Viertel der landwirtschaftlichen Unternehmer in der MSA sind Frauen (vgl. Direction des Etudes des Répertoires et des Statistiques, 2010).

lich vor (Zur Wahl stehen a) der Status eines collaborateur d'exploitation, b) eines Arbeitnehmers (salaré) oder c) der eines Einzel- oder Gemeinschaftsunternehmers (exploitant individuel ou en société). Der neue Status des collaborateur d'exploitation verbessert die soziale Absicherung. Er erlaubt es im Proportionalrentensystem Assurance Vieillesse Agricole (AVA) 16 Rentenpunkte pro Jahr zu erwerben, die zur Pauschalrente hinzugefügt werden.

Wenn der Ehegatte nicht den Status eines collaborateurs d'exploitation hat, gilt er als einfacher Mitversicherter in AMEXA. Im Unterschied zum collaborateur d'exploitation hat er keinerlei eigenständige Rechte im Bereich der Alterssicherung und auch keine soziale Absicherung bei Arbeitsunfällen. Die fehlende Absicherung gegenüber Arbeitsunfällen, wenn nicht explizit der Status des mitarbeitenden Ehegatten festgestellt ist, unterscheidet sich stark von der Verfahrensweise im deutschen Recht der Unfallversicherung.

3.3 Mitarbeitende Familienangehörige

Wie in der deutschen LSV, so gibt es auch in der MSA den Status des nicht-entlohten mitarbeitenden Familienangehörigen (Mifa). In der MSA sind dies Mitglieder der Familie (Vorfahre, Nachkomme, Bruder, Schwester und deren Ehegatte) über 16 Jahre, die auf dem Unternehmen leben und als Nichtentlohnte zur Wertschöpfung beitragen. Seit 2005 ist allerdings festgelegt, dass der Status als mitarbeitende, nicht entlohnte Familienarbeitskraft nur noch fünf Jahre beibehalten werden kann und dann ausläuft. Nach diesem Zeitraum müssen Personen, die weiterhin im Betrieb mitarbeiten, ihren sozialversicherungsrechtlichen Status ändern. Zur Auswahl für diesen Personenkreis stehen dabei die Möglichkeiten, sich entweder als entlohnter abhängig Beschäftigter im Betrieb anstellen zu lassen oder den Status eines Mitunternehmers oder eines Gesellschafters einzunehmen. In beiden Fällen entsteht eine Versicherungspflicht in der MSA, die die soziale Absicherung für das Alter verbessert. Dieses Ziel wurde 2005 von der französischen Regierung als Hauptmotiv für die zeitliche Begrenzung des sozialrechtlichen Status des mitarbeitenden Familienangehörigen angeführt.⁷ Im Jahr 2009 waren lediglich noch 6.561 Personen als mitarbeitende Familienangehörige in der MSA versichert.

3.4 Pluriaktivität und Versicherungskonkurrenz

Generell gilt, dass Pluriaktivität oder Landwirtschaft im Nebenerwerb in Frankreich eine sehr viel geringere Rolle spielen als in Deutschland. Lediglich 20 % der landwirtschaftlichen Unternehmer in Frankreich verbinden landwirtschaftliche und außerlandwirtschaftliche Erwerbstätigkeit (MINISTÈRE DE L'AGRICULTURE

7 Vgl. Lestatut d'aide familial. http://www.msa.fr/front/id/msafr/S1096461900212/S_Exploitant/S_Statut-d--39-aide-familial (zitiert am 15.10.2010).

ET DE LA PECHE, 2008, S. 28)⁸. Weiterhin sind, wie oben bereits gezeigt, die Mindestbetriebsgrößen in Frankreich für die Zugehörigkeit zur landwirtschaftlichen Sozialversicherung in Frankreich deutlich über der Mindestbetriebsgröße in der Alterssicherung der Landwirte in Deutschland.

Wie in Deutschland gibt es im Bereich der Alterssicherung eine obligatorische Mehrfachversicherung, wenn der Landwirt abhängig beschäftigt ist, sowohl im régime agricole wie im régime générale. Ist der Landwirt außerlandwirtschaftlich erwerbstätig und überwiegt das außerlandwirtschaftliche Erwerbseinkommen, so ist der Landwirt nur im Alterssicherungssystem mit Proportionalrente AVA und im obligatorischen Zusatzversicherungssystem RCO, nicht hingegen im Alterssicherungssystem mit Pauschalrente AVI versichert. Allerdings gibt es in der MSA keine Befreiungsmöglichkeit des Betriebsinhabers von der Versicherungspflicht wie in Deutschland, wenn ein außerlandwirtschaftliches Erwerbseinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze erzielt wird. Für mitarbeitende Familienangehörige und Ehegatten gilt, dass diese aus der landwirtschaftlichen Alterssicherung ausscheiden, wenn sie außerlandwirtschaftlich selbstständig tätig oder abhängig beschäftigt sind.

Die Versicherungskonkurrenz im Bereich der Krankenversicherung (z. B. abhängige Beschäftigung eines Landwirts, der einen Betrieb über der Mindestgröße führt) ist wie folgt geregelt: Bei Nebenerwerbslandwirten besteht Meldepflicht bei jeder der infrage kommenden branchenspezifischen oder allgemeinen Krankenversicherungen. Die Leistungen werden bei der Krankenkasse, bei der der größere Einkommensanteil (activité principale) erwirtschaftet wird, abgerechnet. Da Nebenerwerbslandwirte (Chef d'exploitation à titre secondaire) keine Leistungen aus AMEXA erhalten, sind für sie die Beitragssätze im Vergleich zu Haupterwerbslandwirten (Chef d'exploitation à titre exclusif ou principal) reduziert.

Im Unterschied zur deutschen LSV werden landwirtschaftliche Unternehmer, die weniger als die Hälfte und mehr als ein Fünftel der jeweiligen Mindestgröße SMI bewirtschaften oder einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften, der zwischen 500 und 1.200 Arbeitsstunden erfordert und keine landwirtschaftliche Rente beziehen als Beitragszahler aus Solidarität (cotisants de solidarité) veranlagt. Im Jahr 2009 waren 90.486 Beitragszahler aus Solidarität veranlagt. Die Beitragszahler aus Solidarität haben 2010 einen Beitrag von 16 % auf ihr landwirtschaftliches Einkommen, die Beiträge für die zusätzlich zu bereichsbezogenen Sozialversicherungsbeiträgen erhobenen Sozialversi-

8 Die OECD bemisst den Anteil pluriaktiver Landwirte in Frankreich auf 11 % (OECD 2010, S. 15).

cherungsabgaben Contribution sociale généralisée (CSG) und Contribution pour le remboursement de la dette sociale (CRDS) sowie einen Pauschalbetrag in Höhe von 55,99 Euro für die landwirtschaftliche Unfallversicherung ATEXA zu entrichten. Bis 2008 bezahlt diese Gruppe Beiträge zur MSA, ohne damit einen Anspruch auf Leistungen zu erwerben. Seit 2008 sind sie im Bereich von ATEXA unter bestimmten Voraussetzungen leistungsberechtigt.

4 Alterssicherung

Im Bereich der Alterssicherung weisen MSA und LSV neben Parallelen (z. B. einbezogener Personenkreis; Hofabgabeklausel) auch deutliche Unterschiede auf. Die Unterschiede betreffen etwa die Konzeption als Teil- oder als Vollsicherung bzw. als Grund- oder Statussicherung, den unterschiedlichen nationalen Policy-Mix zwischen Äquivalenz- und Solidarprinzip, der in Elementen wie den Vorgaben für Mindestrenten in Frankreich oder dem Beitragszuschussystem in Deutschland zum Ausdruck kommt, sowie eine Fülle weiterer Unterschiede (Wartezeiten, Rentenberechnung für Alter und Erwerbsminderung bzw. -unfähigkeit, Hinterbliebenensicherung).

4.1 Sicherungskonzeption

Im Unterschied zum deutschen System der Alterssicherung der Landwirte (AdL) mit seiner Teilsicherungskonzeption zielen die Pflichtversicherungssysteme für landwirtschaftliche Unternehmer in der MSA (Assurance Vieillesse Individuel – AVI; Assurance Vieillesse Agricole – AVA, sowie die obligatorische Zusatzversicherung für landwirtschaftliche Unternehmer, Retraite Complémentaire Obligatoire - RCO) auf eine Vollsicherung ab. Eine agrarstrukturpolitische Zielsetzung der landwirtschaftlichen Alterssicherung, wie sie bei der AdL insbesondere durch die Hofabgabeklausel zum Ausdruck kommt, ist zwar in Frankreich vorhanden, dort aber schwächer ausgeprägt, da in Frankreich die Abgabe des Unternehmens zwischen Ehepartnern uneingeschränkt möglich ist. Im Unterschied zur deutschen AdL als einzigem obligatorischen System sind die landwirtschaftlichen Unternehmer in Frankreich mithin in drei Pflichtversicherungssysteme einbezogen: AVA, AVI und RCO.

Tabelle 2: Unterschiede zwischen den deutschen und französischen Alterssicherungskonzeptionen für Landwirte

	Vollsicherung	Teilsicherung
Mindestsicherung (Solidarprinzip)	MSA: Pauschalrente AVI MSA: Mindestrente	LSV: AdL (Beitragszuschuss)
Statussicherung (Äquivalenzprinzip)	MSA: Proportionalrente ABA MSA: Zusatzrente: RCO	Altenteil Private Vorsorge

Quelle: Eigene Darstellung

Zwei der drei Pflichtalterssicherungen (AVA und RCO) bei den landwirtschaftlichen Unternehmern zielen dabei auf eine Statussicherung im Alter ab, da Beiträge einkommensbezogen erhoben werden und deren Höhe wiederum zumindest überwiegend die erworbenen Rentenanwartschaften bestimmt. Das Grundsicherungssystem AVI ist demgegenüber nach dem Solidarprinzip angelegt. Dort werden Beiträge bis zur Beitragsbemessungsgrenze einkommensbezogen erhoben, die Leistung ist dagegen einheitlich bzw. allein nach der Zahl der Beitragsjahre differenziert. Das Solidarprinzip ist auch für die wichtige Rolle von Mindestrenten maßgeblich, was jedoch für die gesetzlichen Alterssicherungssysteme in Frankreich insgesamt kennzeichnend ist. Auch hier besteht also ein deutlicher Unterschied zum deutschen System, wobei das Beitragszuschusssystem der AdL faktisch durchaus wie eine Mindestsicherung funktioniert,⁹ deren Wirkung allerdings durch den Charakter der AdL als Teilsicherungssystem limitiert wird.

4.2 Leistungsvoraussetzungen

Wie in Deutschland, so ist auch in Frankreich die Hofabgabe bzw. die Einstellung der Weiterbewirtschaftung Voraussetzung für den Bezug einer Altersrente. Allerdings kann der Betrieb in Frankreich im Unterschied zur deutschen Regelung ohne Altersbeschränkung an den Ehegatten abgegeben werden. Da das landwirtschaftliche Erbrecht in Frankreich das Prinzip der Gleichheit aller Erben betont und sich insofern vom deutschen Recht zumindest in vielen Regionen Deutschlands unterscheidet, das den Hofnachfolger bevorzugt, erfolgt die Hofübergabe in beiden Ländern unter ganz verschiedenen Vorzeichen (vgl. DOLL, FASTERDING und KLARE, 2001; WINKLER, 2010).

9 Die Beitragszuschüsse im Bereich der landwirtschaftlichen Alterssicherung führen dazu, dass auch Zuschussberechtigte eine Beitragsleistung in Höhe des Einheitsbeitrags erbringen.

- In der MSA ist vorgegeben,
 - dass der Altenteiler seinen Betrieb in der Regel an den Ehegatten¹⁰ (im Unterschied zur deutschen Praxis) oder an ein Kind abgibt;
 - dass er nicht mehr als zwischen 10 und 15 h pro Woche auf dem alten Betrieb arbeiten darf (dass gegen diese Regel verstoßen werde, zeigt sich laut MSA allerdings an der großen Anzahl von Arbeitsunfällen der ehemaligen Betriebsleiter);
 - dass ehemalige Betriebsleiter im vorzeitigen Ruhestand von dieser Möglichkeit, zeitweise auf dem ehemaligen Betrieb mitzuarbeiten, ausgeschlossen sind;
 - dass der ehemalige Betriebsleiter einen Rückbehalt von 1/5 des SMI weiter bewirtschaften darf.
 - Nachgewiesene Verstöße gegen diese Vorschriften kann die Rückforderung geleisteter Rentenzahlungen zur Folge haben;
- Die übrigen Leistungsvoraussetzungen entsprechen denen des allgemeinen Systems. Ein auffälliger Unterschied zum deutschen System liegt darin, dass in Frankreich Altersrenten bereits mit Erreichen des 60sten Lebensjahres bezogen werden können¹¹ und dass die Wartezeit für den Bezug einer Altersrente lediglich ein Jahr beträgt.
- Allerdings gibt es Abschläge, wenn die Regelbeitragszeit nicht erreicht wird. Diese betrug im Jahr 1998 noch 37,5 Jahre und wurde seitdem in mehreren Schritten deutlich angehoben. Im Jahr 2008 betrug die Regelbeitragszeit 40, im Jahr 2012 wird sie 41 Jahre betragen.

10 Dieser wird dadurch zum echten Unternehmer. Bei 26 % der Betriebsübernahmen durch Frauen im Jahr 2008 waren die Übernehmenden älter als 55 Jahre, so dass von einer Übergabe durch den in Ruhestand gehenden Ehemann ausgegangen wird (vgl. Direction des Etudes des Répertoires et des Statistiques, 2010, S. 10).

11 Versicherte mit einer langen Erwerbskarriere und behinderte Versicherte können eine vorgezogene Altersrente vor Vollendung des 60. Lebensjahres erhalten unter den gleichen Bedingungen wie im allgemeinen System.

4.3 Altersrenten

Für landwirtschaftliche Unternehmer, deren mitarbeitende Ehegatten und nicht-entlohnte Familienarbeitskräfte gibt es mehrere Rentenleistungen und Systeme. Zu unterscheiden sind dabei

- die Pauschalrente AVI,
- die Proportionalrente AVA
- sowie seit 2003 die obligatorische Zusatzversicherung für landwirtschaftliche Unternehmer RCO.

Im Unterschied zum deutschen Alterssicherungssystem für Landwirte gibt es für den Betriebsleiter eine gesetzliche Dreifachversicherung (AVI, AVA und RCO) und für mitarbeitende Familienangehörige und mitarbeitende Ehegatten eine Zweifachversicherung (AVI und AVA). Nebenerwerbslandwirte sind lediglich in der AVA (retraite proportionnelle) und nicht in AVI pflichtversichert, wenn sie aufgrund anderer Versicherungspflichten in AMEXA nicht leistungsberechtigt sind (vgl. Tabelle 3). Hintergrund dieser Regelung dürfte sein, dass diese Bevölkerungsgruppe schon durch die Grundsicherungssysteme der Arbeitnehmer abgesichert sind.

Tabelle 3: Versicherungspflicht in den landwirtschaftlichen Alterssicherungssystemen in Frankreich

		Pauschalrenten System	Proportionalrenten System	Zusatzrenten System
		AVI	AVA	RCO
Betrieb im Haupterwerb	Landwirt	x	x	x
	Ehegatte ¹	x	x	
	Mitarbeitende Fam. Angeh. ²	x	x	
Betrieb im Nebenerwerb	Landwirt		x	x
	Ehegatte ¹		x	
	Mitarbeitende Fam. Angeh. ²		x	

1 Mitarbeitender Ehegatte, der nicht pflichtversichert ist.

2 Personen über 16, die als Familienmitglieder auf dem Hof leben, nicht anderweitig versicherungspflichtig sind und zur Wertschöpfung beitragen. Der Status als mitarbeitender Familienangehöriger ist auf fünf Jahre begrenzt.

Quelle: Eigene Darstellung

Pauschalrente (retraite forfaitaire – Assurance Vieillesse Individuel – AVI)

Die Pauschalrente AVI ist für Betriebsleiter im Haupterwerb, deren Ehegatten und nicht-entlohnte Mitarbeitende Familienangehörige über 16 Jahre. Wie oben bereits erwähnt, wird der AVI-Beitrag nur in Haupterwerbsbetrieben fällig.

Die Pauschalrente wird unter folgenden Voraussetzungen in voller Höhe gewährt:

- mit 60 Jahren, wenn die Versicherungsdauer in allen Regimen mindestens der Regelbeitragszeit (*retraite à taux pleine*) entspricht. Diese Regelbeitragszeit hängt vom Geburtsjahrgang ab (vor 1944: 150 Quartale oder 37,5 Jahre bis zu 164 Quartalen oder 41 Jahre bei einem Geburtsjahrgang 1952, bzw. 41 Jahre und 3 Monate bei den Geburtsjahrgängen 1953 und 1954). Durch die Rentenreform 2010 wird das gesetzliche Renteneintrittsalter ab 2018 auf 62 Jahre angehoben, wobei das Rentenalter bereits ab dem Geburtsjahrgang 1951 jedes Jahr um 4 Monate erhöht wird.
- oder im 65. Lebensjahr, wenn die Regelbeitragszeit nicht erreicht wird, wobei auch hier durch die Rentenreform 2010 das abschlagsfreie Alter schrittweise um 2 Jahre bis zum Erreichen des 67. Lebensjahres erhöht wird.
- oder wenn der Versicherte eine Berufsunfähigkeitsrente bezieht.

Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt,¹² erfolgen Rentenabschläge, bei Übererfüllung werden Zuschläge berechnet. Die Wartezeit beträgt lediglich ein Jahr.¹³

12 Unter den Männern wiesen im Jahr 2004 83 % der Rentner eine komplette Rentnerkarriere auf, bei den Frauen sind es 71 % (COR, 2009d, S. 6).

13 Lediglich in der RCO liegen die geforderten Wartezeiten für die Zuspaltung von Rentenanwartschaften aus der Vergangenheit deutlich höher. Hintergrund dafür dürfte sein, dass versucht wird, Personen, die nur kurzfristig als Betriebsleiter agiert haben, von der mit der RCO intendierten Rentenaufstockung auszuschließen.

Die Pauschalrente betrug 2008 3.122,08 Euro p. a. (im Monat 260,17 Euro), wenn die volle geforderte Beitragszeit erfüllt war. Die Pauschalrente entspricht der allocation aux vieux travailleurs salariés (AVTS).

Proportionalrente (retraite proportionnelle – Assurance Vieillesse Agricole - AVA)

Die Proportionalrente AVA war früher nur dem Betriebsleiter vorbehalten (laut KAUFMANN, 1998). Seit 1999 sind auch die mitarbeitenden Ehegatten und bereits seit 1994 auch die mitarbeitenden Familienangehörigen einbezogen. Die Proportionalrente wird der Pauschalrente hinzugefügt.¹⁴

Die Rentenpunkte bei landwirtschaftlichen Unternehmern hängen vom geleisteten Beitrag ab, wobei die Zuordnung nur teilweise proportional erfolgt (siehe Tabelle 4).

Tabelle 4: Rentenpunkte bei der Proportionalrente Assurance Vieillesse Agricole (AVA) (2010)

Bemessungsgrundlage landwirtschaftliches Einkommen (im Sinne des revenu professionnel)			Anzahl der Punkte; Wert eines Rentenpunktes 2010 (3,739 Euro)	
	bis	5.316 Euro		23
von	5.316 bis	7.088 Euro		23 bis 30
von	7.088	14.168 Euro		30
von	14.168	34.620 Euro		30 bis 102
ab	34.620	Euro		102

Quelle: MSA, Cotisations et contributions sociales des non salariés agricoles, Année 2010

Die Zuordnung der Rentenpunkte zum landwirtschaftlichen Einkommen bzw. den Beitragsleistungen ist nur teilweise proportional. Die 23 Rentenpunkte bei einem Einkommen bis 5.316 (oder 400 SMIC) beziehen sich auf den Pauschalbeitrag für Ehegatten und mitarbeitende Familienangehörige. Das Einkommen von 5.316 Euro entspricht 600 SMIC oder dem Mindestbeitrag für landwirtschaftliche Unternehmer. Bei einem Einkommen zwischen 7.088

14 Für ihre Berechnung gilt die folgende Formel $RP = RePu \times RW \times ApKoe$; wobei $RePu$ = Rentenpunkte je nach Höhe der geleisteten Beiträge, RW = der Wert eines Rentenpunktes im Zeitpunkt des Rentenzugangs, $ApKoe$ = Anpassungskoeffizient (hierfür gelten wieder die oben genannten, nach Geburtsjahren differenzierten geforderten Beitragsjahre für eine Standardrente).

und 14.168 Euro werden einheitlich 30 Rentenpunkte angerechnet. Die Obergrenze von 14.168 Euro, bis zu der es 30 Rentenpunkte gibt, ist als das doppelte des Minimum Contributif festgelegt und entspricht ungefähr dem Niveau des Mindestlohns SMIC (SÉNAT, 2007, S. 31). Die in Tabelle 4 dargestellte Zuordnung führt also zu einer sehr unterschiedlichen Relation von Beiträgen und Rentenpunkten. In den verschiedenen Gruppen müssen bei einem Beitragssatz von insgesamt 12,84 % für AVA für den Erwerb eines Rentenpunktes jeweils aufgewendet werden:

- beim Mindestbeitrag vom mitarbeitenden Familienangehörigen und Ehegatten 29,60 Euro,
- beim Mindestbeitrag des landwirtschaftlichen Unternehmers 30,27 Euro,
- bei einem landwirtschaftlichen Einkommen von 14.168 Euro mit 60,49 Euro nahezu das doppelte davon
- und bei einem Einkommen in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze sind 43,38 Euro AVA-Beitrag pro Rentenpunkt erforderlich.

Bei den mitarbeitenden Ehegatten und Familienarbeitskräften sind 23 Rentenpunkte pro Jahr festgelegt. Wenn drei oder mehr Kinder aufgezogen wurden, gibt es einen 10 %igen Zuschlag. Neben den Beitragszeiten werden auch eine Reihe weiterer Zeiten angerechnet. Weiterhin können auch unter bestimmten Voraussetzungen Beiträge für frühere Jahre nachentrichtet werden.

Zusatzversicherung für landwirtschaftliche Unternehmer (retraite complémentaire obligatoire - RCO)

Die obligatorische Zusatzversicherung RCO ist 2003 für Betriebsleiter eingerichtet worden. Ziel der RCO war es, die Minimalrente der Betriebsleiter mit voller Rentenzeit von 50 % auf 75 % des SMIC anzuheben.¹⁵ Renten aus der RCO wurden auch an Betriebsleiter ausgezahlt, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits im Ruhestand befanden.¹⁶ Die durchschnittliche Jahresrente aus der RCO beträgt 2008 962 Euro.

15 Im Jahr 2001 lag die Minimalrente eines landwirtschaftlichen Betriebsinhabers bei ungefähr 50 % des SMIC (ca. 6.685 Euro).

16 Ende 2006 bezogen 451.773 Rentner Leistungen der RCO, 430.935 davon als bénéficiaires de droits personnels gratuits (das sind Leistungen ohne Beitragszahlung, da die Zusatzversicherung erst 2003 eingeführt wurde) und 1.134 au titre de la réversion (=Hinterbliebenenrente) (CHIFFRES UTILES, 2008, 17).

Die hierfür erforderlichen Wartezeiten sind nach Rentenzugang gestaffelt.¹⁷ Im April 2002 haben von den 862.486 Rentenbeziehern, die mindestens ein Jahr Betriebsleiter waren, 435.000 von den ohne Beitragszahlung zuge-splitteten Punkten der RCO profitiert. Ursächlich hierfür sind die geforderten Wartezeiten.

Diskutiert wurde auch die Forderung, mitarbeitende Ehegatten und Familienmitglieder ebenfalls in die RCO einzubeziehen. Diese politische Forderung wurde aus finanziellen Gründen sowie aufgrund einer stärkeren Gewichtung des Ziels, geringe Rente in der Landwirtschaft gezielt aufzuwer-ten, bislang nicht auf der politischen Agenda weiter verfolgt.

Leistungen für den Ehegatten des Betriebsinhabers

Unter dem bis 1999 geltenden Status der „conjoint participant aux travaux“ wurde angenommen, dass der Ehegatte des Betriebsleiters im Betrieb mitar-beitet. 1999 waren 100.926 Ehegatten unter diesem Status versichert.¹⁸ Sie erhielten unter der Voraussetzung einer vollständigen Versicherungskarriere eine pauschale Altersrente in Höhe von 260,17 Euro (2008).

Wie ein Betriebsleiter bezieht der mitarbeitende Ehegatte mit dem neuen Status des „collaborateur d'exploitation“ nun eine Rente aus zwei Bestand-teilen:

- Aus der AVI eine Pauschalrente bei vollständiger Beitragszeit in Höhe der AVTS (9/2008 3.122 Euro).
- Aus der AVA eine Proportionalrente mit 23 Rentenwertpunkten pro Beitragsjahr gegen einen Beitrag in Höhe von 11,17 % auf den Pauschalbetrag von 400 SMIC.

Durch den neuen Status des mitarbeitenden Ehegatten sowie verschiedener anderer Maßnahmen zur Aufwertung kleiner Renten beträgt die monatliche

17 Rentner, deren Rente vor 1997 in Kraft trat: 32,5 Jahre; Rentner zwischen 1997 und 2003: 37,5 Versicherungsjahre; die Mindestzeit erhöht sich dann schritt-weise bis zu 41 Jahren im Zugangsjahr 2012.

18 99 % der Ehegatten waren im Jahr 2004 Frauen. 33 % der landwirtschaftlichen Unternehmer sind Frauen, wobei dieser Status aber häufig durch den Ruhe-stand des Ehemanns ausgelöst wird. (vgl. LE BOURHIS UND PERRAUD, 2007). In Frankreich spielt also die Hofübergabe an den Ehegatten eine wichtige Rolle.

Rente der mitarbeitenden Ehegatten bei voller Beitragszeit mindestens 500 Euro, also ungefähr eine Erhöhung um 70 % gegenüber der alten Situation.

4.4 Mindestrente

Im Unterschied zu Deutschland spielen Mindestrenten in der französischen Alterssicherungspolitik eine wichtige Rolle. Dies gilt auch für die Alterssicherung der selbstständigen Landwirte.

Seit 1994 wurde eine ganze Reihe von Maßnahmen ergriffen, um niedrige landwirtschaftliche Renten anzuheben. Laut Landwirtschaftsministerium (COR, 2009, S. 27) wurden die Renten zwischen 1994 und 2004 für die landwirtschaftlichen Unternehmer um 43 %, für Witwen um 80 % sowie für mitarbeitende Ehegatten und Familienangehörige um 93 % angehoben. Die Nettokosten (Bruttokosten abzüglich der Einsparungen beim Fonds de Solidarité Vieillesse - FSV) dieser Maßnahmen lagen 2004 bei 1.469,1 Mio. Euro.

Seit Januar 2009 ist die Mindestsicherung in der Alterssicherung auf einen Mindestbetrag von 633 Euro für Betriebsleiter und Witwen und 503 Euro für mitarbeitende Familienangehörige und Ehegatten festgelegt worden. Dieser Betrag orientiert sich in der Höhe an der allgemeinen Mindestrente (minimum vieillesse)¹⁹ (seit 9/2008 633,13 Euro für Alleinstehende und 1.135,78 Euro für Paare). Im Falle einer nicht ausreichenden Versicherungszeit erfolgt eine proportionale Kürzung der Mindestrente. Die geforderte Mindestzeit für eine Mindestrente beträgt 2009 22,5 Jahre und ab 2011 lediglich noch 17,5 Jahre. Im Jahr 2009 werden voraussichtlich 285.000 Rentner von dieser veränderten Zugangsvoraussetzung profitieren, von der Absenkung der Wartezeit ab 2011 auf 17,5 Jahre werden zusätzlich 60.000 Begünstigte erwartet.

Die besondere Bedeutung des Themas Mindestrente in der Landwirtschaft verdeutlicht ein Zitat von Präsident Nicholas Sarkozy aus dem Jahr 2007:

« Les retraites moyennes agricoles sont de moins de 400 euros par mois. (...) Qui peut dire que c'est une situation digne et équitable, alors que le métier est par ailleurs si rude ? (...) Je vais changer cette situation parce

19 Die Mindestrente „minimum vieillesse“ ist relevant für Bezieher von Altersrenten, die Mindestwerte unterschreiten. Sie besteht aus zwei Stufen, einer beitragsbezogenen, für die die allocation aux travailleurs salariés (AVTS) bezahlt wird, und einer nicht beitragsbezogenen, aber dafür einkommensabhängig gewährten Zusatzleistung (allocation supplémentaire), die aus dem fonds des solidarité vieillesse (FVS) finanziert wird. Der FSV wird in erster Linie aus Mitteln der Sozialversicherungssteuer CSG finanziert (LEWERENZ, 1999, S. 101).

qu'elle est indigne. La revalorisation des petites pensions et le maintien du pouvoir d'achat des retraités agricoles seront au cœur de la deuxième étape de la réforme des retraites en 2008. *„Die durchschnittlichen Renten in der Landwirtschaft sind geringer als 400 Euro im Monat. Wer könnte behaupten, derartige Verhältnisse seien angemessen und gerecht, zumal der Beruf des Landwirts ein so harter Beruf ist? Ich werde diese Situation ändern, weil sie unwürdig ist. Die Erhöhung der geringen Renten und der Erhalt der Kaufkraft der landwirtschaftlichen Rentner werden ein Schwerpunkt der nächsten Etappe der Rentenreform im Jahr 2008 sein.“* Übersetzung P.M.]²⁰

Im Zuge der Rentenreform 2010 wurden zwei Regelungen der Mindestrente mit dem Ziel verändert, den Zugang für die Mindestrente „Allocation de Solidarité Aux Personnes Agées“ (ASPA) auch für Landwirte und deren Ehegatten zu verbessern:

Zum einen wurde landwirtschaftlichen Betriebsleiterinnen der Zugang zu einer höheren landwirtschaftlichen Mindestrente erleichtert, indem die Bedingungen für den Zugang zu dieser Regelung gelockert werden. Dabei wird die notwendige Versicherungszeit für die Mindestrentenberechtigung von 22,5 Jahren auf 17,5 Jahre abgesenkt.

Zum anderen wurden die Anrechnungsbestimmungen im Erbfall für die Mindestaltersversorgung geändert, mit dem Ziel, vermehrt Landwirte mit niedrigen Beitragszahlungen zur Beantragung einer Mindestrente von derzeit 709 Euro (Rente für eine Einzelperson) zu bewegen. Die Statistik der CCMSA sagt aus, dass bislang lediglich 2 % der ehemals selbstständig in der Landwirtschaft tätigen Rentner Zuschläge aus dem Fonds de Solidarité Vieillesse (FSV) bzw. der Nachfolgeregelung der ASPA beziehen. Die Neuregelung sieht vor, dass landwirtschaftliche Nutzflächen sowie Bauernhäuser und Landgüter zukünftig bei der Prüfung von Rückforderungen an die Erben des Rentenbeziehers²¹ aufgrund der Besonderheit dieser Güter nicht mehr berücksichtigt werden. Auf diese Weise sollen Landwirte, die aufgrund dieser Bestimmungen von einer

20 Discours du Président de la République au salon SPACE in Rennes -- 11 septembre 2007. <http://www.elysee.fr/president/les-actualites/discours/2007/discours-du-president-de-la-republique-au-salon.8285.html>.

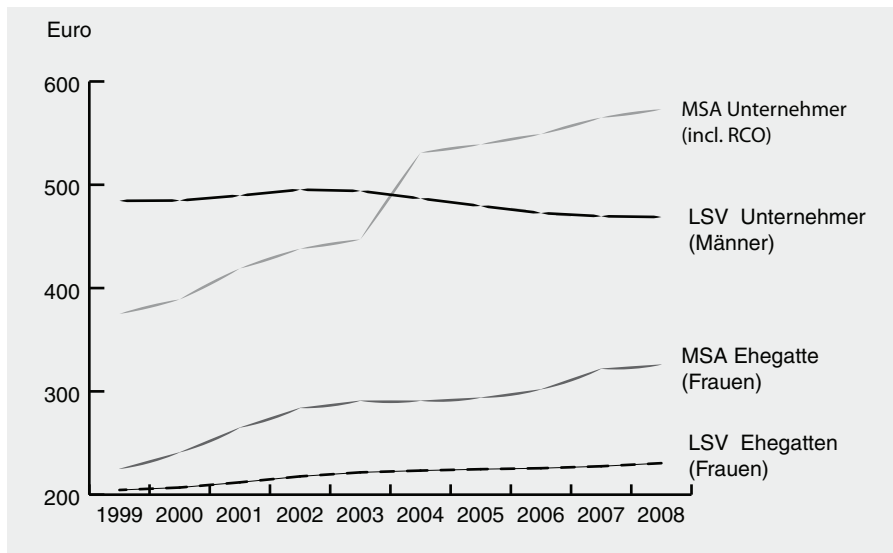
21 Zuvor waren diese Güter mit 30 % ihres Wertes veranschlagt worden. Übersteigt dieser Wert den Betrag von 39.000 Euro, kann der vom FSV gezahlte Anteil an der Rente vom Hofnachfolger zurückgefordert werden.

Beantragung der Mindestrente abgesehen hatten, angeregt werden, die Mindestaltersversorgung zu beanspruchen.²²

Insgesamt haben die Aufwertung der kleinen Renten und die Einführung der RCO mit ihrer teilweisen beitragslosen Zusplittung von Rentenanwartschaften dazu beigetragen, dass sich die durchschnittlichen Altersrenten der landwirtschaftlichen Unternehmer und der Ehegatten seit 1994 ganz erheblich erhöht haben. Wie die Abbildung belegt, ist die Entwicklung bei den landwirtschaftlichen Altersrenten in Deutschland gegenläufig. Die Altersrenten in der AdL haben sich seit 1999 bei den Ehegatten leicht erhöht und bei den Landwirten leicht reduziert. Die landwirtschaftlichen Altersrenten in Frankreich liegen im Durchschnitt mit 573 Euro Altersrente für landwirtschaftliche Unternehmer und 325,92 Euro Altersrente für Ehegatten im Jahr 2009 nunmehr deutlich über denen der deutschen Landwirte (468,76 Euro) und Ehegatten (230,50 Euro). Die Vergleichswerte aus dem Jahr 1999 (Landwirte MSA 375,08 Euro, Landwirt LSV 486,46 Euro, Ehegatte MSA 225,08 Euro, Ehegatte LSV 204,53 Euro) zeigen, dass die Renten der deutschen Landwirte trotz des Teilsicherungscharakters der AdL zum damaligen Zeitpunkt noch höher waren bzw. bei den Ehegatten in vergleichbarer Höhe lagen, und belegen die divergierende Entwicklung in diesem Bereich.

22 Französische Botschaft in Deutschland: Kurzübersicht französische Rentenreform 2010. http://www.botschaft-frankreich.de/IMG/pdf_retraites_reforme_resume.pdf, zitiert am 10.11.2010.

Abbildung 1: Entwicklung der durchschnittlichen Altersrenten 1999-2008 in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung und der Mutualité Sociale Agricole



Quelle: Jahresbericht Alterssicherung der Landwirte, verschiedene Jahrgänge. Nach Auskunft der CCMSA per Mail vom 06.11.2009

4.5 Beiträge und Leistungen im Bereich der Alterssicherung

Die Beitragssätze für das régime agricole werden wie für die anderen Systeme der sozialen Sicherung durch den Gesetzgeber, im jährlich verabschiedeten Gesetz über die Finanzierung der Sozialversicherung (Loi de Financement de la Sécurité Sociale – LFSS) festgelegt.

Beitragsbemessungsgrundlage

Für die Beiträge in der Krankenversicherung und der Alterssicherung gelten die folgenden Bestimmungen in Bezug auf die Beitragsbemessungsgrundlage:

Seit 1990 wird das versteuerbare Erwerbseinkommen aus der Landwirtschaft (Revenu Professionnel - RP) in den Zweigen Alterssicherung und Krankenversicherung / Invalidität zur Beitragsbemessung herangezogen und die vorige Regelung (Berechnung der Beiträge mittels des Katasterreinertrags, vgl. Eggers, 1980; Henner, 1990) ersetzt. Bemessungsgrundlage der Beiträge sind nun das auf dem landwirtschaftlichen Betrieb oder Unternehmen erwirtschaftete Einkommen oder ein geschätztes Pauschaleinkommen. Im Jahr 2009 beträgt der Anteil der Betriebe, deren Einkommen nicht auf der Grund-

lage von Buchführungsergebnissen ermittelt wird, sondern die pauschal veranlagt werden, nur noch 12 %.²³

Unterschiede zur deutschen Praxis, die sich z. T. aus der unterschiedlichen gewählten Bemessungsgrundlage ergeben:

- Es werden auch Einkommen veranlagt, die nicht direkt der landwirtschaftlichen Produktion zuzuordnen sind, wie z. B. Landtourismus oder Direktvermarktung, sowie auch andere gewinnbringende selbstständige Tätigkeiten (vermutlich auch Biogasanlagen), die in Deutschland nicht zu den Einkommen aus landwirtschaftlicher Tätigkeit, sondern zu den Einkommen aus gewerblicher Tätigkeit gerechnet werden.
- Es werden Mindestbeiträge erhoben, die aus einem Vielfachen des Mindestlohns (Salaire Minimum de Croissance - SMIC) gebildet werden.

Die Berechnung der Beiträge erfolgt auf der Grundlage eines dreijährigen Durchschnitts der Ergebnisse, für die Beiträge 2009 wird also der Durchschnitt der Jahre 2007, 2006 und 2005 herangezogen. Es gibt aber auch die Möglichkeit, für eine Veranlagung auf der Basis des vergangenen Jahres zu optieren.

Beitrag zur Proportionalrente – (AVA-retraite proportionelle)

Der AVA-Beitrag ist fällig für jeden Betriebsleiter (chef d'exploitation ou d'entreprise -CE) und die anderen nicht lohnabhängig Beschäftigten seines Unternehmens (conjoints familiaux majeurs, collaborateurs d'exploitation). Beitragsbemessungsgrundlage ist das zu versteuernde Einkommen, wobei hier zahlreiche komplizierte Bestimmungen angewendet werden, auf die unten ausführlicher Bezug genommen wird. Die Proportionalrente wird aufgrund der gesammelten Wertepunkte (abhängig von der Beitragshöhe) festgesetzt wie in den obligatorischen Zusatzalterssicherungssystemen des allgemeinen Systems. Für den Betriebsleiter wird ein technischer Beitrag (für Leistungen) und ein ergänzender Beitrag (für Verwaltung und die Ausgaben für d'action sanitaire et sociale) bis zur Beitragsbemessungsgrenze (7/2009 = 34.620 Euro) fällig. Für alleinstehende Betriebsleiter wird ein zusätzlicher Beitrag ohne Beitragsbemessungsgrenze erhoben, der wie-

23 Im Jahr 2008 wurden knapp 90 % der Versicherten nach ihrem tatsächlichen beruflichen Einkommen, davon 68,5 % im Dreijahresdurchschnitt (Option triennale réel) und 19 % der Versicherten auf der Grundlage des tatsächlichen beruflichen Einkommens des Vorjahres (Option annuelle réel), veranlagt. Lediglich 12 % der Versicherten werden noch nach Pauschalsätzen (option triennale ou annuelle forfaitaire) veranlagt (CHIFFRES UTILES, 2009, S. 16).

derum in einen technischen Beitrag und einen Zusatzbeitrag aufgeteilt, aber keine zusätzlichen Rentenanwartschaften erzeugt. Für die Ehegatten und die mitarbeitenden Familienangehörigen ist ein Festbeitrag zu entrichten, der vom landwirtschaftlichen Unternehmer geschuldet wird.

Beiträge für die Pauschalrente (AVI - retraite forfaitaire)

Ein Beitrag (2009 in Höhe von 3,2 %) bis zur Beitragsbemessungsgrenze wird für jedes nicht-entlohnte Mitglied des Unternehmens (landwirtschaftlicher Unternehmer, mitarbeitender Ehegatte, mitarbeitender Familienangehöriger) fällig. Dies gilt allerdings für die landwirtschaftlichen Unternehmer mit Einkommen nur aus der Landwirtschaft (à titre exclusif) oder mit landwirtschaftlichem Einkommen als Haupteinnahmequelle (à titre principal), nicht für Nebenerwerbslandwirte (à titre secondaire), die nicht in die AVI einbezogen sind. Die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage beträgt 600 SMIC (2009 = 5.226 Euro). Wie bereits oben ausgeführt, steht diesen unterschiedlichen Beiträgen eine Pauschalrente gegenüber, die lediglich bei unterschiedlichen Beitragszeiten differenziert wird. Dadurch variiert die Rendite der jeweiligen Beitragszahlung erheblich: Die Spanne der monatlichen Beitragszahlungen für AVI für einen landwirtschaftlichen Unternehmer lag 2009 zwischen 13,94 und 91,94 Euro, die Pauschalrente für einen Berechtigten mit voller Beitragsdauer lag einheitlich bei 260,17 Euro.

Beiträge für die obligatorische Zusatzrente (RCO – retraite complémentaire obligatoire)

Der Beitrag für die RCO wird nur von den CE (titre exclusif ou principal) erhoben. Der Mindestbeitrag liegt bei 1.820 SMIC (2009 = 15.852 Euro). Der Beitragssatz beträgt 2,97 % auf das steuerliche Betriebseinkommen. Die Beitragsbemessungsgrenze der Sécurité Sociale greift hier nicht. Im Jahr 2008 betrug der Mindestbeitrag 456 Euro im Jahr; es ist festgelegt, dass der Mindestbeitrag jeweils 100 Rentenpunkte auf dem Rentenkonto des Versicherten einbringt. Der Gegenwert von 100 Rentenpunkten der RCO betrug 2008 31,19 Euro.²⁴

24 In die RCO sind 2007 518.017 Unternehmer einbezogen; davon zahlen 385.426 nur den Mindestbeitrag (cotisants à l'assiette minimum, Grundlage 1.820 SMIC), 29.785 weisen ein revenu professionnel über der Beitragsbemessungsgrenze der sécurité sociale auf und 93.128 Beitragszahler liegen zwischen der Mindestbemessungsgrundlage (2007 = 15.051 Euro) und Beitragsbemessungsgrenze.

Beitrags- und Leistungshöhe in der französischen Alterssicherung der Landwirte

In der folgenden Tabelle 5 sind die Beiträge und Leistungen in den verschiedenen Alterssicherungssystemen der französischen Landwirte am Beispiel verschiedener Einkommenshöhen dargestellt. An diesen Beispielen wird anschaulich, wie die oben beschriebenen Regelungen zu Mindestbeiträgen, Beitragsbemessungsgrenzen, Pauschalrenten und Proportionalrenten zusammen wirken. Dabei zeigt sich eine spezifische Mischung aus Solidarprinzip, bei AVI, bei den Punktezuordnungen von AVI, dem nicht plafonierten Zusatzbeitrag dort, und dem Äquivalenzprinzip, das bei der obligatorischen Zusatzrente RCO im Vordergrund steht.

Tabelle 5: Beitrags- und Leistungshöhe in den landwirtschaftlichen Alterssicherungssystemen Assurance Vieillesse Agricole, Assurance Individuelle Agricole und Retraite Complémentaire Obligatoire (2009)

MSA	Monatsbeitrag					Monatsrente bei 40 Jahren Beitragszahlung					
	AVI Pauschal- rente	AVA Proportionalrente		RCO Zusatz- rente		AVI Pauschal- rente	AVA Proportionalrente		RCO Zusatzrente		Rente insgesamt
		plafondiert	plafondiert	nicht plafondiert	nicht plafondiert		Renten- punkte pro Jahr	Höhe Monatsrente	Renten- punkte pro Jahr	Höhe Monatsrente	
6.968	18,58	64,86	9,52	39,23	132,20	260,17	30	345,19	100	103,97	709,33
10.000	26,67	93,08	13,67	39,23	172,65	260,17	30	345,19	100	103,97	709,33
12.500	33,33	116,35	17,08	39,23	206,00	260,17	30	345,19	100	103,97	709,33
15.852	42,27	147,56	21,66	39,23	250,73	260,17	36	414,23	100	103,97	778,37
20.000	53,33	186,17	27,33	49,50	316,33	260,17	51	586,83	126	131,17	978,17
25.000	66,67	232,71	34,17	61,88	395,42	260,17	69	793,95	158	163,96	1.218,08
30.000	80,00	279,25	41,00	74,25	474,50	260,17	87	1.001,07	189	196,76	1.457,99
34.620	92,32	322,25	47,31	84,91	542,64	260,17	102	1.173,66	216	225,01	1.658,84
50.000	92,32	322,25	68,33	123,75	602,92	260,17	102	1.173,66	315	327,93	1.761,76
100.000	92,32	322,25	136,67	247,50	795,00	260,17	102	1.173,66	631	655,86	2.089,69

Quelle: Eigene Berechnungen auf der Grundlage von Daten und Angaben der CCMSA

Die durchschnittliche Altersrente der landwirtschaftlichen Unternehmer liegt unter den oben für einen Unternehmer mit einem landwirtschaftlichen Einkommen von 6.968 Euro ermittelten Wert bei einer 40-jährigen Beitragszahlung. Dies liegt nach Auskunft französischer Sachverständiger darin begründet, dass die verbeitragten landwirtschaftlichen Einkommen sehr gering sind und ungefähr in einem Drittel der Fälle noch beim Mindestbeitrag liegen, sowie daran, dass in einigen Fällen nicht die geforderte volle Rentenzeit erreicht wurde und damit Rentenabschläge hingenommen werden mussten. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass bei der Ermittlung der durchschnittlichen Rentenzahlbeträge die sehr große Anzahl von Altrenten eingeht.

5 Krankenversicherung

Die Krankenversicherung deckt die finanziellen Risiken von Krankheit und Mutterschaft, aber im Unterschied zum deutschen System auch die Risiken Invalidität und Tod ab. Wie die deutsche landwirtschaftliche Krankenversicherung lehnt sich AMEXA sehr eng an die für die übrigen französischen Krankenversicherungseinrichtungen geltenden Regelungen an. Die Unterschiede zwischen AMEXA und LKV sind also nicht auf jeweilige sektorale Sonderregelungen zurückzuführen, sondern sind Folge der Unterschiede zwischen den gesetzlichen Krankenversicherungssystemen in Deutschland und Frankreich.

Im Bereich der Krankenversicherung ist die Mutualité sociale agricole mit 5 Millionen Mitgliedern nach der Krankenversicherung für abhängig Beschäftigte (Caisse Nationale de l'Assurance Maladie des Travailleurs Salariés - CNAMTS) die zweitgrößte Organisation, noch vor der „Caisse Nationale d'Assurance Maladie des Professions Indépendantes“, in der die verschiedenen Versicherungsträger der freien Berufe zusammengefasst sind und die 3,5 Millionen Personen Schutz bietet. Daneben existiert eine Vielzahl von berufsständischen Kassen (Eisenbahner, öffentliche Versorgungsbetriebe, Seeleute usw.), die etwa 2,5 Millionen Personen Schutz bieten. Allerdings hat die MSA wie bei der landwirtschaftlichen Unfallversicherung kein Monopol. Landwirte können sich auch bei den vom Staat hierfür zugelassenen anderen Versicherungsgesellschaften versichern. Im Jahr 2008 waren 92 % der Landwirte bei der MSA und 8 % der Landwirte bei anderen Gesellschaften versichert.

Im Unterschied zur deutschen gesetzlichen Krankenversicherung ist für die französische Krankenversicherung das System der Kostenerstattung und der Eigenbeteiligung charakteristisch. Der Patient bezahlt dem behandelnden Arzt die erbrachte Leistung und lässt sich dann von seiner Kasse die Kosten gemäß der staatlich festgesetzten Beiträge erstatten. Diese übernimmt aller-

dings nur einen Teil der Kosten.²⁵ Der nicht erstattete Teil, das sogenannte „ticket modérateur“, dessen Höhe vom Staat festgelegt wird, geht zu Lasten des Versicherten oder seiner Zusatzversicherung.

Eine solche Zusatzversicherung ist nicht obligatorisch, sie wird aber von sehr vielen Versicherten in Frankreich abgeschlossen. Sie wird auch von der MSA für die landwirtschaftlichen Unternehmer angeboten. Insgesamt sind knapp 90 % der Landwirte, und damit etwas mehr als im Durchschnitt der allgemeinen Krankenversicherung, in einer freiwilligen Zusatzversicherung versichert.

Seit 2000 gibt es in Frankreich die „Couverture de maladie universelle“ (CMU), die denjenigen einen vollen Versicherungsschutz gibt, die keinen anderen Versicherungsschutz haben, bzw. die CMU complémentaire für diejenigen, die sich keine Zusatzversicherung leisten können. Bei den Landwirten spielt die CMU eine sehr geringe Rolle, die Zusatzversicherung der CMU wurde 2008 von knapp 5 % der Landwirte in Anspruch genommen. Bei den Beiträgen zur Zusatzkrankenversicherung ist zu beachten, dass deren Beiträge im Unterschied zu den AMEXA-Beiträgen nicht nach dem Solidarprinzip, sondern nach dem jeweiligen individuellen Risiko erhoben werden. Um die Krankenversicherungskosten etwa mit der deutschen LKV zu vergleichen, muss dieser Beitrag mit einbezogen werden, ohne dabei außer Acht zu lassen, dass Selbstbeteiligungen der Versicherten auch in der deutschen GKV erheblich an Gewicht gewonnen haben.

Der Beitrag eines Vollerwerbslandwirts (Chef d'exploitation à titre exclusif) beträgt mindestens 800 SMIC²⁶ (2009 = 6.968 Euro). Es gibt keine Beitragsbemessungsgrenze, für Haupterwerbslandwirte (Chef d'exploitation à titre principal) wird der Mindestbeitrag auf 720 SMIC reduziert. Der Beitragssatz (technischer Beitrag und Zusatzbeitrag) liegt 2008 bei 10,71 %. Nebenerwerbslandwirte (Chef d'exploitation à titre secondaire) haben einen Beitragssatz von 7,32 % zusätzlich einer Pauschale von 41,40 Euro (2009) auf ihr Einkommen zu entrichten. Für mitarbeitende Familienangehörige ist ein Beitrag von 1/3 oder 2/3 des Beitrags des landwirtschaftlichen Unternehmers zu entrichten. Die Ehegatten sind wie in Deutschland beitragsfrei mitversichert.

25 Die Honorarerstattungssätze der Krankenversicherung sind: Ärzte und Zahnärzte 70 %, andere medizinische Leistungen und Untersuchungen 60 %, Krankenhausaufenthalt (Aufenthalt und Arzthonorar) 80 %, Medikamente zwischen 15 und 65 %.

26 Der gesetzliche Mindestlohn pro Stunde liegt bei 8,71 Euro (800 SMIC entspricht daher $800 \times 8,71 = 6.968$ Euro).

Zur Finanzierung der Krankenversicherung spielt der zusätzliche Sozialversicherungsbeitrag CSG eine zentrale Rolle. Dieser Beitrag wird seit 1990 ohne Beitragsbemessungsgrenze auf alle Einkommensarten erhoben und im Wesentlichen zur Finanzierung der Krankenversicherung verwendet. Der Beitragssatz beträgt 2010 7,5 %. Im Arbeitnehmersystem CNAMTS hat er den Krankenversicherungsbeitrag der Arbeitnehmer nahezu vollständig ersetzt.

6 Unfallversicherung

Eine landwirtschaftliche Unfallversicherung (Accidents du travail et maladies professionnelles des exploitants agricoles – ATEXA) als gesetzliche Pflichtversicherung besteht in Frankreich erst seit 2002. Bis zu diesem Zeitpunkt bestand, mit Ausnahme der Départements Bas-Rhin, Haut-Rhin und Moselle (siehe unten), eine Versicherung bei privaten Anbietern auf Grundlage einer entsprechenden staatlichen Vorgabe, die aber nur sehr unzureichend umgesetzt wurde. Die daraus resultierende sehr lückenhafte Absicherung gegen die Risiken Arbeitsunfall und Berufskrankheit bei den Landwirten war daher der Anlass für die 2002 eingeführte neue Lösung.²⁷ Wie im Bereich der Krankenversicherung, so ist die MSA auch bei ATEXA nur einer der Versicherer unter mehreren Anbietern. Die Landwirte in Frankreich können zwischen einer Reihe von beim Landwirtschaftsministerium akkreditierten Versicherungseinrichtungen wählen. 2008 waren ca. 43 % der Betriebe nicht bei der MSA, sondern bei den zugelassenen privaten Anbietern versichert, 2005 lag dieser Anteil noch bei knapp 70 %, was zeigt, dass der Marktanteil der MSA seitdem rasch gestiegen ist (SÉNAT, 2007, S. 28). Gleichwohl sind einige zentrale Aufgaben wie Prävention, medizinische Kontrolle und die Aufteilung der Betriebe nach Risikoklassen allein der MSA zugewiesen.

Die mit ATEXA 2002 eingeführte Lösung weist neben einer Reihe von Parallelen auch einige Unterschiede zur deutschen LUV auf. Dagegen bestehen in den Départements Alsace-Moselle mit den Caisses d' Assurance Accidents Agricole (CAAA) Sondereinrichtungen, die auf der Grundlage der deutschen Reichsversicherungsordnung im Jahr 1911 entstanden sind und daher in vielen Bereichen auf den Bestimmungen des deutschen Unfallversicherungsrechts basieren.²⁸ Dies gilt u. a. für den versicherten Personenkreis, die Leis-

27 Nach persönlicher Auskunft des langjährigen Leiters der landwirtschaftlichen Unfallversicherung im Elsass, CAAA, Alphonse Baehl.

28 Nach Auskunft des Geschäftsführers der CAA du Bas-Rhin, Pascal Jan, per Mail vom 26.11.2010.

tung der Betriebshilfe, die Berechnung der Unfallrentenhöhe und auch die Beitragsgestaltung in Orientierung an der Betriebsgröße. Im übrigen Frankreich bei ATEXA, also außerhalb der Départements Alsace-Moselle, weichen die französischen Regelungen von denen des siebten Sozialgesetzbuchs bzw. der deutschen LUV ab.

Stärker noch als in Deutschland trägt die landwirtschaftliche Unfallversicherung in Frankreich den Charakter einer genossenschaftlichen Eigenhilfe, da im Unterschied zu Deutschland die Versicherung für landwirtschaftliche Arbeitnehmer gegen die Risiken Arbeitsunfall und Berufskrankheiten nicht bei ATEXA, sondern bei der allgemeinen Unfallversicherungskasse für Arbeitnehmer vorgenommen wird. Der landwirtschaftliche Unternehmer hat für die bei ihm beschäftigten Arbeitnehmer Beiträge im Moment von 4,15 % des jährlichen Bruttolohns abzuführen. Der Versicherungsbeitrag für einen Arbeitslohn in Höhe des jährlichen Mindestlohns SMIC beträgt bei 35 Wochenarbeitsstunden im Jahr 2010 661 Euro. Weiterhin sind bei ATEXA im Unterschied zur deutschen Regelung die Versicherten genau benannt und es müssen personenbezogene Beiträge entrichtet werden. So ist beispielsweise der Ehegatte eines landwirtschaftlichen Unternehmers, wenn dieser nicht den Status eines collaborateur d'exploitation hat, nicht in den Versicherungsschutz von ATEXA einbezogen. Der versicherte Personenkreis ist in Deutschland daher weiter gezogen als in Frankreich.

Weitreichend parallel ist dagegen das Leistungsspektrum von ATEXA und LUV. Wie die deutsche LUV sind auch bei ATEXA Leistungen im Fall von Arbeitsunfällen, Berufskrankheit und Wegeunfälle vorgesehen, mit dem Ziel Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Versicherten wiederherzustellen bzw. diese zu entschädigen. Der Leistungskatalog von ATEXA ähnelt insofern stark den Leistungen des deutschen SGB VII. Allerdings ist die Betriebshilfe als Leistungsform nicht vorgesehen. Vielmehr wird nach einer Karenzzeit von einer Woche ein Krankengeld bezahlt.²⁹

Bei den Unfallrenten gibt es neben einer ganzen Reihe von Parallelitäten auch Unterschiede. Wie in Deutschland, so wird auch bei ATEXA der Jahresarbeitsverdienst für landwirtschaftliche Unternehmer und im Unternehmen mitarbeitende Ehegatten pauschal als Durchschnittssatz gesetzlich festgelegt, auf der Grundlage der unfallbedingten Erwerbsminderung bemessen und für

29 Das Tagegeld wird bei völliger Arbeitsunfähigkeit (l'incapacité temporaire totale) an den landwirtschaftlichen Unternehmer gezahlt und auf der Grundlage eines gesetzlich fixierten Durchschnittsgewinns kalkuliert. Im Jahr 2009 beträgt der Zahlbetrag 19,90 Euro ab dem 8. Tag und 26,53 Euro ab dem 29. Tag.

Schwerverletzte überproportional erhöht. In Frankreich wird dabei die dauerhafte Minderung der Erwerbsfähigkeit (Incapacité permanente partielle - IPP) bis 50 % durch zwei geteilt, der Wert, der 50 % übersteigt, wird dagegen verdoppelt. Die Grenze für den Bezug einer Erwerbsminderungsrente liegt in Bezug auf den landwirtschaftlichen Unternehmer in beiden Systemen bei 30 %; bei mitarbeitenden Familienangehörigen und Ehegatten muss dagegen eine vollständige (100 %) Erwerbsminderung für den Bezug einer Erwerbsminderungsrente gegeben sein. Bei den Betriebsleitern wurde die Schwelle für den Bezug einer Erwerbsminderungsrente erst im Jahr 2005 von 50 % auf 30 % gesenkt. Die Höhe der Unfallrente ist in Tabelle 6 für MSA und LSV aufgelistet.

Tabelle 6: Höhe der Unfallrenten für landwirtschaftliche Unternehmer und Ehegatten in Deutschland und Frankreich (2009)

MdE/IPP	Monatliche Unfallrente in Euro	
	Frankreich ¹	Deutschland ²
30 %	149,23	184,87
50 %	248,71	385,14
75 %	621,77	693,25
100 %	994,83	924,33

- 1) Landwirt ab 30 % IPP (seit 2005)
Versicherte Ehegatten ab 100 % IPP.
- 2) Landwirte und Ehegatten ab 30 % MdE.

Quelle: Eigene Berechnungen

Die Berechnungsweise der Unfallrente in den Départements Alsace und Moselle folgt dem deutschen Verfahren. Allerdings ist der angesetzte Jahresarbeitsverdienst bei den CAA Haut-Rhin, Bas-Rhin und de la Moselle mit 14.482 Euro etwas höher als in der deutschen LUV (JAV 11.092 Euro).

In der finanziellen Bedeutung bleibt ATEXA erheblich hinter den Ausgabenvolumina der beiden anderen Versicherungszweige zurück. 2008 wurden für die Leistungen der landwirtschaftlichen Unfallversicherung in Frankreich für die Landwirte und deren Familienangehörige lediglich 0,6 % oder ca. 96 Mio. Euro der Leistungen der MSA aufgewendet (MSA, 2009), was daran liegt, dass ATEXA erst 2002 eingeführt wurde und daher bislang nur wenige Unfallrenten aus der Vergangenheit zu finanzieren sind.

Wie oben bereits ausgeführt, sind die versicherten Personen in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung in Frankreich festgelegt und es müssen für

Ehegatten und mitarbeitende Familienarbeitskräfte Beiträge entrichtet werden. Die Beiträge werden von staatlicher Seite festgelegt, sodass trotz der Möglichkeit, zwischen verschiedenen Versicherungsanbietern zu wählen, in dieser Hinsicht kein Wettbewerb zwischen diesen Anbietern stattfinden kann. Der Beitrag ist in ATEXA sehr viel weniger differenziert als in den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften in Deutschland. Er wird nicht nach Betriebsgröße, Arbeitsbedarf oder Flächenbonität differenziert, sondern lediglich nach Status (landwirtschaftlicher Unternehmer in Haupt- oder Nebenerwerb, mitarbeitender Ehegatte oder Familienangehöriger) sowie nach Betriebsformen, die in den Gruppen A-E zusammengefasst sind.³⁰ Dabei sind Beitragsunterschiede zwischen den Gruppen gering. Die jährlichen Beiträge bewegen sich für Unternehmer im Jahr 2009 zwischen 316 und 344 Euro, Nebenerwerbslandwirte (*chef d'exploitation à titre secondaire*) bezahlen davon die Hälfte. Die Beiträge für mitarbeitende Ehegatten und Familienangehörige liegen zwischen 120 und 132 Euro jährlich. Durch diese Quasieinheitsbeiträge sind die Beiträge, die die Inhaber insbesondere von mittleren und kleineren landwirtschaftlichen Betrieben in Frankreich für die landwirtschaftliche Unfallversicherung zu entrichten haben, deutlich geringer als die ihrer deutschen Berufskolleginnen und -kollegen mit Betrieben in vergleichbarer Größe.

30 Gruppe A enthält Weinbaubetriebe, in Gruppe B sind Forstwirte und landwirtschaftliche Lohnunternehmen, ländliche Handwerker und Unternehmer des Gartenlandschaftsbaus erfasst, Gruppe C umfasst Betriebe mit Sonderkulturen, Baumschulen und Gärtnereien, Gruppe D umfasst u. a. Ackerbauunternehmen, Futterbau- und Veredelungsbetriebe und in Gruppe E sind Mandatsträger der MSA oder anderer Genossenschaften erfasst.

Tabelle 7: Beiträge zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung in Frankreich
(Beiträge in Euro pro Jahr)

	Weinbau	Forstunternehmen	Sonderkulturen	Ackerbau, Veredelung	Funktionsträger der MSA
Leiter Haupt- erwerb- betrieb	316,79	344,34	320,23	327,83	344,34
Leiter Nebener- werbsbetrieb	158,40	172,17	160,12	163,91	172,17
Mitarbeitende Ehegatten und Familien- angehörige	121,90	132,50	123,22	126,15	132,50

Quelle: Eigene Zusammenstellung nach Angaben der MSA (2010a)

Ein evtl. Beitrags-/Leistungsvergleich mit der deutschen LUV ist durch die späte Einführung von ATEXA im Jahr 2002 verzerrt, da in der deutschen LUV die Unfallrenten der Vergangenheit oder andere, aus dem Unfallgeschehen der Vergangenheit herrührende Kosten zu finanzieren sind. Weiterhin sind bei der LUV Ausgaben für versicherte Arbeitnehmer enthalten, die insbesondere bei den Unfallrenten einen erheblichen Anteil des Ausgabevolumens beanspruchen. Wie bereits oben erwähnt, hat der landwirtschaftliche Unternehmer für in seinem Betrieb angestellte Arbeitnehmer Beiträge in Höhe von 4,15 % des Arbeitsentgelts an die allgemeine Unfallversicherungskasse zu entrichten.

Tabelle 8: Zentrale Unterschiede in der gesetzlichen Unfallversicherung für Landwirte und deren Familien in Deutschland und Frankreich-Frankreich

Frankreich	Deutschland
Personengebundene Versicherung	Pauschale Ablösung
Erst seit 2002	Unternehmerhaftpflicht
Sonderregelung in Alsace-Moselle mit CAAA	Beiträge in Abhängigkeit von Unternehmensgröße, Güte des Bodens und Arbeitsbedarf
Beiträge für landwirtschaftliche Unternehmer zwischen 316 Euro und 344 Euro p.a. (NE-Landwirte die Hälfte), Beiträge für Ehegatten und Mifas zwischen 120 Euro und 132 Euro p.a.	Beitrag bei mittleren und größeren Betrieben deutlich höher als in Frankreich
Finanzvolumen 2008 ca. 100 Mio. Euro	Finanzvolumen 2008 ca. 900 Mio. Euro (ohne besondere Abfindungsaktion)

Quelle: Eigene Zusammenstellung³¹

7 Risikostruktur und externe Finanzierungshilfen

Der Darstellung der Finanzierung der MSA ist eine kurze Analyse der Risikostruktur der MSA im Vergleich zur LSV vorgeschaltet. Diese verdeutlicht, dass die MSA stärker noch als die LSV von einer strukturwandelbedingt sehr ungünstigen Relation von Beitragszahlern und Leistungsbeziehern betroffen ist.

7.1 Ungünstige Risikostruktur der Mutualité Sociale Agricole

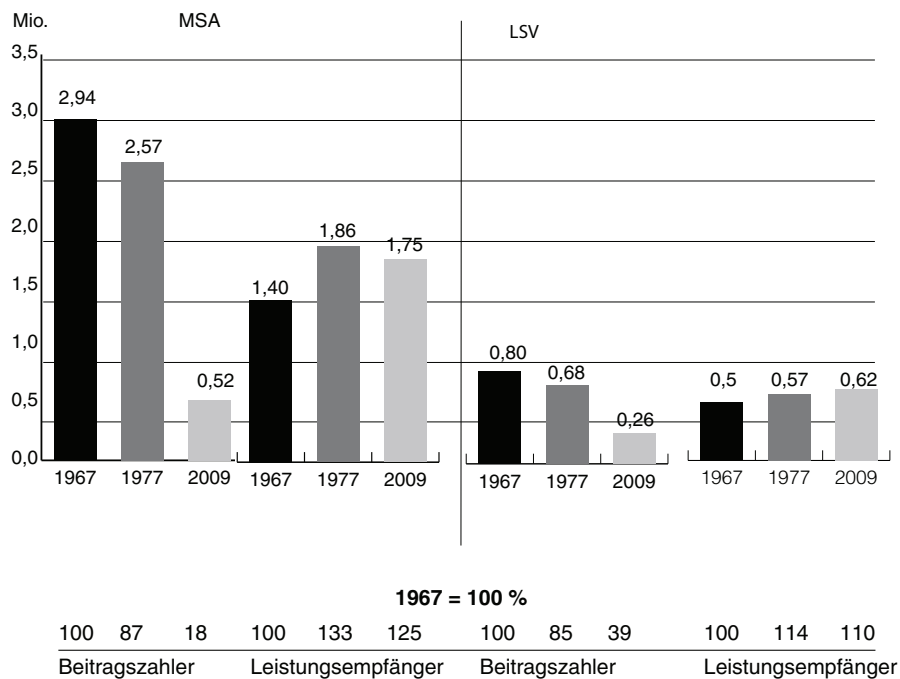
Abbildung 2 verdeutlicht, dass LSV und MSA in ähnlicher Weise vor der Herausforderung stehen, ihre Sicherungsfunktionen vor dem Hintergrund einer sehr ungünstigen und sich stetig weiter verschlechternden Risikostruktur wahrnehmen zu müssen.

Dargestellt wird vergleichend die Entwicklung der Anzahl von Beitragszahlern und Rentenempfängern in der MSA (Proportionalrentensystem AVA) und in der LSV. Im Vergleich zeigt sich, dass beide Systeme eine parallele Entwicklung vollzogen haben, wobei Ausmaß und Geschwindigkeit des agrarstrukturellen Wandels in der MSA größer waren als in der AdL. Als Vergleichsjahre wurden 1967, 1977 und 2009 herangezogen. Die Auswahl erklärt sich aus der nur sehr begrenzten Verfügbarkeit von Daten über die MSA in weiter zurückliegenden Jahren. In beiden Systemen ist die Anzahl der Beitragszahler stark zurückgegangen: In Frankreich von 2,94 Mio. Beitragszahlern 1967

31 Zum Beitragsvergleich vgl. unten Abschnitt 8.3.

(Deutschland 0,80 Mio. Beitragszahler) über 2,57 Mio. Beitragszahler 1977 (Deutschland 0,68 Mio. Beitragszahler) bis auf 0,52 Mio. Beitragszahler 2009 (Deutschland 0,26 Mio.). Das ist ein Rückgang um insgesamt 78 % (Deutschland 39 %). Dagegen stieg die Anzahl der Rentenbezieher in Frankreich von 1,4 Mio. 1967 auf 1,86 Mio. 1977 und liegt im Jahr 2009 bei 1,75 Mio. Dies ist bezogen auf 1967 ein Anstieg der Anzahl um 25 %. In Deutschland stieg die Zahl der Rentenbezieher von 1967 um 10 % von 0,5 Mio. auf 0,62 Mio. 2009³². Die Anzahl der Rentenbezieher je 1.000 Beitragszahler fasst diese Entwicklung zusammen. Während diese Anzahl in Frankreich 1967 mit 427 Rentnern je 1.000 Beitragszahler günstiger lag als in Deutschland (624), ist die Relation mittlerweile in der MSA mit 3.389 Rentnern pro 1.000 Beitragszahler deutlich ungünstiger als in der AdL in Deutschland.

Abbildung 2: Entwicklung von Beitragszahlern und Rentnern in der Assurance Vieillesse Agricole und in der landwirtschaftlichen Alterssicherung (1967, 1977 und 2009 in Mio.)



Quelle: Eigene Zusammenstellung nach Angaben des LSV-Spitzenverbandes, EGGGER (1980) und der CCMSA

³² Seit 2007 sinkt der Rentenbestand der AdL.

Rentner je 1.000 Beitragszahler					
MSA			LSV		
1967	1977	2009	1967	1977	2009
427	724	3.389	624	837	2.358

Auch im Bereich der Krankenversicherung ist die Versichertenstruktur noch ungünstiger als in der LSV. Auch in Frankreich übersteigt die Zahl der Mitglieder, die aus dem aktiven Erwerbsleben bereits ausgeschieden sind, die Zahl der aktiven Beitragszahler bei Weitem. Während in Deutschland im Jahr 2009 von insgesamt 571.060 Mitgliedern 336.619 Altenteiler (58,9 %) waren, waren im selben Jahr in AMEXA von insgesamt 1.383.754 Mitgliedern 921.568 Mitglieder (66,6 %) bereits im Ruhestand.

In Folge dieser ungünstigen Risikostruktur ist auch die MSA wie die LSV nicht in der Lage, die Ausgaben für Alterssicherung und Krankenversicherung allein aus den Beitragseinnahmen ihrer aktiven Mitglieder zu finanzieren. Die MSA muss in noch größerem Ausmaß als die LSV auf die finanzielle Unterstützung Dritter zurückgreifen.

7.2 Eigenfinanzierungsanteil und Förderung durch Dritte

Die Unterstützung der MSA von staatlicher Seite und von anderen Sozialversicherungssystemen bezieht sich allein auf den Bereich der Alterssicherung und der Krankenversicherung.³³ Die Leistungen der Familienkasse werden aus der nationalen Familienkasse (Caisse nationale d'allocations familiales – CNAF) finanziert. Die Unfallversicherung ATEXA wird ohne die Unterstützung von anderer Seite allein aus Beiträgen finanziert. Bezogen auf die Bereiche Alterssicherung und Krankenversicherung ist der Anteil, den die Landwirte über ihre Beiträge an der Finanzierung der Ausgaben erbringen wie folgt:

- In den Basisalterssicherungssystemen AVA und AVI liegt der Anteil der Beitragsfinanzierung im Jahr 2009 bei 11,6 %, im Zusatzalterssicherungssystem RCO bei 67,7 %.
- Im Bereich der Krankenversicherung tragen die versicherten Landwirte im Jahr 2009 mit den Beiträgen und der Sozialversicherungsabgabe CSG 2,7 Mrd. Euro und damit 21,8 % zur Finanzierung bei.

³³ Allerdings ist die Finanzierung der Krankenversicherung 2009 grundlegend verändert worden, was unten ausführlich erläutert wird.

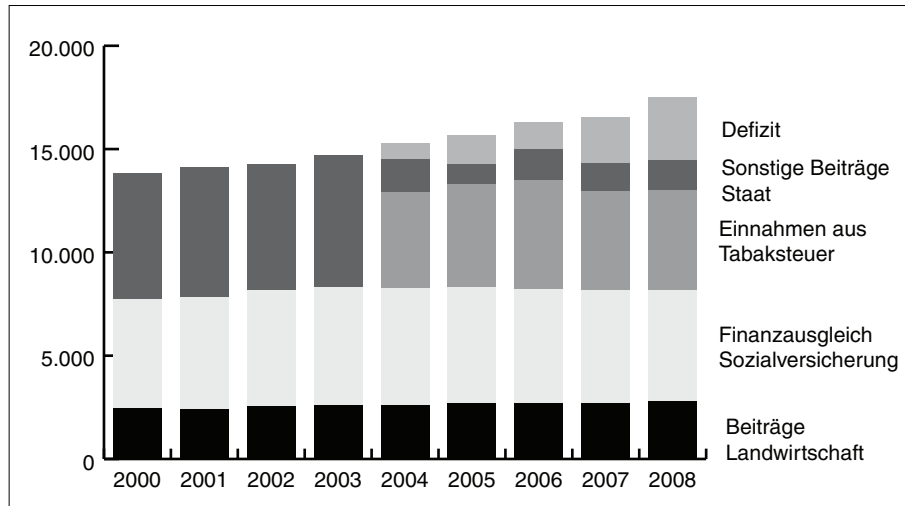
- Bezogen auf die Gesamtausgaben der MSA für die selbstständigen Landwirte und ihre Familien liegt der Anteil der Beiträge der Landwirte bei 16,3 %.

Im Unterschied zur deutschen LSV, die hierfür überwiegend Mittel aus dem Etat des BMELV erhält,³⁴ wird die MSA bei der Finanzierung ihrer Ausgaben aus verschiedenen Quellen unterstützt. Dabei sind der demographische Ausgleich zwischen den verschiedenen Sozialversicherungssystemen in Frankreich und die anteilige Zuweisung der Einkünfte aus verschiedenen Steuern sowie direkte Staatshilfen die wichtigsten Einnahmequellen der MSA (vgl. Abb. 3).

- Die Gesamtausgaben des Fonds de Financement des Prestations Agricoles des Non Saliés Agricoles (FFIPSA) betragen 2008 knapp 17 Mrd. Euro.
- Die Leistungsausgaben für die Krankenversicherung (mit knapp 6,8 Mrd. Euro) und die Alterssicherung (mit 8,5 Mrd. Euro) waren dabei die größten Ausgabenbereiche.
- Die Einnahmen des FFIPSA betragen dagegen 2008 lediglich 14,4 Mrd. Euro.
- Davon stammten knapp 2,7 Mrd. Euro aus Beitragseinnahmen bzw. aus der Sozialversicherungssteuer der Landwirte, knapp 5,4 Mrd. Euro aus dem Finanzausgleich zwischen den sozialen Sicherungseinrichtungen (compensation démographique) sowie knapp 5,2 Mrd. Euro aus staatlichen Mitteln; bei Letzteren entfallen knapp 5 Mrd. Euro auf die Zuweisungen aus der Tabaksteuer.
- Das Defizit des FFIPSA allein für das Jahr 2008 betrug somit knapp 2,6 Mrd. Euro. Aufgrund der Defizite des FFIPSA aus den Vorjahren betragen die Schulden 7,5 Mrd. Euro, sodass 2008 ein Betrag von 304 Mio. allein für Zinszahlungen aufgewendet werden musste.

34 Ausnahme bilden die landwirtschaftliche Pflegeversicherung, die vom Finanzausgleich zwischen den Pflegekassen profitiert und die LKV, die an den Mitteln aus dem Etat des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) für die gesamtgesellschaftlichen Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung partizipiert. Die Bundeszuschüsse für die LKV aus dem Etat des BMG betragen 2009 rund 88 Mio. Euro, aus dem Etat des BMELV waren es 2009 1,235 Mrd. Euro.

Abbildung 3: Finanzierung BAPSA (-2004) und FFIPSA (2004-2008 in Mio. Euro)



Quelle: Eigene Zusammenstellung nach Angaben der CCMSA.

Im Jahr 2009 stellt sich die Situation wie folgt dar.

- Im Bereich der Alterssicherung stehen Leistungsausgaben von 8,6 Mrd. Euro Einnahmen von 7,4 Mrd. Euro gegenüber. Diese Einnahmen setzen sich wie folgt zusammen: Beiträge der Landwirte von 0,9 Mrd. Euro, Zuschüsse aus dem FSV, 2,1 Mrd. Euro Einnahmen aus der Tabaksteuer und 4,0 Mrd. Euro aus dem Finanzausgleich der Sozialversicherung (Compensation Démographique). Die RCO wird zusätzlich mit 155,8 Mio. Euro aus der Tabaksteuer unterstützt.
- Im Bereich der Krankenversicherung liegen Einnahmen und Ausgaben im Jahr 2009 bei 6,9 Mrd. Euro. Die Einnahmen sind entstanden aus 1,5 Mrd. Euro an Beiträgen der Landwirte incl. Sozialversicherungsabgabe CSG, 1,1 Mrd. Euro aus dem Finanzausgleich der Sozialversicherung sowie 4,2 Mrd. Euro aus Steuerzuweisungen (Tabaksteuer 1,9 Mrd. Euro; KfZ-Steuer 1,1 Mrd. Euro, diverse Verbrauchssteuern 1,2 Mrd. Euro).

Anhaltend defizitäre Situation der agrarsozialen Sicherungssysteme und Suche nach dauerhaft tragfähigen Lösungen

Seit seinen Anfängen im Jahr 1959 waren die agrarsozialen Sicherungssysteme für die Landwirte in Frankreich vom Budget Annexe des Prestations Sociales Agricoles (BAPSA) finanziert worden, der als Nebenhaushalt zum eigentlichen Agrarhaushalt den Finanzierungsrahmen für die agrarsozialen

Sicherungssysteme der nicht-abhängig Beschäftigten in der Landwirtschaft bildete.³⁵

Zum Jahresbeginn 2005 wurde BAPSA dann durch den Fonds de Financement des Prestations Sociales Agricoles (FFIPSA) ersetzt. Als Ursache hierfür wurden die Maastricht-Kriterien angegeben (vgl. MARSHALL, 2010). Der neu eingeführte Fonds FFIPSA wies allerdings bereits bei seiner Gründung zwei schwerwiegende strukturelle Belastungen auf (vgl. SÉNAT, 2007):

- Das Ausgangsdefizit des BAPSA in Höhe von 3,6 Mrd. Euro wurde zunächst nicht und schließlich im Nachtragshaushalt 2005 nur teilweise übernommen, sodass sich das Einstiegsdefizit des FFIPSA bereits auf 600 Mio. Euro belief.
- Durch die schlechten Beitragszahler-/Leistungsempfängerrelationen der Systeme und den Umstand, dass ein wesentlicher Teil der staatlichen Zuschüsse aus der Tabaksteuer stammt, deren Einnahmen, nicht zuletzt aufgrund erfolgreicher Nichtraucherkampagnen, tendenziell rückläufig sind, wuchsen die Defizite des FFIPSA in den Folgejahren ständig an und betragen Ende des Jahres 2008 knapp 8 Mrd. Euro.
- Ursächlich für dieses Defizit war, dass im Unterschied zur Praxis des BAPSA, bei dem verbleibende Finanzierungslücken aus dem allgemeinen Staatshaushalt abgedeckt wurden, der Staat bei FFIPSA seiner im Code Rural festgelegten Ausgleichspflicht (L. 731-4) nicht nachkam³⁶ (vgl. COURS DES COMPTES, 2008, S. 47).

Im Jahr 2008 unternommene Schritte zur Schaffung einer dauerhaften Finanzierungsgrundlage der MSA

Im Project de Loi de Financement de la Sécurité Sociale (PLFSS) 2009 sind wichtige Änderungen der Finanzierung des régime agricole verabschiedet worden. Dabei wurde der FIPSA abgeschafft, der MSA das Haushaltsmanagement übertragen und die Schulden der FIPSA in ihrer Gesamtheit durch den Fonds CADES übernommen.

35 Die abhängig Beschäftigten wurden 1963 aus dem BAPSA ausgegliedert (EGGERS, 1980, S. 103).

36 „Une dotation budgétaire de l'État destinée, le cas échéant, à équilibrer le fonds“ [Gegebenenfalls eine Haushaltszuweisung des Bundes mit dem Ziel, den Fonds auszugleichen] (Übersetzung P.M.). Der Staat rechtfertigte seine zeitweise Untätigkeit unter Berufung auf die Klausel „le cas échéant“ (gegebenenfalls).

Für die Defizite der MSA im Bereich der Krankheits- und Invaliditätssicherung wurde eine dauerhaft tragfähige Lösung gefunden. Die Finanzierung der Defizite der Krankenversicherung für die selbstständigen Landwirte und deren Familien wurde der allgemeinen Krankenversicherung der Arbeitnehmer (Caisse nationale d'assurance maladie des travailleurs salariés - CNAMTS) auferlegt, wie dies bereits für die abhängig Beschäftigten in der Landwirtschaft (Salariés Agricole - SA) der Fall ist. Damit die Integration für die CNAMTS kostenneutral verläuft, wurden dieser als finanzielle Kompensation zusätzlich die Einnahmen aus einer KfZ-Steuer (tax sur les véhicules de société) in Höhe von 1,2 Mrd. Euro zugewiesen.

Im Bereich der Alterssicherung war eine solch dauerhafte Auflösung der defizitären Situation der landwirtschaftlichen Alterssicherung aufgrund der problematischen Situation der öffentlichen Haushalte im Umfeld der Wirtschaftskrise zunächst nicht möglich. Allerdings wurden erste Schritte unternommen, indem die bis Ende 2008 aufgelaufenen Schulden durch den Staat übernommen und dadurch eine Entlastung von Zinszahlungen in Höhe von 200 Mio. Euro bewirkt wurde. Kurzfristig wurde die Leistungszahlung dadurch garantiert, dass der Zentrale der MSA (CCMSA) das Recht eingeräumt wird, ein Darlehen bis zu einer bestimmten, im LFSS fixierten Höhe aufzunehmen. Im Gefolge dieser Neuregelung unterliegt die CCMSA seitdem der gemeinsamen Aufsicht der Ministerien für Landwirtschaft, für Gesundheit und für den Haushalt. Die Finanzierung der MSA wird seitdem intensiv diskutiert, Entscheidungen über eine dauerhafte Abdeckung der Defizite der Alterssicherung der französischen Landwirte wurden für das LFSS 2011, das im November 2010 verabschiedet wurde, angekündigt, dort aber einerseits aufgrund der Konsolidierungserfordernisse der öffentlichen Haushalte in Frankreich, andererseits wegen der intensiven öffentlichen Auseinandersetzung um die Rentenreform erneut vertagt. Daher verbleibt der Bereich der landwirtschaftlichen Alterssicherung in Frankreich weiterhin ohne Ausgleichsmechanismus. Für das Jahr 2009 ist daher ein Fehlbetrag von 1,1 Mrd. Euro entstanden, für die Jahre 2010 und 2011 werden Fehlbeträge in Höhe von jeweils 1,2 Mrd. Euro erwartet (CCMSA, 2010). Die Zinszahlungen für die aufgelaufenen Schulden betragen 2009 knapp 16 Mio. Euro, von 2011 an wird ein jährlicher Zuwachs beim Schuldendienst in der Größenordnung von ca. 30 Mio. Euro prognostiziert (CCMSA, 2010).

Vergleich mit den Beiträgen und Beitragssätzen der Arbeitnehmersysteme

Der hohe Anteil von Dritten an der Finanzierung der MSA bringt den französischen Rechnungshof (Cours des Comptes) zu der Forderung, es müsse sichergestellt sein, dass die Versicherten der MSA mit ihren Beiträgen in gleicher Weise wie die Versicherten in den anderen Sozialversicherungssystemen zur Finanzierung herangezogen werden.³⁷ Das betreffe sowohl die Beitragssätze wie die Beitragsbemessung. Offizielle Verlautbarungen zeigen, dass auch der französische Gesetzgeber Wert auf eine gleichberechtigte Behandlung des régime agricole legt, sowohl was die Beiträge, aber stärker noch, was die Leistungen angeht. Davon zeugen besonders die verschiedenen, oben skizzierten Maßnahmen im Bereich der Alterssicherung zur Anhebung der geringen Altersrenten in der Landwirtschaft. Ein Vergleich mit den Beiträgen der Arbeitnehmer in Frankreich wird allerdings besonders in der Alters- und Unfallversicherung durch die Unterschiede zwischen dem régime générale und dem régime agricole erschwert. Diese Unterschiede beziehen sich sowohl auf die Leistungen der beiden Systeme wie die unterschiedlichen Beitragsbemessungsgrundlagen.

Der Rechnungshof kommt in einem Bericht von 1995 zum Ergebnis, dass die Beiträge der MSA insgesamt die des allgemeinen Systems um 3,25 Beitragssatzpunkte unterschreiten. Der Rechnungshof verweist 2005 darauf, dass durch Reformen seit 1995, insbesondere durch die Schaffung des Status des Collaborateur d'exploitation und die Erhöhung kleiner Renten, eine zusätzliche Besserstellung der Landwirte um weitere 1,35 % Beitragssatzpunkte gegeben sei (Quelle: COUR DES COMPTES, 2005, S. 245).

Diese Bewertung des Rechnungshofs kann hier nicht unterstützt werden, weil es eine Vielzahl von Unterschieden zwischen dem allgemeinen System der Arbeitnehmer und den Systemen der Landwirte sowohl bei der Beitragsbemessung wie bei der Ausgestaltung des Leistungssystems gibt, die für eine Quantifizierung von Unterschieden keine hinreichende Grundlage bieten. Das gilt insbesondere für den Bereich der Alterssicherung. Beispielsweise beruht die Berechnung der Proportionalrente AVA auf der Gesamtheit der in der selbstständigen landwirtschaftlichen Tätigkeit erworbenen Rentenpunkte. Demgegenüber beruht die Berechnung der Rente für Arbeitnehmer auf der

37 „Toutefois, l'importance du recours à la solidarité nationale justifie de s'assurer que les ressortissants du régime contribuent à parité avec les cotisants des autres régimes“, COUR DES COMPTES, 2007, S. 374).[Allerdings rechtfertigt die Bedeutung der Berufung auf die nationale Solidarität es, sicher zu stellen, dass die Versicherten des Systems in gleicher Höhe Beiträge entrichten wie die Beitragszahler anderer Regime] (Übersetzung P.M.).

Berücksichtigung der 25 besten Einkommensjahre. Im Bereich der Krankenversicherung wird der Vergleich auf der Beitragsseite dadurch erschwert, dass die Einkommensermittlung bei selbstständigen Landwirte, auf deren Besonderheiten unten ausführlich Bezug genommen wird, nur schwer mit der Beitragsbemessung auf Arbeitnehmereinkommen zu vergleichen ist.

In der Kranken- und Invaliditätsversicherung sind die Beitragssätze am einfachsten zu vergleichen, weil die Leistungen zwischen régime agricole und régime général übereinstimmen. Für die Versicherung der Arbeitnehmer (auch die in der Landwirtschaft) wird 2009 ein Beitragssatz von insgesamt 13,55 % (0,75 % Arbeitnehmer; 12,80 % Arbeitgeber) auf das Erwerbseinkommen ohne Beitragsbemessungsgrenze erhoben. Der Beitragssatz der Landwirte bei AMEXA beträgt dagegen insgesamt 10,71 % (8,13 % für Leistungen, 2,58 % für den Zusatzbeitrag); allerdings wird, wie oben bereits erwähnt wurde, in AMEXA ein Mindestbetrag von 800 SMIC erhoben. Im Bereich des allgemeinen Sozialbeitrags – Contribution sociale généralisée (CSG) und des Beitrags zur Schuldentilgung im Bereich der Sozialversicherung – CRDS (Contribution pour le remboursement de la dette sociale), von denen insbesondere die CSG zur Finanzierung der Kranken- und Invaliditätsversicherung herangezogen werden, sind die Beitragssätze zwischen Unternehmern und Arbeitnehmern in der Landwirtschaft dagegen gleich hoch. Die MSA reagiert auf die Kritik des Rechnungshofes an unterschiedlichen Beitragssätzen in der Krankenversicherung mit Hinweisen auf geringere Leistungen.³⁸

Weitere Hinweise des Rechnungshofes beziehen sich auf Vorteile, die den landwirtschaftlichen Unternehmern aufgrund der Bemessungsgrundlage „versteuerbares Einkommen“ und der auch in Frankreich bestehenden Gestaltungsmöglichkeiten im Vergleich zur Bemessungsgrundlage „Bruttoeinkommen aus abhängiger Erwerbstätigkeit“ entstehen (COURS DES COMPTES, 2007, S. 376 ff.).

38 MSA, Conférence de presse, Fiche No. 1 vom 13.10 2005 „Le différentiel des taux des cotisations est corrélé à des droits moins favorables: absence d'indemnités journalières, cotisations minimales en AMEXA, conditions d'accès plus difficiles, niveaux plus faibles pour les pensions d'invalidité et calcul des retraites sur toute la carrière et pas seulement sur les 25 meilleures années.“). [Der Unterschied der Beitragssätze ist korreliert mit geringeren Rechten: keine Tagegelder, Mindestbeiträge in AMEXA, schwierigere Zugangsbedingungen, geringeres Leistungsniveau bei Invaliditätsrenten und die Kalkulation der Renten bezogen auf die gesamte Erwerbszeit und nicht nur bezogen auf die besten 25 Jahre] (Übersetzung P.M.).

8 Beitragsbelastung und Leistungsumfang im Betriebsvergleich in Deutschland und Frankreich

Die Belastung der landwirtschaftlichen Betriebe mit Beiträgen zur Sozialversicherung wird in den zwei nachfolgenden Tabellen zusammengefasst dargestellt.

Tabelle 9 zeigt die verschiedenen zu leistenden Beiträge anhand eines Beispielbetriebs mit einem beruflichen Einkommen aus der Landwirtschaft (revenu professionnel) von 10.000 Euro. Auf der linken Seite ist ein Einzelunternehmen im Nebenerwerb ohne abhängig Beschäftigte und ohne mitarbeitenden Ehegatten und Familienangehörige dargestellt, auf der rechten Seite werden die Sozialversicherungsbeiträge eines Betriebes im Haupterwerb, in dem neben dem Betriebsleiter auch der Ehegatte und ein nicht entlohntes mitarbeitendes Familienmitglied beitragspflichtig versichert sind, aufgelistet. In der Darstellung sind die verschiedenen Regelungen zu Mindestbeiträgen und Pauschalbeiträgen sowie die Vorgabe einer Bemessungsgrenze (plafondiert; nicht-plafondiert) vermerkt und berücksichtigt. Weiterhin ist zu beachten, dass als Bemessungsgrundlage für die Sozialversicherungsabgaben CSG und CRDS neben dem beruflichen Einkommen auch die im Vorjahr gezahlten Sozialversicherungsbeiträge berücksichtigt werden.

Der Betriebsleiter im Nebenerwerb hat im Jahr 2009 insgesamt 4.454,44 Euro Beiträge zur Sozialversicherung zu entrichten, wobei darin auch 535 Euro Beitrag an die Familienkasse enthalten ist, die in Deutschland nicht aus Sozialversicherungsbeiträgen, sondern aus den öffentlichen Haushalten finanziert werden. Der Betriebsleiter im Haupterwerb hat für sich, seinen Ehegatten sowie für das mitarbeitende Familienmitglied im Jahr 2009 insgesamt 7.588,96 Euro zu entrichten. Ungeachtet der unten ausführlich thematisierten Schwierigkeiten, die Bemessungsgrundlage berufliches Einkommen mit deutschen betrieblichen Kennzahlen vergleichen zu können, ist schon die absolute Höhe der Beiträge ein deutlicher Hinweis auf die erhebliche Bedeutung, die der landwirtschaftlichen Sozialversicherung in Frankreich als Kostenfaktor für die Betriebe zukommt.

Tabelle 9: Beiträge zur Mutualité Sociale Agricole (MSA) in Frankreich 2009 am Beispiel eines Haupt- und eines Nebenerwerbsbetriebs

BEISPIEL 1				BEISPIEL 2			
EINZELUNTERNEHMEN IM NEBENERWERB (abhängig beschäftigt, keine Leistungen bei AMEXA)		BEMESSUNGSGRUNDLAGE (in Euro) REVENUE PROFESSIONNEL (RP) 2007 10 000		EINZELUNTERNEHMEN IM HAUPTERWERB (MITGLIED BEI AMEXA)			
kein mitarbeitendes Familienmitglied im Unternehmen		Bemessungsgrundlage für CSG und CSRD 2008 = RP 2007 + SV-Beiträge 2007 = 17 588		ein mitarbeit. Ehegatte (conjoint collaborateur exclusif) und MIFA (aide familial majeur exclusif)			
Beiträge 2008 (in Euro)				Beiträge 2008 (in Euro)			
landwirt. Unternehmer	Beitrags-satz	Bereich	Bemessungs-grundlage	Beitrags-satz	landwirt. Unternehmer	mitarbeit. Ehegatte	MIFA
535,00	5,35 %	Familienleistungen		5,35 %	535,00		
1 117,00	11,17 %	Alterssicherung	plafondiert 10 000	11,17 %	1 117,00		
164,00	1,64 %	proportional	nicht-plafondiert 10 000	1,64 %	164,00		
		AVA	400 Smic 3 376	10,84 %		365,96	365,96
		Alterssicherung pauschal AVI	10 000	3,20 %	320,00	320,00	320,00
732,00	7,32 %	KV und Invalidität AMEXA	techn. Beitrag 10 000	8,13 %	813,00		
41,40	pauschal		Zusatzbeitrag 10 000	2,58 %	258,00		
			techn. und Zusatzbeitrag 10 000	2/3 des Unternehmerbeitrags			714,00
161,00		Unfallversicherung	Gruppe D		322,00		
			Gruppe D			124,00	124,00
		Invalidität pauschal				22,00	
297,00	2,97%	Zusatzalterssicherung RCO	10 000	2,97 %	297,00		
1 319,10	7,50 %	SV-Steuer CSG	17 588	7,50 %	1 319,10		
87,94	0,50 %	SV-Schulden-Steuer CRDS	17 588	0,50 %	87,94		
					5 233,04	+ 831,96	+ 1 523,96
4 454,44		Gesamtbetrag der Beiträge			7 588,96		

Quelle: Eigene Berechnungen auf der Grundlage von Angaben der CCMSA

Die folgende Tabelle 10 zeigt die Beiträge für Haupterwerbsbetriebe mit der eben beschriebenen Personenkonstellation bei unterschiedlicher Höhe des beruflichen Einkommens. Die letzten beiden Spalten der Tabelle zeigen, welche absoluten Beträge landwirtschaftliche Betriebe mit verschiedenen landwirtschaftlichen Einkommen zu entrichten haben und welchen prozentualen Anteil der Betrag an der Bemessungsgrundlage landwirtschaftliches Einkommen plus Sozialversicherungsbeiträge des Vorjahres hat. Insbesondere aus diesem Prozentsatz entsteht der Eindruck, dass der Beitrag, den die französischen Betriebe zur Finanzierung ihrer Sozialversicherung zu leisten haben, deutlich höher liegt als der Beitrag, den deutsche Landwirte an die LSV zu entrichten haben.³⁹

39 Der Unternehmer eines großen Betriebs in Deutschland, der in der LKV den Höchstbeitrag entrichten muss sowie in der AdL Beiträge für den Unternehmer und den Ehegatten zahlt (ohne Anspruch auf Beitragszuschuss), hat eine Gesamtbelastung von rd. 20 % des Gewinns.

Tabelle 10: Beiträge zur Sozialversicherung für Landwirte und ihre Familien in Frankreich (2009)

berufliches Einkommen (b. E.)	b. E. + Sozialver- sicherungs- beiträge des Vorjahres	Alterssicherung							Gesamt
		Pauschalrente			Proportionalrente			Zusatz- rente	
		Landwirt	Ehegatte	MiFa	Landwirt	Ehe- gatte	MiFa		
7.500	13.551	240,00	240,00	240,00	960,75	365,96	365,96	222,75	2.635,42
10.000	17.588	320,00	320,00	320,00	1.281,00	365,96	365,96	297,00	3.269,92
15.000	25.664	480,00	480,00	480,00	1.921,50	365,96	365,96	445,50	4.538,92
20.000	33.739	640,00	640,00	640,00	2.562,00	365,96	365,96	594,00	5.807,92
25.000	41.814	800,00	800,00	800,00	3.202,50	365,96	365,96	742,50	7.076,92
30.000	49.889	960,00	960,00	960,00	3.843,00	365,96	365,96	891,00	8.345,92
34.620	57.291	1.107,84	1.107,84	1.107,84	4.434,82	365,96	365,96	1.028,21	9.463,65
40.000	64.638	1.107,84	1.107,84	1.107,84	4.523,05	365,96	365,96	1.188,00	9.883,83
50.000	78.290	1.107,84	1.107,84	1.107,84	4.687,05	365,96	365,96	1.485,00	10.664,83
75.000	112.440	1.107,84	1.107,84	1.107,84	5.097,05	365,96	365,96	2.227,50	12.617,33
100.000	146.600	1.107,84	1.107,84	1.107,84	5.507,05	365,96	365,96	2.970,00	14.569,83

Agrarsoziale Sicherung Frankreich

235

Tabelle 10 (Fortsetzung)

Beiträge zur Sozialversicherung für Landwirte und ihre Familien in Frankreich (2009)

berufliches Einkommen (b.E.)	Krankenversicherung + Invalidität			Sozialversicherung Steuern		Unfallversicherung			Familien- leistung	Insgesamt	in % von
	Landwirt	Ehe- gatte	MiFa	CSG	CRDS	Landwirt	Ehegatte	MiFa			b.E. + Sozial- versicherungs- beiträge des Vorjahres
7.500	803,25	22	535,50	1.016,33	67,76	322	124	124	401,25	6.051,54	44,66
10.000	1.071,00	22	714,00	1.319,10	87,94	322	124	124	535,00	7.588,96	43,15
15.000	1.606,50	22	1.071,00	1.924,79	28,32	322	124	124	802,50	10.664,03	41,55
20.000	2.142,00	22	1.428,00	2.530,42	168,69	322	124	124	1.070,00	13.739,03	40,72
25.000	2.677,50	22	1.785,00	3.136,05	209,07	322	124	124	1.337,50	16.814,03	40,21
30.000	3.213,00	22	2.142,00	3.741,67	249,44	322	124	124	1.605,00	19.889,03	39,87
34.620	3.707,80	22	2.471,87	4.296,80	286,45	322	124	124	1.852,17	22.670,75	39,57
40.000	4.284,00	22	2.856,00	4.847,85	323,19	322	124	124	1.852,17	24.639,04	38,12
50.000	5.355,00	22	3.570,00	5.871,75	391,45	322	124	124	1.852,17	28.297,20	36,14
75.000	8.032,50	22	5.355,00	8.433,00	562,20	322	124	124	1.852,17	37.444,20	33,30
100.000	10.710,00	22	7.140,00	10.995,00	733,00	322	124	124	1.852,17	46.592,00	31,78

Allerdings sind diese Zahlen nur insoweit aussagekräftig als sie das hohe Ausmaß der Belastung der landwirtschaftlichen Betriebe in Frankreich mit Beiträgen zur sozialen Sicherung dokumentieren. Für Vergleichszwecke wäre trotz der vielfältigen Unterschiede der Systeme ein Vergleich der Beitragsbelastung unter Berücksichtigung der damit verbundenen Leistungsansprüche wünschenswert, schon weil politische Entscheidungsträger Ergebnisse präferieren, die über die bloße Beschreibung von Ähnlichkeiten und Unterschieden der beiden Systeme hinausgehen und vergleichende Bewertungen darüber ermöglichen, in welchem System die Landwirte besser und kostengünstiger versichert sind.

8.1 Probleme beim Vergleich der Beitragsbemessungsgrundlage

Um dieses Anliegen zu berücksichtigen, war ursprünglich vorgesehen, 10 Betriebstypen zu definieren und dann zu ermitteln, welche Konsequenzen sich für die Betriebe ergeben würden, wenn diese nach französischem Recht in der MSA versichert wären. Die Auswahl der Betriebe sollte sich in Teilen auf Arbeiten des Sozialreferats des Deutschen Bauernverbandes stützen, die die Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und Krankenkasse zwischen den deutschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften verglichen haben.⁴⁰ Um die Beiträge dieser Betriebe bei einer Versicherungspflicht in der MSA bestimmen zu können, sollte das landwirtschaftliche Einkommen dieser Betriebe im Sinne des *revenu professionnel* als Beitragsbemessungsgrundlage der MSA aus den Buchführungsbetrieben des deutschen Testbetriebsnetzes ermittelt werden.

Die vorgesehene und oben skizzierte Vorgehensweise musste allerdings angesichts der Schwierigkeiten, die verschiedenen Bemessungsgrundlagen vergleichen zu können, korrigiert werden.

Das Betriebseinkommen (*revenu professionnel* - RP) in Frankreich

Es zeigte sich nämlich, dass berufliches Einkommen (*revenu professionnel*) als Beitragsbemessungsgrundlage in der MSA und betrieblicher Gewinn in Deutschland nur sehr bedingt verglichen werden können.

40 Zu diesem Zweck wurden von den Sozialreferenten der Landesbauernverbände 29 Betriebe definiert und seit 2001 vergleichend ausgewertet. Von diesen 29 Betrieben sollten 10 ausgewählt werden, die auch in Frankreich stehen könnten und um die Beiträge zur landwirtschaftlichen Alterssicherung ergänzt werden. Bei der Überprüfung, ob eine Berechtigung für einen Beitragszuschuss in der AdL vorliegt, könnte vereinfachend unterstellt werden, dass das Betriebsleiter-ehepaar lediglich Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft erzielt.

In der Zusatzversicherung für landwirtschaftliche Unternehmer (Régime Complémentaire Obligatoire – RCO) waren 2007 518.017 Unternehmer einbezogen. Davon zahlten 385.426 (oder 74,4 %) nur den Mindestbeitrag (cotisants à l'assiette minimum, Grundlage 1.820 SMIC; 2007 = 15.501 Euro), 29.785 (5,75 %) weisen ein revenu professionnel über der Beitragsbemessungsgrenze der sécurité sociale (2007 32.184 Euro) auf und 93.128 Beitragszahler (19,78 %) liegen zwischen der Mindestbemessungsgrundlage und Beitragsbemessungsgrenze.⁴¹ Bei der Proportionalrente AVA weisen im Jahr 2009 knapp 45 % der landwirtschaftlichen Unternehmer ein landwirtschaftliches Einkommen unter 6.968 Euro auf.

Der Umstand, dass knapp drei Viertel aller beitragspflichtigen Landwirte ein revenu professionnel von weniger als 15.501 Euro aufweisen,⁴² zeigt bereits, dass das revenu professionnel eines französischen Betriebs nicht mit dem betriebswirtschaftlichen Ergebnis gleichgesetzt werden darf. Das revenu professionnel kann daher auch nicht mit dem Gewinn eines deutschen Betriebes oder dem Verfahren gemäß der Verordnung zur Ermittlung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft für das Jahr 2009 (Arbeitseinkommenverordnung Landwirtschaft 2009 - AELV 2009), verglichen werden.⁴³

-
- 41 CONSEIL D'ORIENTATION DE RETRAITE – COR (2009c): La retraite complémentaire obligatoire des non-salariés agricoles : Données démographiques et financiers. Caisse Centrale de la Mutualité Sociale Agricole (CCMSA). Document n°5, Réunion du Conseil du 08 avril 2009. Les régimes de retraite des indépendants : les problématiques spécifiques. <http://www.cor-retraites.fr/article347.html>.
- 42 Conseil d'orientation de retraite : Réunion plénière du 4 septembre 2001. Taux de remplacement et projet de plan des parties I et II du rapport. Fiche n°3. <http://www.cor-retraites.fr/IMG/pdf/doc-150.pdf> (zitiert am 28.10.2010).
- 43 In der Alterssicherung der Landwirte können dort versicherte landwirtschaftliche Unternehmer und Ehegatten einen Zuschuss zum Beitrag erhalten, wenn bestimmte Einkommensgrenzen unterschritten werden. Grenze der Zuschussberechtigung ist ein Betrag von 31.000 Euro (Summe der positiven Einkünfte des Betriebsleiterehepaares; beim ledigen Unternehmer liegt die Beitragszuschussgrenze bei einem Einkommen von 15.500 Euro p.a.). Im Jahr 2009 haben lediglich knapp 24,7 % der in der Alterssicherung der Landwirte versicherten landwirtschaftlichen Unternehmer und Ehegatten einen Beitragszuschuss erhalten. Bei der oben dargestellten Verteilung der Bemessungsgrundlagen in Frankreich wiesen hingegen über drei Viertel der Betriebsleiter ein Betriebseinkommen von unter 15.852 Euro auf.

Es erscheint daher unerlässlich, vor einem Vergleich der Beitragsbelastung einen Vergleich bzw. eine Synchronisation der Beitragsbemessungsgrundlage durchzuführen und Letztere so abzustimmen, dass ein Vergleich der Beitragsbelastung durchführbar ist. Ohne Harmonisierung der Bemessungsgrundlagen würde ein solcher Vergleich der Beitragsbelastung der deutschen und der französischen Betriebe wohl anhand völlig unterschiedlicher Grundlagen durchgeführt werden und keine validen Ergebnisse erbringen können.

Das für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge in der MSA herangezogene Einkommen stützt sich auf die Berechnungsweise, die für die Einkommenssteuer herangezogen wird. Die Herleitung des *revenu professionnel* aus dem Betriebsergebnis ist Folge steuerlicher Elemente, wobei aber anzumerken ist, dass bestimmte steuerliche Abzugsmöglichkeiten bei der Bemessung der Sozialversicherung nicht berücksichtigt werden.⁴⁴

Die zunächst unterstellte Vermutung, der in Frankreich im Einkommenssteuerrecht geltende Familienquotient (*quotient familial*) sei für die oben dargestellten Unterschiede verantwortlich, hat sich nicht bestätigt. Dieser Familienquotient gilt nur im Steuerrecht, nicht dagegen für die Bemessung der Sozialversicherungsbeiträge.⁴⁵ Generell gilt, dass einige Abzugsmöglichkeiten des Steuerrechts bei der Bemessung der Sozialversicherungsbeiträge nicht berücksichtigt werden.

Berücksichtigt werden aber Abzüge für Investitionen (*déduction fiscale pour investissements*) und Abzüge für Risikovorsorgemaßnahmen der Unternehmen (*déduction pour aléas*). Weiterhin ist wichtig, dass das landwirtschaftliche Einkommen um die im Vorjahr bezahlten Sozialversicherungsbeiträge vermindert wird.

Auch die wachsende Rolle von Betrieben in der Form von Gesellschaften (z. B. *Groupement agricole d'exploitation en commun - GAEC*), bei denen Spielräume bestehen, die Beitragsbemessungsgrundlage zu reduzieren, könnte hier eine Rolle spielen. Hierauf weist der französische Rechnungshof in seinem Bericht

44 E-Mail von Gisele Petitdemange, MSA Alsace, 03.02.2010.

45 Der Familienquotient wird wie folgt gehandhabt: Das zu versteuernde Einkommen wird in Frankreich durch die Zahl der Familienmitglieder geteilt, wobei Ehepaare zusammen mit dem Faktor zwei, die ersten beiden Kinder jeweils mit 0,5 und das dritte sowie weitere Kinder wiederum als ganze Personen berechnet werden.

zur Zukunft des landwirtschaftlichen Sozialversicherungssystems hin (COURS DES COMPTES, 2007) hin.⁴⁶ Häufig sind beispielsweise GAECs zwischen Ehegatten oder die Einbeziehung des Hofnachfolger(-ehepaares). Typische Konstellationen, die die Bemessungsgrundlage reduzieren, sind beispielsweise:

- Einer der Ehegatten ist Mehrheitsgesellschafter und dadurch als landwirtschaftlicher Unternehmer eingestuft, der andere ist Gesellschafter mit einem geringeren Anteil und reklamiert daher den Arbeitnehmerstatus. Die Leistungen aus der Kapitalbeteiligung für den letztgenannten Gesellschafter entgehen der Beitragsbemessung.
- Der eine Ehegatte ist als Unternehmer versichert, der andere ist assoziiert aber nicht mitarbeitend (*associé non participant*), mit einem starken Anteil an der Verteilung der Erträge, die gleichzeitig der Sozialversicherung entgehen, obwohl der zweite Ehegatte als Mitversicherter von der Sozialversicherung profitiert (siehe COUR DES COMPTES, 2007, S. 378).

Von Bedeutung für die geringe Höhe der *revenu professionnel* dürfte weiterhin sein, dass in Frankreich in der Regel das Einkommen aus einem dreijährigen Durchschnitt gebildet wird und dass Verluste dabei mitverrechnet werden. Weiterhin besteht die Möglichkeit für die Betriebsinhaber für eine Veranlagung auf der Grundlage des aktuellen Einkommens eines Wirtschaftsjahres zu optieren, wobei eine solche Option für fünf Jahre verbindlich festgelegt ist.

Gleichwohl bleibt es weiterhin unklar bis zweifelhaft, ob diese genannten Unterschiede alleine ausreichend sind, um die oben skizzierte erhebliche Differenz zwischen Betriebsergebnis und *revenu professionnel* erklären zu können.

Nachfragen bei französischen Agrarstatistikexperten ergaben, dass es auf dem derzeitigen Stand des Wissens unmöglich sei, einen gesicherten

46 2005 waren bereits 32 % der Betriebe in einer solchen Rechtsform organisiert, im Jahr 1993 waren es erst 7 %.

Zusammenhang zwischen der Höhe der Betriebsergebnisse und der Höhe des revenu professionnel herzustellen.⁴⁷

Das Unterfangen, eine dem revenu professionnel entsprechende Größe der vorgesehenen Beispielsbetriebe aus den Daten des deutschen Testbetriebsnetzes zu ermitteln, stößt ebenfalls an Grenzen. Selbst wenn man vereinfachend

47 Il n'est pas possible de rapprocher les données du RICA (échantillon d'exploitations agricoles au sens strict du terme et de plus dite «professionnelle» donc de taille significative et tenant une comptabilité détaillées) des données MSA notamment celles relatives aux assiettes de cotisations. Ou plus exactement ce rapprochement demande une analyse scientifique qui n'a pas été réalisée à ce jour. Outre le jeu des assiettes minimales qui surestime le revenu moyen MSA puisque les revenus inférieurs à assiettes sont portés à ce niveau (notamment pour la RCO où avec 1.820 SMIC horaire, l'effet assiette minimum joue à plein) , ils existent d'autres différences majeures : Les revenus MSA sont des revenus reportés au Chef d'exploitation alors que ceux du RICA sont à l'exploitation. Le champ MSA inclut des entreprises qui ne sont pas des exploitations agricoles au sens strict: conchyliculture, centres équestres, sylviculture. Le champ MSA inclut les entreprises qui ne sont pas forcément dans le champ du RICA en terme de taille ou de mode de gestion (notamment les exploitations au forfait). Il existe un décalage important au niveau de l'année : soit revenu N-1, soit revenu N-1,N-2, N-3. (Mail Maurice Desriers vom 02.02.2010). [Es ist unmöglich die Daten von RICA (eine Stichprobe der landwirtschaftlichen Unternehmen im engeren Sinne, die als professionell zu bezeichnen sind, d. h. von einer entsprechenden Größe und mit einer differenzierten Rechnungslegung verbunden) auf die Daten der MSA zu beziehen. Oder genauer, diese Zusammenschau erfordert eine wissenschaftliche Analyse, die bisher nicht durchgeführt worden ist. Neben den Mindestbeiträgen der MSA, die das mittlere Einkommen überschätzen, weil die geringeren Einkünfte auf das Mindestniveau angehoben werden (besonders bei der RCO, wobei dieser Effekt bei einem Mindestbeitrag von 1.820 SMIC voll zum Durchschlag kommt), existieren weitere große Unterschiede. Die Einkommen bei MSA sind die Einkommen, die für die landwirtschaftlichen Unternehmer berichtet werden, während sich die von RICA auf das Unternehmen beziehen. Der Bereich der MSA bezieht Unternehmen ein, die keine landwirtschaftlichen Unternehmen im engeren Sinne sind: Muschelzucht, Pferdezentren, Forstwirtschaft. Die MSA bezieht Unternehmen ein, die kaum in RICA vertreten sind wegen ihrer Größe und der Art der Verwaltung (besonders Unternehmen mit pauschaler Veranlagung). Weiterhin besteht eine wichtige zeitliche Niveauverschiebung durch die Festlegung der Beitragsgrundlage der MSA im mehrjährigen Durchschnitt] (Übersetzung P.M.).

unterstellt, dass das Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft vor Steuern in Deutschland und Frankreich einander entsprechen, ergibt sich folgende Schwierigkeit. Im Testbetriebsnetz sind die Variablen Einnahmeüberschuss/Gewinn (Variable 2959) und unter ergänzende Angaben auch Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (Variable 8219) erfasst. Von Letzterem unterscheidet sich allerdings das zu versteuernde Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft – und dieses entspricht am ehesten dem Begriff des *revenu professionnel* in Frankreich – durch weitere in Abzug zu bringende Größen wie Verlustabzug, Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen oder auch Kinderfreibeträge. Für das zu versteuernde Einkommen der typischen Betriebe in Deutschland gibt es jedoch keine Angabe im Testbetriebsnetz; diese kann auch nicht aus den Variablen wie z. B. der Variable Einkommenssteuer (8240) indirekt abgeleitet werden.

Das Fehlen einer vergleichbaren Bemessungsgrundlage hat bezogen auf die Sicherungsbereiche unterschiedliche Auswirkungen:

- Im Bereich der Alterssicherung kann auch ohne eine Harmonisierung der Bemessungsgrundlagen ein Vergleich der Beitrags-Leistungsrelation erfolgen, indem die Leistung in Relation zum gezahlten Beitrag gesetzt wird.
- Im Bereich der Unfallversicherung ist eine Harmonisierung einkommensbezogener Bemessungsgrundlagen ebenfalls nicht erforderlich. In diesem Sicherungsbereich werden in beiden Ländern Bemessungsmaßstäbe verwendet, die nicht auf das betriebliche Einkommen abheben.
- Im Bereich der Krankenversicherung dagegen werden in beiden Ländern Beiträge einkommensbezogen und nach dem Solidarprinzip erhoben. In diesem Bereich kommt man deshalb nicht umhin, die Beitragsbemessungsgrundlagen zu harmonisieren bzw. für die deutschen Vergleichsbetriebe eine Größe zu ermitteln, die dem französischen *revenu professionnel* entspricht, um die Beitrags-Leistungsrelationen landwirtschaftlicher Betriebe in Deutschland und Frankreich in der Krankenversicherung vergleichen zu können. Im Bereich der Finanzierung der Krankenversicherung spielt allerdings in Frankreich die Sozialversicherungssteuer (*Contribution Sociale Généralisée – CSG*) eine zentrale Rolle; diese wird auf einer gegenüber den AMEXA-Beiträgen veränderten Bemessungsgrundlage erhoben. Zur Finanzierung der Krankenversicherung bezahlen die französischen Landwirte also sowohl Beiträge an AMEXA (ca. 11,17 % auf das *revenu professionnel*) als auch CSG-Abgaben (7,5 %, bezogen auf alle Einkommensarten, auch Kapitaleinkommen. Ausgenommen sind allein gewisse Sparbücher,

Kindergeld- und Familienleistungen sowie niedrige Lohnersatzleistungen und Renten). Die CSG hat fast vollständig den Arbeitnehmerbeitrag für die Krankenversicherung ersetzt; dieser beträgt lediglich ca. 0,75 %. Wie oben bereits ausführlich erläutert, gibt es auch beträchtliche Unterschiede im Leistungssystem, die selbst bei Vorliegen einer validen Vergleichsgrundlage im Beitragsbereich die Vergleichbarkeit erheblich einschränken würden. Deshalb muss sich der folgende Vergleich im Bereich der Krankenversicherung auf einen Vergleich der Verteilung der Beitragshöhen beschränken.⁴⁸

8.2 Verteilung der Beitragszahlungen in der Krankenversicherung

Der folgende Vergleich der Verteilung der Beitragszahlungen in LKV und AMEXA bezieht sich auf landwirtschaftliche Unternehmer und erfolgt auf der Grundlage der Statistiken des Spitzenverbands der LSV und den Angaben der CCMSA zur Verteilung der *revenu professionnel* bei den landwirtschaftlichen Unternehmern. Dabei wird der Beitrag der französischen Unternehmer etwas unterschätzt, weil die Beiträge zur Sozialversicherungssteuer CSG auf alle Einkommensarten erhoben werden, nicht nur auf das landwirtschaftliche Einkommen, entsprechende Daten über bei den Landwirten beim CSG veranlagte Einkünfte außer dem *revenu professionnel* aber nicht vorliegen. Bei der Erstellung der Vergleichstabelle wurde wie folgt vorgegangen. Für die versicherten Landwirte in Frankreich liegen Angaben über die Verteilung der Beitragszahler auf die folgenden vier Gruppen vor:

1. Versicherte Landwirte mit dem Mindestbeitrag zu AMEXA (800 SMIC),
2. Versicherte Landwirte mit Mindestbeitrag zur RCO (1.820 SMIC),
3. Versicherte Landwirte mit Beitrag bis zur Beitragsbemessungsgrenze AVA und AVI,
4. Versicherte Landwirte über der Beitragsbemessungsgrenze.

48 Ein möglicher Ansatz, dennoch deutsche Beispielsbetriebe zu bekommen, könnte darin bestehen, mit Verantwortlichen in Frankreich zu klären, welches *revenu professionnel* ein solcher „typischer Betrieb“ in Frankreich hätte. Dann könnte man diese Betriebe sowohl in Frankreich wie auch in Deutschland veranlagen und die Beiträge und die damit verbundenen Leistungen vergleichen. Dabei sind allerdings der zeitliche Aufwand und die Erfolgsaussichten eines solchen Unterfangens schwer abzuschätzen.

Die für AMEXA für diese Gruppen maximal zu entrichtenden Beiträge wurden ermittelt. Die daraus entstehenden Beitragsgruppen wurden anschließend auf die Verteilung der Beitragszahler in der LKV angewendet. Dabei wurde ermittelt, wie sich die Landwirte in der deutschen LKV auf die vorstehend erläuterten Beitragsklassen von AMEXA verteilen.

Tabelle 11: Verteilung der Beitragszahlungen in LKV und AMEXA (2009)

AMEXA		LKV	
Monatsbeitrag in Euro	Anteil in %	Monatsbeitrag in Euro	Anteil in %
> 666	6 %		
307,93 - 666	18 %	307,93 - 504	25 %
140,58 - 307,93	31 %	140,58 - 307,93	64 %
= 140,58	44 %		
		≤ 140,58	12 %

Quelle: Eigene Berechnungen

Der Vergleich zeigt folgendes Ergebnis. In beiden Ländern bezahlen ungefähr drei Viertel der Landwirte einen Beitrag unter 307,93 Euro monatlich und ca. ein Viertel der Landwirte einen höheren Beitrag. Während sich in Frankreich allerdings 44 % der Landwirte in der untersten Gruppe befinden, die unter 140,58 Euro zu entrichten haben, sind in Deutschland nur 12 % der Landwirte dieser Gruppe zuzuordnen. Dagegen ist in Deutschland die mittlere Gruppe 3 mit einem Beitrag zwischen 140,58 und 307,93 Euro mit 64 % der versicherten Landwirte mehr als doppelt so groß wie in Frankreich (31 %). Auch das obere Viertel der Beitragszahler ist in beiden Systemen unterschiedlich zusammengesetzt. In Deutschland bezahlt dieses obere Viertel einen Betrag zwischen 307,93 und maximal 504 Euro monatlich. In AMEXA bezahlen dagegen 18 % der versicherten Landwirte einen Betrag zwischen 307,93 und 666 Euro und die restlichen 6 % der Landwirte einen Beitrag über 666 Euro.

8.3 Vergleich der Beitragsbelastung in der Unfallversicherung

Wie bereits oben erwähnt, werden weder in Deutschland noch in Frankreich im Bereich der Unfallversicherung der Landwirte einkommensbezogene Beitragsmaßstäbe verwendet. In Deutschland wurde in der Vergangenheit überwiegend der betriebliche Flächenwert verwendet; seit kurzem wird dieser Maßstab durch am Arbeitsbedarf ausgerichtete Maßstäbe ersetzt. In Frankreich werden die Beiträge zur ATEXA strikt personengebunden und nach Betriebsgruppen entrichtet. Dabei erfolgt die Einteilung der Betriebe nicht nach der Betriebsgröße oder dem erforderlichen Arbeitseinsatz, sondern es wird ein personenbezogener Pauschalbeitrag erhoben, der lediglich in vier Klassen nach betrieblicher Ausrichtung differenziert. Außerdem entrichten die Inhaber von Nebenerwerbsbetrieben geringere Beiträge, wobei aber alle genannten Unterscheidungen nur geringe Beitragsunterschiede nach sich ziehen. Im Gegensatz zur pauschalierenden Beitragsgestaltung von ATEXA steigt in der LUV der Beitrag eines landwirtschaftlichen Unternehmens mit zunehmender Betriebsgröße bzw. mit zunehmendem Arbeitsbedarf an.

Der Beitrag zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung in Deutschland und Frankreich liegt daher nur für kleinere Betriebe auf einem vergleichbaren Niveau. Mit zunehmender Betriebsgröße werden die Aufwendungen der deutschen Betriebe dann deutlich höher als die ihrer französischen Kollegen. Zwei Beispiele mögen dies verdeutlichen:

Ein Betrieb mit 20 ha intensivem Grünland und 12 Milchkühen hat bei einem ha-Wert von 1.000 DM in Deutschland im Jahr 2009 einen Nettobeitrag zwischen 282,90 Euro (LBG Mittel- und Ostdeutschland) und 687,00 Euro (LBG Niederbayern, Oberpfalz, Schwaben) zu entrichten. In Frankreich hätte für diesen Betrieb ein Beitrag zu ATEXA zwischen 163,91 Euro (nur Landwirt im Nebenerwerb versichert) und 580,13 Euro (Landwirt im Haupterwerb mit Ehefrau und mitarbeitendem Familienangehörigen versichert) bezahlt werden müssen.

Ein Betrieb mit 20 ha Silomais, 100 ha intensivem Grünland und 100 Milchkühen mit 100 Tieren Nachzucht hätte dagegen bei einem ha-Wert von 1.800 DM in Deutschland im Jahr 2009 einen Nettobeitrag zwischen 2.133,13 Euro (LBG Schleswig-Holstein) und 3.793,86 Euro (LBG Niederbayern, Oberpfalz, Schwaben) zu entrichten. Da in Frankreich auch für diesen Betrieb wiederum die gleichen Beträge gelten wie eben für den 20-ha-Betrieb aufgeführt, steigen die Beitragsunterschiede zu Lasten der deutschen Betriebe mit zunehmender Betriebsgröße.

Zunehmende Mehrbelastungen deutscher Betriebe sind allerdings nur dann gegeben, solange keine Arbeitnehmer auf dem Betrieb beschäftigt werden. Während deren Unfallversicherung mit dem deutschen Betriebsbeitrag abgedeckt wird, ist in Frankreich vom landwirtschaftlichen Unternehmer neben den Beiträgen für ATEXA für abhängig Beschäftigte auf seinem landwirtschaftlichen Betrieb ein Beitrag in Höhe von 4,15 % auf das Arbeitsentgelt zu entrichten. Hinzu kommt, dass der Beitrag zur Berufsgenossenschaft in Deutschland nicht zu den Vorsorgeaufwendungen, sondern zu den Betriebsausgaben gehört und damit in voller Höhe steuerlich einkommensmindernd wirkt.

8.4 Vergleich von Beitrags-/Leistungsrelation in der Alterssicherung

Wie bereits oben erwähnt ist ein Vergleich der Alterssicherungssysteme einfacher möglich als ein Vergleich von Unfallversicherung oder Krankenversicherung, weil hier das Äquivalenzsystem eine zentrale Rolle spielt.

Zunächst wird ein einzelner Betrieb verglichen, der bezogen auf das französische System ein berufliches Einkommen von 13.300 Euro p. a. aufweist. Dieses Einkommen wurde aus zwei Gründen gewählt. Zum einen entspricht es ungefähr dem durchschnittlichen landwirtschaftlichen Einkommen der beitragspflichtigen landwirtschaftlichen Unternehmer in AVA 2009 von 12.655 Euro.⁴⁹ Zum anderen entrichtet ein landwirtschaftlicher Unternehmer in Frankreich mit einem solchen beruflichen Einkommen für die Alterssicherungssysteme AVA, AVI und RCO insgesamt Monatsbeiträge von 216,68 Euro, die nahezu exakt dem Einheitsbeitrag in der deutschen Alterssicherung für Landwirte für das Jahr 2009 entsprechen. Aufgrund der unten ausführlich dargestellten Berechnungsweise des professionellen Einkommens in der MSA wird unterstellt, dass ein landwirtschaftlicher Unternehmer in Deutschland nicht beitragszuschussberechtigt ist. Eine differenzierte Darstellung der Beitrags-/Leistungsrelation in der AdL bei beitragszuschussberechtigten Landwirten findet sich ebenfalls unten.

49 Die Summe der Bemessungsgrundlage der selbstständigen Landwirte geteilt durch die Anzahl der beitragspflichtigen landwirtschaftlichen Unternehmer ergibt eine durchschnittliche berufliche Bemessungsgrundlage pro versichertem landwirtschaftlichen Unternehmer in Höhe von 12.665 Euro p. a.

Tabelle 12: Vergleich der Relation von Rentenbeitrag und Rentenhöhe in Deutschland und Frankreich am Beispiel eines landwirtschaftlichen Unternehmers mit einem landwirtschaftlichen Einkommen von 13.300 Euro – Konditionen im Jahr 2009¹

landwirtschaftlicher Unternehmer im Haupterwerb mit landwirtschaftlichem Einkommen im Sinne des revenu professionnel von 13.300 Euro p.a.			
	Beitrag (pro Monat in Euro)	Monatsrente nach 40 Jahren (Euro)	Leistung pro Euro Beitrag (Quotient)
AVI	35,47	260,17	7,34
AVA	141,98	345,19	2,43
RCO	39,23	103,97	2,65
Gesamt	216,68	703,93	3,27
LSV	217,00	502,40	2,32

¹ Beim LSV-Quotient von 2,32 ist eine etwaige Beitragszuschussberechtigung nicht berücksichtigt. Vgl. hierzu die Ausführungen unten.

Quelle: Eigene Berechnungen

Der in der letzten Spalte „Leistung pro Euro Beitrag“ aufgelistete Wert dient dazu, die unterschiedliche Vorteilhaftigkeit der Beiträge im Vergleich verdeutlichen zu können. Die jeweiligen Werte werden ermittelt, indem die nach 40 Jahren Beitragszahlung in den verschiedenen Rentensystemen erreichte Monatsrente durch den jeweiligen Monatsbeitrag geteilt werden. Der spezifische Mix aus Solidarprinzip und Äquivalenzprinzip in den drei Alterssicherungssystemen für Landwirte, der oben in Kapitel 4.5 ausführlich dargestellt wurde, führt dazu, dass die Vorteilhaftigkeit der Systeme beim Beispielfall schon zwischen den Systemen erheblich variiert. Beim obigen Beispiel eines landwirtschaftlichen Unternehmers mit einem landwirtschaftlichen Einkommen von 13.300 Euro variiert die Leistung pro Euro Beitrag zwischen 2,43 bei der Proportionalrente aus AVA und 7,34 bei der Pauschalrente AVI; bei der Zusatzrente RCO beträgt der Quotient 2,65 und bei allen Systemen zusammen genommen bei 3,27. Für alle französischen Systeme gilt, dass sie erheblich vorteilhafter sind als die deutsche AdL, bei der für einen Euro Beitragszahlung bezogen auf eine Monatsrente nach 40jähriger Beitragsentrichtung ein Quotient von 2,32 ermittelt wurde.

Die folgende Tabelle dokumentiert, dass die Vorteilhaftigkeit der Beiträge in den Alterssicherungssystemen AVI, AVA und RCO in Abhängigkeit von der Höhe des landwirtschaftlichen Einkommens stark variiert. In den unten dargelegten Fällen bewegt sich der Quotient von Altersrente nach 40jähriger Beitragsentrichtung pro Euro Monatsbeitrag zwischen 14,00 bei der

Pauschalrente aus AVI und einem landwirtschaftlichen Einkommen von 6.998 Euro und 2,57 bei der Proportionalrente AVA und einem landwirtschaftlichen Einkommen von 100.000 Euro. Alle Rentensysteme zusammengenommen, bewegt sich der Quotient zwischen 5,37 und 2,63 und nimmt bei steigendem Einkommen ab. Dabei sind die Variationen auf die Systeme AVA und AVI zurückzuführen; der Quotient des Zusatzrentensystems RCO liegt konstant bei 2,65, da dieses System im Unterschied zu den Vorgenannten strikt nach dem Äquivalenzprinzip ausgerichtet ist.

Tabelle 13: Vorteilhaftigkeit der Beiträge in den Alterssicherungssystemen AVI, AVA und RCO in Abhängigkeit vom beruflichen Einkommen

Monatsrente nach 40 Jahren pro Euro Monatsbeitrag (Quotient)				
Höhe landwirtschaftliches Einkommen ¹	AVI Pauschalrente	AVA Proportionalrente	RCO Zusatzrente	Insgesamt
6.968	14,00	4,64	2,65	5,37
10.000	9,76	3,23	2,65	4,11
12.500	7,81	2,59	2,65	3,44
15.852	6,15	2,45	2,65	3,10
20.000	4,88	2,75	2,65	3,09
25.000	3,90	2,97	2,65	3,08
30.000	3,25	3,13	2,65	3,07
34.308	2,84	3,20	2,65	3,06
50.000	2,84	3,03	2,65	2,92
100.000	2,84	2,57	2,65	2,63

¹ Im Sinne des revenu professionnel.

Quelle: Eigene Berechnungen

Für alle hier dargestellten Fälle gilt, dass jedes System für sich vorteilhafter ist als die für den Einheitsbeitrag der AdL geltende Relation von 2,32. Für in der AdL versicherte Landwirte, die Anspruch auf einen Beitragszuschuss haben, ist die Vergleichssituation günstiger. Für Landwirte in der höchsten Zuschussklasse mit einem Beitrag von 87 Euro liegt der Quotient bei 5,77, für Landwirte in der niedrigsten Zuschussklasse mit einem Monatsbeitrag von 208 Euro bei 2,42. Im Jahr 2009 waren insgesamt 24,7 % der beitragspflichtigen Landwirte zuschussberechtigt, davon ein starkes Drittel in der höchsten Zuschussklasse. Einen Quotient von 2,32 wiesen dagegen die 75,3 % der nicht zuschussberechtigten Landwirte auf. In Frankreich hatten dagegen 74,4 % der Landwirte einen Quotient zwischen 5,37 und 3,10, 17,98 % der Landwirte einen Quotient zwischen 3,10 und 3,06 und 5,75 % der Landwirte

einen Quotient der kleiner oder gleich 3,06 liegt. Aus diesen Zahlen lässt sich ableiten, dass die französischen Landwirte im Bereich der Alterssicherung in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle zu deutlich vorteilhafteren Konditionen abgesichert sind als ihre deutschen Berufskollegen. Die im Regelfall deutlich höhere Vorteilhaftigkeit der französischen Alterssicherungssysteme für Landwirte gegenüber der deutschen AdL wird auch nicht durch restriktivere Leistungsvoraussetzungen oder einen kleineren Leistungskatalog im Bereich der Alterssicherung eingeschränkt. Auch hier zeigt der Vergleich tendenziell eher eine Besserstellung der französischen Landwirte. Einschränkend ist allerdings anzufügen und bei der Bewertung zu beachten, dass mit dem AdL-Beitrag, im Unterschied zu den französischen Alterssicherungssystemen, auch das Invaliditätsrisiko abgesichert wird.

Tabelle 14: Vorteilhaftigkeit der Alterssicherung der Landwirte in Deutschland und Frankreich im Vergleich (2008)

MSA: AVI, AVA und RCO			LSV: Alterssicherung der Landwirte (AdL)		
landwirtschaftliches Einkommen ¹	Leistung nach 40 Jahren pro Euro Beitrag (Quotient)	Anteil Landwirte	Gesamteinkommen ²	Leistung nach 40 Jahren pro Euro Beitrag (Quotient)	Anteil Landwirte
6.968 - 15.852	5,37 - 3,10	74,40 %	0 - 15.500	5,77 - 2,42	24,70 %
15.853 - 34.308	3,10 - 3,06	17,98 %	> 15.500	2,32	75,30 %
> 34.309	=< 3,06				
= 50.000	2,92				
= 100.000	2,63	5,75 %			

1) Im Sinne des revenu professionnel.

2) Entsprechend § 32 des Gesetzes über eine Alterssicherung für Landwirte.

Quelle: Eigene Berechnungen auf der Grundlage von Daten der CCMSA und des LSV-Spitzenverbandes

9 Fazit

Die hier vorgenommene Darstellung und Analyse des agrarsozialen Sicherungssystems in Frankreich aus der Perspektive der landwirtschaftlichen Sozialversicherung in Deutschland zeigte neben einer ganzen Reihe von parallelen Ausgestaltungen und Entwicklungen auch wichtige Unterschiede zwischen beiden Systemen.

Eine wichtige Gemeinsamkeit liegt zweifellos darin, dass MSA und LSV heute in beiden Ländern eine zentrale Rolle für die soziale Absicherung der Landwirte

und deren Familien einnehmen. Aus bescheidenen Anfängen sind beide Systeme seit Mitte der 1950er Jahre in Folge ständiger Weiterentwicklungen zu bedeutenden Sicherungsinstitutionen geworden. Dies ist belegt durch die erheblichen Ausgabenvolumina der Systeme und die Anteile, die die Sozialversicherungsbeiträge vom Einkommen der versicherten Landwirten erfordern. Das Ausgabenvolumen der MSA ist mit 27,7 Mrd. Euro, davon ca. 19,8 Mrd. Euro für Selbstständige und ihre Familien, um ein Vielfaches größer als das der deutschen LSV (ca. 6,3 Mrd. Euro). Das jährliche Finanzvolumen der MSA übertrifft aber auch bei Weitem die für Frankreich aus der ersten und zweiten Säule der gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union verausgabten Mittel, die bei ca. 10 Mrd. Euro jährlich liegen. Allein die finanzielle Größenordnung des agrarsozialen Sicherungssystems in Frankreich rechtfertigt ein intensiviertes wissenschaftliches Interesse an diesem Gegenstandsbereich.

Die Analyse der MSA zeigt, was die soziale Sicherungsfunktion angeht, neben vielen Parallelen auch wichtige Unterschiede zum deutschen System, es gibt divergierende ebenso wie konvergierende Entwicklungen:

So ist beispielsweise die landwirtschaftliche Unfallversicherung ATEXA in Frankreich erst 2002 als Pflichtversicherung in der jetzigen Form eingeführt worden und entspricht in vielen Bereichen der deutschen landwirtschaftlichen Unfallversicherung, so etwa im Grundcharakter als genossenschaftliche Eigenhilfe von Landwirten oder im Niveau der Unfallrenten, unterscheidet sich aber in Teilen wie etwa in der personenbezogenen Ausrichtung klar vom deutschen Grundprinzip der Ablösung der Unternehmerhaftung.

Auch in der Krankenversicherung AMEXA, die wie die LKV als Vollversicherung mit weitgehend gleichem Leistungssystem wie das übrige nationale Gesundheitswesen angelegt ist, bestehen starke Parallelen. Unterschiede zwischen den Systemen gehen auf die jeweiligen Gesundheitssysteme zurück, wie etwa die höhere Selbstbeteiligung in Frankreich und die daraus resultierende wichtige Rolle von Zusatzversicherungen.

Am stärksten sind die Unterschiede zwischen MSA und LSV im Bereich der Alterssicherung. Hier unterscheidet sich die französische Konstruktion deutlich von der deutschen Teilsicherungslösung mit Einheitsbeitrag. Die aus drei Pflichtversicherungssystemen zusammengesetzte Alterssicherung für die französischen Landwirte ist als Vollsicherung konzipiert. Die drei Systeme AVI, AVA und RCO bilden zusammen gesehen eine eigentümliche Mixtur aus Grund- bzw. Mindestsicherung (AVI und Mindestrente), die dem Solidarprinzip folgt und dem Äquivalenzprinzip folgender Statussicherung

(AVA und RCO). Im Unterschied zur deutschen Alterssicherung der Landwirte ist die Höhe der Altersrente der französischen Landwirte und deren mitarbeitenden Ehegatten in den letzten Jahren durch eine ganze Reihe von gesetzlichen Novellierungen erheblich angehoben worden und liegt deutlich über dem Sicherungsniveau der AdL. Diese Politik folgt der Ausrichtung der französischen Alterssicherungspolitik insgesamt: In Frankreich ist das durch Pflichtversicherungssysteme garantierte Leistungsniveau besonders für die Bezieher kleiner Renten deutlich höher als in Deutschland. Die insofern divergierende Entwicklung von MSA und LSV ist eine neuere Tendenz, nachdem Auf- und Ausbau beider Systeme in den 1950er bis 1990er Jahren durchaus im Gleichklang verlaufen waren. Während die LSV-Entwicklung unter den Vorzeichen der Ausgabenkonsolidierung und Einschnitten im Leistungsbereich stand – Stichworte hierfür sind etwa die Agrarsozialreform 1994⁵⁰ sowie die Haushaltskonsolidierungen 1999 und 2005 – ist in der MSA in Frankreich eine gegenläufige Entwicklung zu verzeichnen. Die vielen Maßnahmen zur Aufwertung landwirtschaftlicher Kleinrenten, die Einführung der obligatorischen Zusatzrentenversicherung RCO oder von ATEXA sind hier wichtige Stichworte.

Der angestrebte Vergleich der Beitrags-Leistungsrelation beider Systeme wurde durch das Fehlen einer jeweils in das andere Systeme übertragbaren Beitragsbemessungsgrundlage erschwert. Im Grunde sind daher differenziertere Aussagen zum Vergleich der Systeme nur für den Bereich der Alterssicherung möglich. Der Vergleich der Relation von Beitrag und Leistung zeigt hier, dass die französischen Landwirte im Regelfall deutlich vorteilhafter versichert sind als ihre deutschen Berufskollegen.

Starke Parallelen weisen beide Systeme in der fortdauernden Notwendigkeit auf, die Finanzierung der landwirtschaftlichen Sondersicherungssysteme nur über die zunehmende Solidarität Dritter sicherstellen zu können. Hauptverantwortlich hierfür ist in beiden Systemen die ständige Verschlechterung der Relation zwischen aktiven Beitragszahlern und Leistungsbeziehern im Rentenalter. Der diesbezügliche Vergleich zeigt, dass der agrarstrukturelle Wandel in Frankreich schneller und stärker auf das agrarsoziale Sicherungssystem gewirkt hat. Die Relation zwischen Rentnern und beitragspflichtigen Landwirten ist noch deutlich negativer als in Deutschland.

50 Das Agrarsozialreformgesetz 1994 führte zunächst zu erheblichen Mehrausgaben, mittelfristig aber zu deutlichen Einsparungen für Beitragszahler und Bund (vgl. hierzu ausführlich MEHL, 2006a).

Der finanzielle Aufwand zur Finanzierung der MSA im Bereich der selbstständigen Landwirte liegt wie der prozentuale Anteil Dritter an dessen Finanzierung deutlich über den deutschen Werten. Bei der LSV werden 2010 voraussichtlich Gesamtausgaben von 6,28 Mrd. Euro entstehen, davon sind 2,4 Mrd. aus Beiträgen der Versicherten finanziert. In der MSA wurden für selbstständige Landwirte 2009 Gesamtausgaben von 19,8 Mrd. Euro getätigt, wovon 3,8 Mrd. Euro aus Beiträgen aufgebracht und 12,9 Mrd. Euro von anderer Seite finanziert wurden; es verblieb ein Einnahmendefizit von 2,9 Mrd. Euro.

Die Abschaffung von BAPSA 2004, die kurze Lebensdauer von FFIPSA sowie die wechselhafte Politik bei der anteiligen Zuweisung bestimmter Steuereinnahmen an die MSA vermitteln ebenfalls den Eindruck, dass die Finanzierung der MSA auf einer unsicheren und wechselhaften Grundlage steht. Die Finanzierung der MSA wird weiterhin intensiv diskutiert. Entscheidungen über eine dauerhafte Abdeckung der Defizite der Alterssicherung der französischen Landwirte wurden für das Sozialversicherungsgesetz (LFSS) 2010 angekündigt, dort aber erneut verschoben. Verantwortlich hierfür waren fehlende fiskalische Handlungsspielräume aufgrund der Konsolidierungserfordernisse der öffentlichen Haushalte in Frankreich, möglicherweise aber auch die intensive öffentliche Auseinandersetzung um die Rentenreform. Daher ist zum jetzigen Zeitpunkt unklar, ob die finanzielle Integration von AMEXA in die allgemeine Krankenversicherung der Arbeitnehmer (CNAMTS) der Auftakt war für eine ähnliche Entwicklung im Bereich der Alterssicherungssysteme, oder ob die Finanzierung der MSA durch Dritte auf eine andere Weise dauerhaft sichergestellt werden kann, etwa durch eine Reform des Finanzausgleichs (compensation démographique), durch höhere Beiträge der Versicherten oder durch eine verlässlichere und dauerhafte Regelung des staatlichen Beitrags an der Finanzierung der MSA. Gegenwärtig noch offen ist auch noch, welche Folgen aus der Defizitübernahme von AMEXA durch die Krankenversicherung der Arbeitnehmer CNAMTS erwachsen. Das gilt im Besonderen für die Frage, ob die zusätzlichen Zuschüsse aus Steuermitteln dauerhaft ausreichen werden, um eine Belastung der Arbeitnehmerkrankenversicherung durch wachsende Defizite von AMEXA zu vermeiden. Sollte dies nicht der Fall sein, so dürfte mit Forderungen bzw. Diskussionen um eine Angleichung von Beitragssätzen und Beitragsbemessung der Landwirte an die des allgemeinen Systems zu rechnen sein.

Trotz dieser Unsicherheiten über die zukünftige Entwicklung wird aber die von Seiten agrarpolitischer Akteure in Deutschland getroffene Aussage, die deutschen Landwirte seien im Bereich der agrarsozialen Sicherung besser gestellt als ihre französischen Kollegen, durch diese Analyse nicht gestützt. Der Vergleich der Alterssicherungssysteme zeigt, dass die franzö-

sischen Landwirte für vergleichbare Beiträge im Regelfall deutlich höhere Altersrenten erwarten dürfen. Dieser für die MSA vorteilhafte Eindruck wird auch durch die verschiedenen Maßnahmen zur Erhöhung der niedrigen Altersrenten in der Landwirtschaft vermittelt, wie z. B. die in der RCO gewährten Rentenanwartschaften an bereits aus dem Erwerbsleben ausgeschiedenen Landwirte ohne Beitragszahlung. Allerdings ist die MSA weit stärker noch als die deutsche LSV bei der Finanzierung ihrer Ausgaben auf die Solidarität Dritter angewiesen, so dass angesichts der Konsolidierungserfordernisse des französischen Staatsetats zukünftig mit anhaltenden Diskussionen um die Ausgestaltung und Finanzierung der MSA und einem ständigen Politikänderungsrisiko zu rechnen ist.

Literatur

BODE I (2004) Desorganisierter Wohlfahrtskapitalismus: die Reorganisation des Sozialsektors in Deutschland, Frankreich und Großbritannien/Ingo Bode. - Wiesbaden: VS Verl. für Sozialwissenschaften

BODE I (2007) Altes Paradigma, neuer „welfare mix“? - Zur Reorganisation der Altersversorgung in Frankreich. Deutsche Rentenversicherung, Nr. 8-9, S. 505-519

CIEPLINSKI M (1996) Instruments for Actions Supporting Occupational Activity within the Farmers Social Insurance System in Polen. Report to the 5th Baltic Conference on Social Security in Rostock-Warnemünde, (unpublished paper)

CAISSE CENTRALE DE LA MUTUALITÉ SOCIALE AGRICOLE - CCMSA (2010) : Le PLFSS 2011, Le financement de la protection sociale des non salariés. MSA : Conference de Presse, 14 Octobre 2010. http://www.msa.fr/files/msafr/msafr_1287135751195_DOSSIER_DE_PRESSE_MSA__RENTRE_2010.pdf (zitiert am 05.02.2011).

CONSEIL D'ORIENTATION DE RETRAITE – COR (2009a) Le calcul des droits dans les régimes d'assurance vieillesse des non-salariés des professions agricoles. Ministère de l'Agriculture et de la Pêche. Document n°3, Réunion du Conseil du 08 avril 2009. Les régimes de retraite des indépendants : les problématiques spécifiques. <http://www.cor-retraites.fr/article347.html>

CONSEIL D'ORIENTATION DE RETRAITE – COR (2009b) La retraite de base des non-salariés agricoles : données démographiques et financières. Caisse Centrale de la Mutualité Sociale Agricole (CCMSA). Document n°4, Réunion du Conseil

du 08 avril 2009. Les régimes de retraite des indépendants : les problématiques spécifiques. <http://www.cor-retraites.fr/article347.html>

CONSEIL D'ORIENTATION DE RETRAITE – COR (2009c) La retraite complémentaire obligatoire des non-salariés agricoles : Données démographiques et financières. Caisse Centrale de la Mutualité Sociale Agricole (CCMSA). Document n°5, Réunion du Conseil du 08 avril 2009. Les régimes de retraite des indépendants : les problématiques spécifiques. <http://www.cor-retraites.fr/article347.html>

CONSEIL D'ORIENTATION DE RETRAITES – COR (2009d) La situation des indépendants en activité et à la retraite. (Doc du travail, No. 2 du secrétariat générale du Conseil d'orientation des retraites vom 09.04.2009. <http://www.cor-retraites.fr/IMG/pdf/doc-1119.pdf>, zitiert am 26.06.2009

COUR DES COMPTES (2005) Rapport sur l'application des lois de financement de la sécurité sociale - 14 septembre 2005. Les Questions de Retraite. <http://www.ccomptes.fr/fr/CC/documents/RELFSS/Chap12-avenir-regime-agricole.pdf>, zitiert am 28.08.2009

COURS DES COMPTES (2007) Cour des comptes - Rapport sur l'application des lois de financement de la sécurité sociale - 12 septembre 2007. L'avenir du régime agricole. <http://www.ccomptes.fr/fr/CC/documents/RELFSS/ChapitreVI.pdf>, zitiert am 28.08.2009.

COURS DES COMPTES (2008) Sécurité Sociale. <http://www.ccomptes.fr/fr/CC/documents/RELFSS/RALFSS2008-.pdf>, zitiert 30.08.2009

DIRECTION DES ETUDES DES RÉPERTOIRES ET DES STATISTIQUES (2010): Les femmes dans l'agriculture. Etudes décembre. http://www.msa.fr/files/msafr/msafr_1295971912350_ETUDE___LES_FEMMES_DANS_L_AGRICULTURE_AU_1ER_JANVIER_2009.pdf (zitiert am 05.02.2011)

DOLL H, FASTERDING F, KLARE K (2001) Auswirkungen des landwirtschaftlichen Erbrechts auf den agrarstrukturellen Wandel in Deutschland. Agrarwirtschaft 50, Heft 3, 163-167

EGGERS KJ (1980) Agrarsoziale Sicherung im EG-Vergleich. Münster-Hiltrup: Landwirtschaftsverlag

HAGEDORN K, MEHL P (2002) The German System of Social Security for Farmers: Are there any Lessons to be learned for Poland? UBEZPIECZENIA

SPOLECZNE, *Wies i Rolnictwo*, Wydawnictwo SGGW, Warszawa 2002, S.71-86

HENNER S (1989) Die Landwirtschaftliche Sozialversicherung in Frankreich. *Soziale Sicherheit in der Landwirtschaft*, o. Jg. H. 4, S. 161-183

HENNER S (1990) Beiträge der französischen Landwirte zur Sozialversicherung. Eine neue Berechnungsgrundlage. *Soziale Sicherheit in der Landwirtschaft*, o. Jg. H. 4, S. 366-376

KAUFMANN O (1997) Alterssicherung in den französischen Sondersystemen. In: *Die Angestelltenversicherung (DAnGVers)* 44, S. 430-442

KAUFMANN O (1998a) Soziale Sicherheit in Frankreich. T.1. Das allgemeine System. In: *Soziale Sicherheit* 47, S. 241-248

KAUFMANN O (1998b) Soziale Sicherheit in Frankreich. T.2. Sondersysteme und autonome Systeme. In: *Soziale Sicherheit* 47, S. 299-305

KAUFMANN O (1998c) Soziale Sicherung bei Minderung der Erwerbsfähigkeit in Frankreich. Invaliditätsversicherung. In: *Deutsche Rentenversicherung (DRV)*, S. 456-470

KAUFMANN O (2001) Alterssicherung und Reformansätze in Frankreich. In: *Demographischer Wandel und Alterssicherung. Rentenpolitik in neun europäischen Ländern und den USA im Vergleich*. Hans-Joachim Reinhard (Hrsg.). Baden-Baden: Nomos, 2001. S. 57-91

KAUFMANN O (2004) Die französische Alterssicherung nach der Reform. In: *Zeitschrift für Sozialhilfe und Sozialgesetzbuch (ZfSH/SGB)* 43, S. 266-279

KAUFMANN O (2006) Die Reform der französischen Krankenversicherung. Höhere Selbstbeteiligung und neue Organisations-Strukturen sollen Defizit beseitigen. In: *Soziale Sicherheit* 55, S. 28-35

LE BOURHIS P, PERRAUD C (2007) Les retraités non salariés agricoles. INSEE Références, Agriculture, nouveaux défis

LEWERENZ M (1999) Frankreich. In: VDR (Hrsg.): *Rentenversicherung im internationalen Vergleich*. Frankfurt/ M, S. 77-107

MEHL P (1997) Transformation of the Social Security System in Agriculture in East Germany. Lessons for Central and Eastern European Countries? In: Froberg K, Weingarten P (ed.): The Significance of Politics and Institutions for the Design and Formation of Agricultural Policies. Studies of the Agricultural and Food Sector in Central and Eastern Europe., Band 2,; Kiel: Wissenschaftsverlag Vauk: 1998, S. 139-156

MEHL P (2005) Soziale Sicherung der Landwirte in Österreich – Modell für eine Reform des agrarsozialen Sicherungssystems in Deutschland? Soziale Sicherheit in der Landwirtschaft o.Jg., 2005, H. 3, S. 235-258

MEHL P (2006a) Die Reform der landwirtschaftlichen Alterssicherung in der Bundesrepublik Deutschland. Eine Analyse zehn Jahre nach dem Inkrafttreten des Agrarsozialreformgesetzes 1995. Berichte über Landwirtschaft 84 (2006), Nr. 3, S. 438-454

MEHL P (2006b) Die Reform der Krankenversicherung in den Niederlanden und ihre Übertragbarkeit auf die landwirtschaftliche Krankenversicherung in Deutschland. Soziale Sicherheit in der Landwirtschaft o. Jg., 2006, H.3, S.235-267

MEHL P (2011) Felix Austria? Vergleich der agrarsozialen Sicherungssysteme in Deutschland und Österreich. In diesem Heft.

MELITA F (1993) Die soziale Sicherheit in der Landwirtschaft in fünf europäischen Ländern. Soziale Sicherheit in der Landwirtschaft o. Jg., H. 2, S. 167-181

MINISTÈRE DE L'AGRICULTURE ET DE LA PECHE (2008) A Panorama of Agriculture and the Agrifood Industrie

MISSOC (2008) Gegenseitiges Informationssystem zur sozialen Sicherheit - Soziale Sicherheit in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz. Soziale Sicherung der Selbstständigen http://ec.europa.eu/employment_social/missoc/2008/missoc_2008_selfemployed_de.pdf

MUTUALITÉ SOCIALE AGRICOLE – MSA (2007) Chiffres Utiles. <http://www.msa.fr/front/id/msafr/S1120156495483/S1120236405701/S1122285066335> (zitiert am 15.09.2009)

MUTUALITÉ SOCIALE AGRICOLE – MSA (2008) Chiffres Utiles. <http://www.msa.fr/front/id/msafr/S1120156495483/S1120236405701/S1122285066335> (zitiert am 15.09.2009)

MUTUALITÉ SOCIALE AGRICOLE – MSA (2009a) Chiffres Utiles. <http://www.msa.fr/front/id/msafr/S1120156495483/S1120236405701/S1122285066335> (zitiert am 15.09.2009)

MUTUALITÉ SOCIALE AGRICOLE (2009b) Coup de main sur son ancienne exploitation. http://www.msa.fr/front/id/msafr/S1096461900197/S1097575901777/S1097575902761/publi_Coup-main-sur-son-ancienne-exploitation.html (zitiert 06.06.2009)

MUTUALITÉ SOCIALE AGRICOLE (2010a) Barème des cotisations et contributions des non salariés agricoles pour l'année 2010. http://www.msa33.fr/files/msa33/msa33_1290434896717_BAR_ME_DES_COTISATIONS_NON_SALARI_ES_AGRICOLES_2010.pdf. (zitiert 26.06.2010)

MUTUALITÉ SOCIALE AGRICOLE (2010b) Le statut d'aide familial. http://www.msa.fr/front/id/msafr/S1096461900212/S_Exploitant/S_Statut-d--39-aide-familial (zitiert am 15.10.2010)

OECD (2010): The role of agriculture and farm household diversification in the rural economy of France. <http://www.oecd.org/dataoecd/35/31/43245372.pdf> (zitiert am 05.02.2010)

REUTER S (2002) Frankreichs Wohlfahrtsstaatsregime im Wandel? Erwerbsintegration von Französisinnen und familienpolitische Reformen der 90er Jahre, Zentrum für Sozialpolitik, Zes-Arbeitspapier Nr. 13/2002, Bremen

NETWORK OF INDEPENDENT AGRICULTURAL EXPERTS IN THE CEE CANDIDATE COUNTRIES/ INSTITUT FÜR AGRARENTWICKLUNG IN MITTEL- UND OSTEUROPA (2003) Social Security Systems and Demographic Developments in Agriculture in the CEE Candidate Countries. Report for the European Commission – Directorate General for Agriculture

SÉNAT (2007) Rapport d'information fait au nom de la commission des Affaires Sociales sur l'état des comptes de la sécurité sociale en vue de la tenue de débat sur les orientations des finances sociales par M. Alain Vasselle. Annexe au procès-verbal de la séance du 19 juillet 2007

SIEGERS P (2005) Kostendämpfung in der gesetzlichen Krankenversicherung : ein deutsch-französischer Vergleich. Stuttgart

WINKLER W (1992) Die Altersversicherung der Landwirte in der Europäischen Gemeinschaft. Soziale Sicherheit in der Landwirtschaft. o. Jg., H. 2, S. 214-248

WINKLER W (2010) Landwirtschaftliches Erbrecht in Frankreich nach der Erbrechtsreform nach 2006. Agrar- und Umweltrecht 40. Im Erscheinen

Verfasser:

Dr. rer. soc. Peter Mehl

Institut für Ländliche Räume

Johann Heinrich von Thünen-Institut (vTI)

Bundesforschungsinstitut für Ländliche Räume, Wald und Fischerei

Bundesallee 50

38116 Braunschweig

PERSÖNLICHES

Landwirtschaftliche Sozialversicherung Niedersachsen-Bremen Manfred Schmidt-Broscheit, ehemaliger stellvertretender Geschäftsführer, im Mai 2011 verstorben



Am 14. Mai 2011 ist der ehemalige stellvertretende Geschäftsführer der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung Niedersachsen-Bremen, Manfred Schmidt-Broscheit, im 59. Lebensjahr verstorben.

Manfred Schmidt-Broscheit wurde am 29. Oktober 1952 in Schkeuditz bei Leipzig geboren. Nach seiner schulischen Ausbildung und dem Grundwehrdienst kam er schon in jungen Jahren mit der Sozialversicherung in Berührung. Nach einer fünfjährigen Tätigkeit bei der Bundesknappschaft und dem Studium der Rechtswissenschaften in Berlin und Bochum führte ihn seine berufliche Tätigkeit über das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Düsseldorf, die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege in Köln und die Bergbau-Berufsgenossenschaft in Bonn zur landwirtschaftlichen Sozialversicherung.

Zum 1. Oktober 1993 erfolgte seine Wahl zum Hauptgeschäftsführer der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung Oldenburg-Bremen. Deren Interessen vertrat er bis zur Fusion mit den niedersächsischen Schwesterkörperschaften in Braunschweig und Hannover zur Landwirtschaftlichen Sozialversicherung Niedersachsen-Bremen zum 1. Januar 2002. Als stellvertretender Geschäftsführer der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung Niedersachsen-Bremen wirkte er bis zu seinem Ausscheiden aus der aktiven Arbeit Ende 2008.

Manfred Schmidt-Broscheit war seit 2002 an der Verwaltungsfachhochschule des Bundes, Fachbereich landwirtschaftliche Sozialversicherung in Kassel mit Prüfungsaufgaben für den gehobenen Verwaltungsdienst betraut. Seit 2005 war er Vorsitzender eines Prüfungsausschusses.

Durch seine stets freundliche Art, sein hohes Engagement, seinen ausgeprägten Sinn für Gleichbehandlung und Fairness hat er sich großen Respekt und bleibende Sympathie erworben. Neben seinem umfassenden Fachwissen

zeichnete Manfred Schmidt-Broscheit insbesondere sein soziales Verständnis aus. In verantwortlicher Stellung setzte er sich stets zum Wohle der Landwirte und ihrer Angehörigen ein. Er hat sich Verdienste um die Belange der landwirtschaftlichen Sozialversicherung und deren Mitarbeiterschaft erworben. Die Landwirtschaftliche Sozialversicherung wird dem Verstorbenen ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landwirtschaftliche Sozialversicherung Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben**Josef Friedl, ehemaliger Geschäftsführer,
im September 2011 verstorben**

Der Land- und forstwirtschaftliche Sozialversicherungsträger Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben trauert um Direktor a.D. Josef Friedl, der am 2. September 2011 im 82. Lebensjahr verstorben ist.

Als Sohn eines Forstarbeiters und Kleinlandwirts aus dem Bayerischen Wald hat er sich sein Studium fast ausschließlich selbst finanziert. Sein Fleiß und seine Zielstrebigkeit zeichneten in stets aus. Nach Abschluss des Studiums der Rechtswissenschaften und kurzer Zeit als Anwalt trat Josef Friedl am 1. Oktober 1959 sei-

nen Dienst bei der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Niederbayern/Oberpfalz an. Bevor er ab 1. April 1967 aufgrund seines besonderen Engagements zum stellvertretenden Geschäftsführer gewählt wurde, musste er als Prüfer verschiedene Bereiche der Berufsgenossenschaft und der 1957 gegründeten Landwirtschaftlichen Alterskasse durchlaufen. Der Aufbau der Landwirtschaftlichen Krankenkasse, die ab 1. Oktober 1972 ihre Tätigkeit aufgenommen hat, war eine seiner großen Aufgaben. Ab 1. Oktober 1973 wurde er zum Geschäftsführer der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, Alterskasse und Krankenkasse Niederbayern/Oberpfalz gewählt.

Aufgrund seiner hohen fachlichen Qualifikation sowie seiner weit vorausblickenden Art war ihm auch schon sehr früh die Bedeutung der Einführung der Datenverarbeitung bewusst. Aufgrund seiner ausgezeichneten und bis ins kleinste Detail reichenden Kenntnisse in allen Bereichen der landwirtschaftlichen Sozialversicherung wurde er erst Mitglied und später Vorsitzender des Unfallversicherungsausschusses des damaligen Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und auch Fachberater in Fragen der landwirtschaftlichen Unfallversicherung. Zudem war er auch Mitglied im gemeinsamen Ausschuss der Bundesverbände der landwirtschaftlichen Sozialversicherung. Die Funktionen zeigen die Anerkennung seiner besonderen Leistungen auf.

In den 36 Jahren seiner Tätigkeit, davon 21 Jahre als Geschäftsführer, für den landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger Niederbayern und Ober-

pfalz gab es entscheidende Fortschritte für die soziale Absicherung der Landwirtschaftsfamilien. Er hat nie seine Herkunft vergessen und diese Verbundenheit stets herausgestellt. Das Wohl der Landwirtschaftsfamilien stand bei ihm stets im Mittelpunkt. Der Land- und Forstwirtschaft war er sehr verbunden.

In vielen Veranstaltungen hat er sich den Fragen der Versicherten gestellt. Der persönliche Kontakt zu ihnen war ihm wichtig. Neben anderen Ehrungen wurde ihm 1983 das Bundesverdienstkreuz am Bande verliehen.

Die Landwirtschaftliche Sozialversicherung denkt an Josef Friedl in guter Erinnerung.

Ehrenzeichen für Mitglieder der Selbstverwaltung

In der Selbstverwaltung setzen sich viele Menschen ehrenamtlich – und meist von der Öffentlichkeit wenig beachtet – für die Interessen der Versicherten ein und bestimmen zu einem nicht unerheblichen Teil die Entwicklung der landwirtschaftlichen Sozialversicherung. Sie stehen in direktem Kontakt zur Basis und können so die Probleme des Berufsstandes erkennen und sachgerecht und lebensnah lösen.

Als Zeichen der Anerkennung für besonderes Engagement hat der Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung in diesem Jahr bislang Ehrenzeichen an folgende Mitglieder der Selbstverwaltung verliehen.

Ehrenzeicher in Silber

Otto-Karl Behrens

Landwirtschaftliche Sozialversicherung Niedersachsen-Bremen

Petra Hiekel-Fuchs

Landwirtschaftliche Sozialversicherung Mittel- und Ostdeutschland

Carl Lauenstein

Landwirtschaftliche Sozialversicherung Niedersachsen-Bremen

Renate Lühr

Landwirtschaftliche Sozialversicherung Niedersachsen-Bremen

Sabine Reichardt

Landwirtschaftliche Sozialversicherung Niedersachsen-Bremen

Gerhard Schwetje

Landwirtschaftliche Sozialversicherung Niedersachsen-Bremen

Norbert Meyer

Landwirtschaftliche Sozialversicherung Niedersachsen-Bremen

Herrmann de Vries

Landwirtschaftliche Sozialversicherung Niedersachsen-Bremen

Ehrenzeichen in Bronze

Albert Ahrens

Landwirtschaftliche Sozialversicherung Niedersachsen-Bremen

Horst Bausch

Landwirtschaftliche Sozialversicherung Niedersachsen-Bremen

Gert Bräuer

Landwirtschaftliche Sozialversicherung Mittel- und Ostdeutschland

Dietrich Bröer

Landwirtschaftliche Sozialversicherung Mittel- und Ostdeutschland

Dieter Großmann

Landwirtschaftliche Sozialversicherung Niedersachsen-Bremen

Inge Harms

Landwirtschaftliche Sozialversicherung Niedersachsen-Bremen

Henning Lindschulte

Landwirtschaftliche Sozialversicherung Niedersachsen-Bremen

Stephan Raming

Landwirtschaftliche Sozialversicherung Niedersachsen-Bremen

Hermann Rehme

Landwirtschaftliche Sozialversicherung Niedersachsen-Bremen

Heino Rippen

Landwirtschaftliche Sozialversicherung Niedersachsen-Bremen

Adolf Ritzmann

Landwirtschaftliche Sozialversicherung Niedersachsen-Bremen

Peter Schulze Niehoff

Landwirtschaftliche Sozialversicherung Niedersachsen-Bremen

Ilse-Marie Schröder

Landwirtschaftliche Sozialversicherung Niedersachsen-Bremen

Hubertus Schroth

Landwirtschaftliche Sozialversicherung Mittel- und Ostdeutschland

Wilhelm Schulz

Landwirtschaftliche Sozialversicherung Niedersachsen-Bremen

Wolfgang Strohmeier

Landwirtschaftliche Sozialversicherung Niedersachsen-Bremen

Eke Ulms

Landwirtschaftliche Sozialversicherung Niedersachsen-Bremen

**Landwirtschaftliche Sozialversicherung Niedersachsen-Bremen
Otto Deppmeyer mit dem LSV-Ehrenzeichen in Gold
ausgezeichnet**



Der heute 64-jährige Landwirtschaftsmeister Otto Deppmeyer aus Hemeringen, Hessisch Oldendorf, Kreis Hameln-Pyrmont, engagiert sich seit Jahrzehnten für die Allgemeinheit und insbesondere für die Belange der Landwirte. Die Anfänge seiner ehrenamtlichen Tätigkeit finden sich vor über 35 Jahren in der Landjugendbewegung auf Landes-, Bundes- und Europaebene.

Als Ortsbürgermeister, Bürgermeister, Fraktionsvorsitzender im Kreistag und bis heute als Mitglied im Niedersächsischen Landtag hat sich

Otto Deppmeyer Verdienste in der Politik erworben. Über Jahre war er als Vizepräsident des Niedersächsischen Landvolkverbandes für die Sozialpolitik verantwortlich und engagierte sich auf Bundesebene im Sozialpolitischen Ausschuss des Deutschen Bauernverbandes.

Über fast 25 Jahre bildete seine ehrenamtliche Mitarbeit in den Selbstverwaltungsgremien der landwirtschaftlichen Sozialversicherung einen Schwerpunkt seiner Arbeit. Nach einer zweijährigen Mitgliedschaft in den Vertreterversammlungen der ehemaligen Hannoverschen landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger gehörte er von 1989 bis 2011 den Vorständen der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung Niedersachsen-Bremen, seit 1993 als alternierender Vorsitzender, an. Daneben wirkte er in mehreren Ausschüssen und im Verwaltungsrat des Medizinischen Dienstes Niedersachsen.

Beim heutigen Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung war er langjähriges Vorstandsmitglied und Fachberater für Sicherheit und Gesundheitsschutz.

Sein ehrenamtliches Engagement wurde vor wenigen Jahren mit dem Bundesverdienstkreuz am Bande gewürdigt. Für sein besonders vielfältiges und langjähriges ehrenamtliches Engagement wurde Otto Deppmeyer am 8. September 2011 in Papenburg das Goldene LSV-Ehrenzeichen durch den Vorstand des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung verliehen.

Landwirtschaftliche Sozialversicherung Niedersachsen-Bremen Lothar Lampe wird LSV-Ehrenzeichen in Gold verliehen



Der heute 66jährige Landwirtschaftsmeister Lothar Lampe aus Bockstedt, Drentwede, Kreis Diepolz, kann auf ein jahrzehntelanges Engagement für die Belange der Landwirte zurückblicken.

Schon in der Kommunalpolitik der Gemeinden Drentwede und Barnstorf war er seit 1986 im Gemeinderat und als stellvertretender Bürgermeister tätig. Zu erwähnen ist auch sein Wirken im Vorstand des Wasserversorgungsverbandes Altkreis Diepholz, im Ausschuss für Bauwesen und Umweltschutz sowie im Dachverband Norddeutscher Zuckerrübenbauer.

Als langjähriger Vorsitzender des Kreislandvolkverbandes Diepholz und Kreislandwirt vertrat er mehrere Jahre die Interessen des Berufsstandes auch im Sozialpolitischen Ausschuss des Landesbauernverbandes Niedersachsen. Sein Engagement wurde 2006 mit der Goldenen Ehrennadel des Landesbauernverbandes gewürdigt.

Sein besonderes Augenmerk gilt den Belangen der landwirtschaftlichen Arbeitgeber. So wirkte Lothar Lampe wesentlich als Vorsitzender der Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgebervereinigung Niedersachsen, als Vorstandsmitglied der Unternehmerverbände Niedersachsen, von 2002 bis 2010 als Präsident im Gesamtverband der Deutschen Land- und Forstwirtschaft sowie im Präsidium der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände mit.

In die Selbstverwaltung der ehemaligen Hannoverschen landwirtschaftlichen Sozialversicherung wurde Lothar Lampe 1997 gewählt. Nach kurzer Zugehörigkeit zu den Vertreterversammlungen folgten die Mitgliedschaft in den Vorständen und diversen Ausschüssen der heutigen Landwirtschaftlichen Sozialversicherung Niedersachsen-Bremen. Den Vorständen gehörte er als alternierender Vorsitzender bis 2011 an.

Auf Bundesebene war Lothar Lampe Mitglied der Vertreterversammlung und des Vorstandes des heutigen Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung. Zusätzlich engagierte er sich seit 2003 ehrenamtlich als Vorstandsvorsitzender der Zusatzversorgungskasse und im Aufsichtsrat

des Zusatzversorgungswerkes für landwirtschaftliche Arbeitnehmer sowie im Verwaltungsrat des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen.

Lothar Lampe zeichnete von Beginn an sein außergewöhnlicher Einsatz für die Belange der Landwirtschaft aus. Der Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung würdigte dieses Engagement mit der Verleihung des LSV-Ehrenzeichens in Gold.

BÜCHER

Gerhard Siegl und Guenther Steiner: „Ja, jetzt geht es mir gut.“ Entwicklung der bäuerlichen Sozialversicherung in Österreich. Goldegg Verlag, Wien; 493 S., ISBN 978-3-902729-28-6; Euro 32,00. Gerhard Siegl und Guenther Steiner, zwei junge Historiker aus Innsbruck und Wien, haben im Auftrag der Sozialversicherung der Bauern (SVB) in Österreich deren Vorgeschichte und Geschichte erforscht. Im Ergebnis ist ein klar aufgebautes und trotz detaillierter Darstellung auch für die Allgemeinheit verständlich geschriebenes Buch entstanden, das dem von Prof. Ernst Bruckmüller in seinem Vorwort formulierten Anspruch „für lange Zeit ‚die‘ Geschichte der sozialen Sicherheit in der Land- und Forstwirtschaft“ [Österreichs zu] bleiben“ auf überzeugende Weise entspricht. Das Buch dürfte daher für einen breiten Adressatenkreis, darunter auch die deutsche Fachöffentlichkeit, von Interesse und von Nutzen sein.

Gegenstand des Buches ist die Entwicklung der Sozialversicherung in der Land- und Forstwirtschaft Österreichs, ausgehend von kurz umrissenen traditionellen Formen sozialer Absicherung in der Landwirtschaft bis in das Jahr 2008. Dabei liegt der Schwerpunkt auf der Geschichte der Sozialversicherung der Bauern (seit 1974) und deren Vorläufereinrichtungen (seit 1921). Das Buch ist chronologisch aufgebaut und gliedert sich in drei große Teile nebst Einleitung, Zusammenfassung der Ergebnisse und Anhang.

In der Einleitung werden kurz der Stand der Forschung, sowie die zentralen Fragestellungen und Begriffe sowie die angewendete Methodik skizziert. Dabei wird der wissenschaftliche Anspruch der Autoren deutlich, der sich nicht auf die Chronologie der Ereignisse im Sinne einer Jubiläumsfestschrift beschränkt. Neben der Nachzeichnung der Institutionengeschichte des Versicherungssystems zielt die Untersuchung auch auf die Untersuchung der Motive der handelnden Personen im Kontext der jeweiligen Zeitumstände und auf die Analyse der Auswirkungen auf die Versicherten ab. Letzteres ist naturgemäß schwierig umzusetzen. Die Grundlage für die Bewertung der Versicherten aus der Retrospektive, wie sich das soziale Sicherungssystem und dessen Weiterentwicklungen auf ihre Lebenswelt ausgewirkt haben, lieferten schriftliche Zeugnisse der Versicherten, die in Reaktion auf breit gestreute Schreibaufträge verfasst wurden. In erster Linie stützt sich die Untersuchung aber auf Dokumentenanalysen auf der Grundlage umfangreicher Archivarbeiten und die Befragung zentraler Akteure. Selbst wenn aus den insgesamt 47 Reaktionen auf die Schreibaufträge keine empirisch belastbaren Ergebnisse abgeleitet werden konnten, so haben diese Äußerungen die Darstellung zweifelsohne um eine wichtige und zugleich illustrative Facette erweitert. Im Buch wurden die Aussagen jeweils in einem Einzelkapitel ergänzend zur Darstellung der jeweiligen entwicklungsgeschichtlichen Etappe zusammengefasst.

Das Buch ist chronologisch aufgebaut, wobei die Darstellung der Entwicklungsgeschichte in drei Kapitel unterteilt ist: zunächst der Weg zur gesetzlichen Institutionalisierung bis 1921, dann die Phase der Vorläuferorganisationen der SVB von 1921 bis 1974 und schließlich die bisherige Geschichte der SVB von 1974 bis 2008. Dabei ist das Kapitel zu den Vorläuferorganisationen mit über 200 Seiten das umfangreichste. Hier wäre es möglicherweise zweckmäßiger gewesen, dieses Kapitel in die Phase vor und nach 1945 nochmals zu teilen.

Die im Buch präsentierte Geschichte der sozialen Sicherheit der Landwirtschaft in Österreich ist facettenreich, aus Platzgründen kann hier nur auf einige aus einer Vielzahl interessanter Punkte eingegangen werden. Aus deutscher Perspektive besonders interessant und hervorzuheben sind zweifellos die vielfältigen Parallelen, aber auch Ungleichzeitigkeiten der Entwicklungsgeschichte und die Fragen nach deren Bestimmungsgründen. So wurden beispielsweise die Landarbeiter in Österreich erst 1921, 1928 und 1939 und damit deutlich später als Industriearbeiter in der Unfall-, Kranken und Pensionsversicherung pflichtversichert, im Unterschied zur deutschen Regelung, in der es keine sozialversicherungsrechtliche Diskriminierung der Landarbeiterschaft gab. Da 1934 in Österreich noch 37,1 % aller Erwerbstätigen in der Land- und Forstwirtschaft tätig waren, handelt es sich um einen erheblichen Teil der berufstätigen Bevölkerung. Als maßgeblich dafür, dass zunächst nur die Maschinenbetriebe und damit lediglich 7 % der Erwerbstätigen in Land- und Forstwirtschaft und dies auch nur für die Zeit des Maschineneinsatzes unfallversichert waren, sehen die Autoren den verzögerten, sozioökonomischen Wandel in der Landwirtschaft Österreichs an. Dieser beschleunigte sich dann allerdings unter den Vorzeichen der Technisierung und der Ökonomisierung stark in der Zwischenkriegszeit. Relevant waren auch die beträchtlichen Widerstände der Bauern, die sich in ihrer Stellung als „treusorgende Hausväter“ beeinträchtigt sahen. Für die dann erfolgte Ausdehnung der Sozialversicherungspflicht auf alle Landarbeiter spielte auch die Einführung des allgemeinen (Männer-)Wahlrechts im Jahr 1907, die die Landarbeiterschaft zu einer politisch umworbenen Gruppe werden ließ, eine Rolle. Gleichwohl waren keineswegs die Betroffenen selbst die treibenden Kräfte bei der Initiierung und Durchsetzung obligatorischer Sozialversicherungssysteme in der Landwirtschaft, sondern in der Regel waren es Sozialversicherungspioniere aus der Agrarverwaltung. Waren die Pflichtversicherungen dann einmal eingeführt, wandelten sich die Skepsis und Ablehnung der Neuversicherten recht rasch in Akzeptanz und Befürwortung, die den weiteren Auf- und Ausbau der Folgezeit ermöglichte.

Nach dem zweiten Weltkrieg wurden dann, angestoßen durch den beschleunigten sozioökonomischen Umbruch, schrittweise auch die selbstständigen

Landwirte und deren Familien pflichtversichert. Entsprechende eigenständige Sozialversicherungssysteme für Landwirte wurden nahezu zeitgleich in Österreich und in der Bundesrepublik Deutschland errichtet, wobei in der Regel unser Nachbarland die Vorreiterrolle gespielt hat. Die landwirtschaftliche Altershilfe in Deutschland und das Zuschussrentensystem in Österreich wurden 1957 vom jeweiligen Gesetzgeber beschlossen, wobei sowohl bei der Gründung wie bei der schrittweisen Ausdehnung insbesondere in den 1970er Jahren inhaltlich starke Übereinstimmungen bestanden. Auch die Reformen in den 1990er Jahren erfolgten nahezu zeitgleich, wobei dabei unterschiedliche Wege eingeschlagen wurden (Mehrfachversicherung und Vollversicherung in Österreich gegenüber dem Festhalten an der Teilsicherungslösung in der deutschen Alterssicherung der Landwirte). Dagegen zeigte die Einführung der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung, im Jahr 1965 in Österreich und im Jahr 1972 in Deutschland, zeitlich und inhaltlich starke Übereinstimmungen, ebenso wie die strukturwandelbedingte und fiskalpolitisch veranlasste Notwendigkeit, die Unfallversicherungssysteme weiterzuentwickeln (SVB: 1999; LSV: 2007).

Bei den politischen Prozessen, die der Einführung der sozialen Sicherung für die selbstständigen Landwirte in Österreich vorausgingen, sind insbesondere die erbitterten Widerstände, die der Einführung der österreichischen Krankenversicherungsanstalt der Bauern 1965 (seit 1967 dann Bauernkrankenkasse) von Seiten der Ärzteorganisationen entgegenschlugen, bemerkenswert. Hintergrund dieser Haltung war, dass mit der Einführung der Bauernkrankenkasse (BKK) der Wegfall der letzten selbstzahlenden Klientel der Landärzte drohte. Dieser Widerstand führte u. a. dazu, dass die Bauern auch nach der Einführung der BKK die Krankenkosten vorfinanzierten und einen Eigenanteil von 20 % zu tragen hatten. Erst 1998, nach einer erneut intensiven Auseinandersetzung mit den Ärzteorganisationen, konnten die Bauern ärztliche Leistungen als Sachleistungen über einen Krankenschein in Anspruch nehmen. Die spannende und facettenreiche Schilderung der Vorgänge, wie es zur Einführung des Bauern-Krankenscheins 1998 kam, bestätigt die Vorteile der gewählten Vorgehensweise, beteiligte Zeitzeugen und Akteure zu den Vorgängen und deren Bestimmungsgründe zu befragen. Sehr lesenswert sind auch die Hintergründe und Debatten um die Einführung der Bäuerinnenpension 1992, die m. E. zutreffend als Indiz für die „auch den Bauernhof erreichenden veränderten partnerschaftlichen Verhältnisse“ (S. 343) bewertet werden. In ihrem Fazit charakterisieren die Autoren die Geschichte der sozialen Sicherung in der Landwirtschaft m. E. zutreffend als einen „evolutionärer Prozess ohne wirklichen Rückschritt“ (S. 436), der allerdings nicht kontinuierlich verlaufen sei, sondern Phasen einer beschleunigten Entwicklung in den 1920er, den 1950er und 1960er sowie in den 1990er Jahren aufweise.

Gerhard Siegl und Guenther Steiner ist es insgesamt sehr gut gelungen, ihren Anspruch einzulösen, die entwicklungsgeschichtliche Darstellung mit den o. g. analytischen Leitfragen der Untersuchung zu verbinden. Dazu dienen Rückbezüge und Ausblicke, die das jeweils aktuell dargestellte Geschehen in mittel- und langfristige Entwicklungsstränge gleichsam einbetten und so den Leserinnen und Lesern Orientierungshilfen geben. Weitere Stärken des Buches liegen in seiner verständlichen und anschaulichen Darstellung, die den Balanceakt zwischen historiographischer Genauigkeit und gebotener analytischer Durchdringung nahezu durchgängig hervorragend meistert. Weiterhin wird die Lektüre durch zahlreiche Illustrationen, Fotos, Tabellen und Schaubilder erleichtert und zugleich bereichert. Dabei dürfte die gute Zusammenarbeit mit der SVB-Hauptstelle dazu beigetragen haben, dass die mitunter komplexen Zusammenhänge von den beiden Historikern souverän gemeistert werden konnten. Informativ und die Darstellung veranschaulichend sind auch die in Schaukästen eingestreuten Kurzbiografien, wie etwa die des ersten Präsidenten der Landarbeiter-Versicherungsanstalt und späteren Bundeskanzlers, Engelbert Dollfuß sowie weiterer zentraler Personen der Geschichte der Sozialversicherung in der österreichischen Land- und Forstwirtschaft. Interessant ist auch der Schaukasten, der der beruflichen Tätigkeit von Franz Kafka gewidmet ist. Dass der vermutlich weltweit bekannteste Angestellte der altösterreichischen Unfall-Versicherungsanstalt nicht der landwirtschaftlichen Sozialversicherung zugeordnet werden kann, wird man möglicherweise bei der SVB bedauern. Gleichwohl liest sich die von den Autoren analysierte Geschichte der österreichischen Sozialversicherung in der Landwirtschaft, im klaren Kontrast zu den Romanen Kafkas, nicht als beklemmende Fiktion, sondern als die Darstellung realen Geschehens, das durch weit überwiegend positiv beurteilte Entwicklungen und Wirkungen gekennzeichnet ist.

Verfasser:

Dr. Peter Mehl
Johann Heinrich von Thünen-Institut (vTI)
Bundesforschungsinstitut für Ländliche Räume, Wald und Fischerei
Bundesallee 50, 38116 Braunschweig
Tel.: 0531/ 596-5243, Fax: -5599
E-Mail: peter.mehl@vti.bund.de